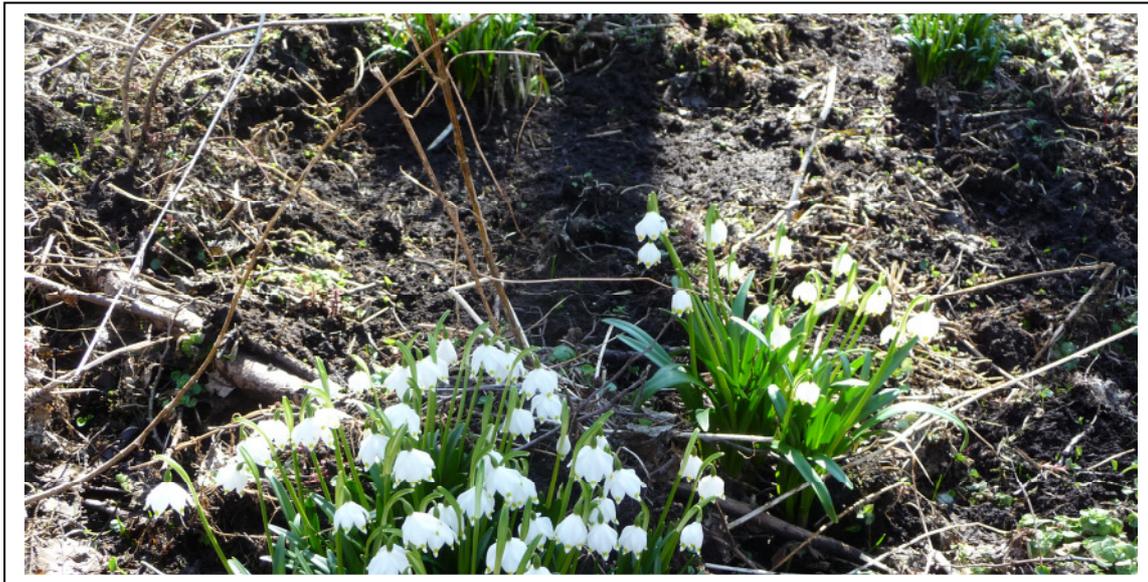




Maßnahmenplan

für das FFH- Gebiet DE 5322-306
- „Lauter und Eisenbach“ -

Gültigkeit: ab 2012



FFH- Gebiet Lauter und Eisenbach 5322-306

Gebietsbetreuung: Vogelsbergkreis

Kreis: Vogelsbergkreis

Betreuendes Forstamt: Romrod

Stadt/ Gemeinde: Ulrichstein, Lautertal, Lauterbach

Gemarkungen: Rebgeshain, Engelrod, Hörgenau, Hopfmansfeld, Eichelhain,
Eichenrod, Frischborn

Größe: 170,62 ha

NATURA 2000-Nummer: 5322-306

NSG Münchwiesen bei Frischborn

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Münchwiesen bei Frischborn“ vom 13. 09. 1996
(StAnz. für das Land Hessen Nr. 43 / 1996, Seite 3400)

Inhalt

1. Einführung

2. Gebietsbeschreibung

3. Leitbild, Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

3.2 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

3.3. Zielvorstellung zu den Wertstufen der LRT und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

4. Beeinträchtigungen und Störungen

5. Maßnahmenbeschreibung

6. Report aus dem Planungsjournal

7. Literatur

Anlagen:

8. Karten

1. Einführung

„Lauter und Eisenbach“ wurde vom Regierungspräsidium Gießen unter der Nummer 5322-306 mit einer Flächengröße von 170,62 Hektar als FFH-Gebiet gemeldet und am 07.03.2008 in der Ausgabe 2008, Nr. 4 S. 30-642 (234-236) im Gesetzes – und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht.

Es umfasst die Abschnitte von Lauter ab Rebgeschain, Engelrod, Hörgenau, Hopfmansfeld, Frischborn, Lauterbach und die Abschnitte des Eisenbachs von Eichelhain, Eichenrod, Hopfmannfeld, Frischborn und Lauterbach.

Im der Gemarkung Frischborn gehört das Naturschutzgebiet „Münchswiesen bei Frischborn“ dazu. Die anderen Gebiete unterliegen keinem Schutzstatus.

Begründung:

Die Schutzwürdigkeit verdankt das Gebiet seinem naturnahen Fließgewässersystem mit typischen, grünlandgeprägten Auen, einem Erlensumpfwald auf quelligen bis anmoorigen Standorten. Darüber hinaus beruht die Schutzwürdigkeit auf das Vorkommen der beiden Anhang II-Arten Bachneunauge und Groppe, sowie Feuchtwiesen, die zahlreichen seltenen und gefährdeten Tieren einen Lebensraum bieten.

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedsstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch das Büro für landschaftsökologische Analyse und Planungen, AVENA in den Jahren 2006 bis 2007.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Maßnahmenplanes ist begründet wegen der Verpflichtung zur dauerhaften vertraglichen Sicherung der Lebensraumtypen.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wiederherzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer Amt für den ländlichen Raum Vogelsberg, erfolgen.

Kurzinformation über das FFH-Gebiet und des Naturschutzgebietes:

Landkreis	Vogelsberg
Gemeinde	Ulrichstein, Lautertal, Lauterbach
Örtliche Zuständigkeit	Amt für den Ländlichen Raum Lauterbach Für das NSG Forstamt Romrod
Naturraum	Westlicher Unterer Vogelsberg
Höhe über NN	295 - 380 m
Geologie	Basalt
Gesamtgröße	170,62 ha
Schutzstatus	FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet, NSG (ausgewiesen 1996)
Lebensräume (Lebensraumtypen) der FFH - Richtlinie	- LRT 91E0 Auenwälder 53,64 ha - LRT 3260 Flüsse 8,62 ha - LRT *6230 Borstgrasrasen 0,75 - LRT 6510 Flachland-Mähwiese 7,87 - LRT 6520 Berg-Mähwiese 1,48
Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH – Richtlinie	Groppe, Bachneunauge

Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II, IV u. IV der FFH - Richtlinie	Dunkler Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)
Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie	Neuntöter (<i>Lanius excubitor</i>) Schwarzmilan, Rotmilan, Grauspecht
Schutzgrund, Schutzgüter nach NSG-VO	Typisch, naturnahe, grünlandgeprägte Auen eines Mittelgebirgsbachs mit artenreicher Tier- und Pflanzenwelt, die zahlreiche seltene und gefährdete Arten umfasst.

2. Gebietsbeschreibung

Naturraum:

Das FFH - Gebiet „Lauter und Eisenbach“ umfasst eine Fläche von 170,62 ha und liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D 47 Osthessisches Bergland, Vogelsberg und Rhön und umfasst die Lauter von Rebgeshain bis Lauterbach und den Eisenbach von seinem Quellgebiet im hohen Vogelsberg bis zur Mündung in die Lauter.

Kurzcharakteristik:

Das FFH-Gebiet beschränkt sich auf die Gewässerparzelle sowie einen 10 m Uferrandstreifen. Im Hohen Vogelsberg gehören flächige Waldbereiche, und bei Frischborn das NSG Münchwiesen, dazu. Die Höhenlage beträgt im Quellbereich ca. 700 m und 320 m in Lauterbach.

Das FFH-Gebiet liegt vollständig über anstehendem Basalt.

Das FFH-Gebiet weist ein ausgesprochenes Mittelgebirgsklima mit hohen Niederschlägen und relativ niedrigen Temperaturen auf. Das Jahresmittel liegt je nach Höhenlage zwischen 6,1 und 8 C. Die mittlere Niederschlagshöhe beträgt 800-1300mm.

Folgende Lebensraumtypen kommen in dem FFH-Gebiet vor:

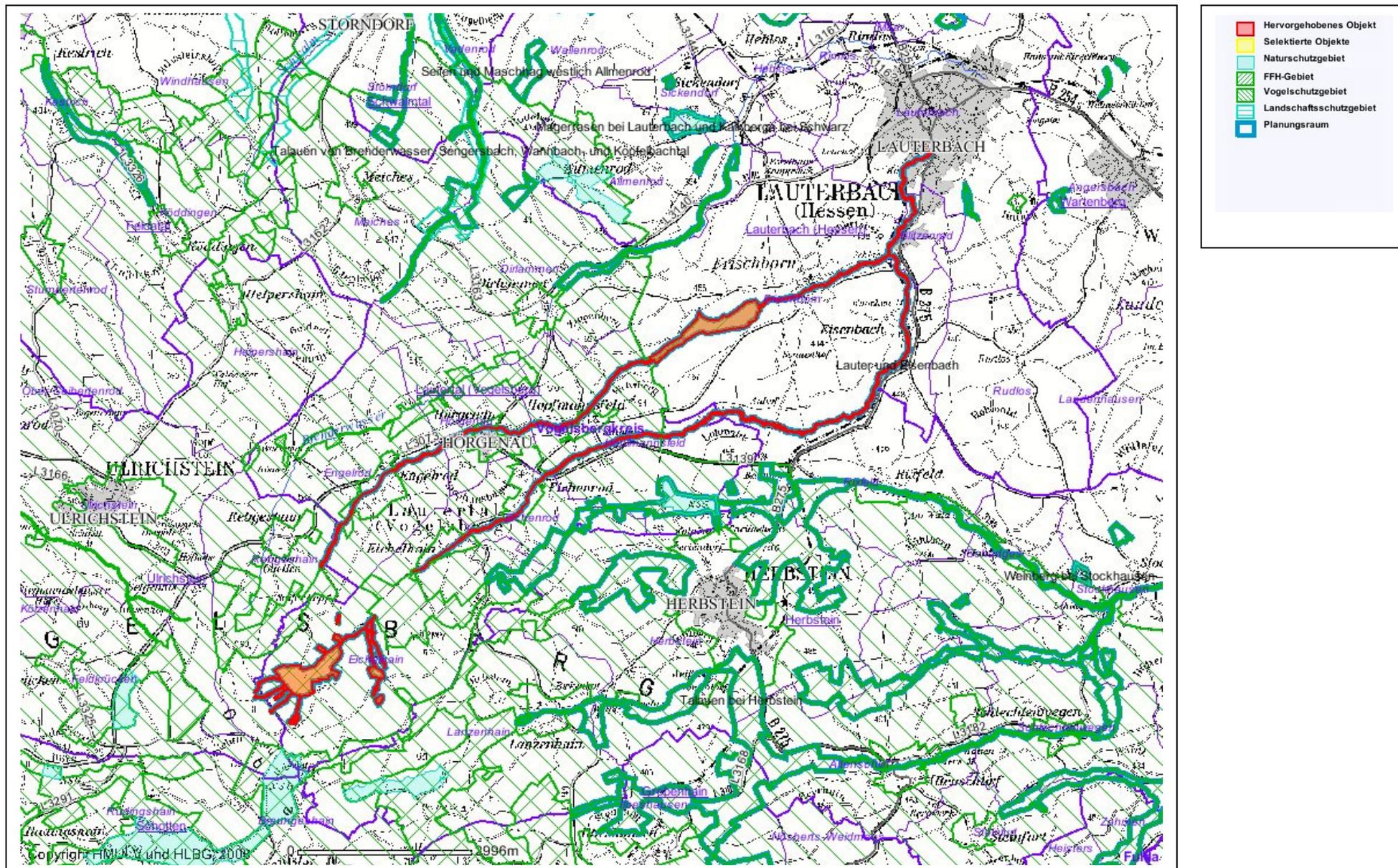
1.	LRT 3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe	8,62 ha
2.	LRT *6230	Borstgrasrasen	0,74 ha
3.	LRT 6431	Feuchte Hochstaudenflure	0,09 ha
4.	LRT 6510	Flachlandmähwiese	7,87 ha
5.	LRT 6520	Bergmähwiese	1,47 ha
6.	LRT *9180	Schlucht- und Hangmischwälder	0,45 ha
7.	LRT *91E0	Auenwälder	53,64 ha

Zusammen nehmen die FFH-relevanten Biotoptypen 72,86 ha ein, dies entspricht 42,8 % der Gesamtfläche des FFH-Gebietes.

Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt in verschiedenen Gemarkungen und gehört in der Zuständigkeit der Gemeinden Ulrichstein, Lautertal und Lauterbach. Für die Sicherung des Gebietes für das Netz Natura 2000 ist die Obere Naturschutzbehörde des RP Giessen, für die Entwicklung des Maßnahmenplanes das Amt für den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises, verantwortlich. Die Betreuung des NSG „Münchwiesen bei Frischborn“ ist die Aufgabe des Forstamtes Romrod.

Abb. 1 Übersichtskarte des FFH-Gebietes



3. Leitbild, Erhaltungsziele

3.1 Leitbild/Schutzziel

:

Das Leitbild dient der Orientierung für das Festlegen der Erhaltungsziele, um daraus die notwendigen Maßnahmen für das Schutzgebiet zu bestimmen.

Für die Meldung des Gebietes waren ausschlaggebend:

- die struktur- und artenreiche Erlen-Waldgesellschaften (*91E0) in optimaler Ausprägung, sowie Quellmoore, Quellgerinne und Bäche. Naturnahe Baumbestände an unverbauten Fließgewässern, -auen mit dynamischen hydrologischem Regime und Erhaltung einer naturnahen Waldnutzung.
- des Weiteren die naturnahe Ausprägung der Fließgewässer, deren Uferzonen, sowie ihre ökologische Durchgängigkeit (LRT 3260) und die flutende Unterwasservegetation. Die im Bereich der Aue extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiese sowie Kleinseggenriede und feuchte Hochstaudenflure (LRT 6431) aus typischen Arten auf dauerhaft feuchten Standorten runden das Leitbild ab.
- LRT *6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen, magere, artenreiche Vegetationsformationen mit entsprechenden Kennarten auf ungedüngten, trockenen mitunter wechselfeuchten, meist flachgründigen Standorten
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen, mehrschichtiges, untergras-, blüten- und krautreiche, ungedüngte und dauerhaft ein- bis zweischurig gemähte Frischwiesen.
- LRT 6250 Berg-Mähwiesen mit ihrem guten bis hervorragenden Arteninventar
- Das Vorkommen der Anhang II Arten Groppe und Bachneunauge.
- Das Vorkommen des schwarzblauen Ameisenbläulings (Maculinea)
- 9180 Hangmischwälder mit 0,45 ha

3.2 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung haben und/oder für Arten nach Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bedeutsam sind:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

- Erhaltung des Biotop biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

***91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem Einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

***6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushaltes
- Auf Sekundärstandorten Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

6520 Berg-Mähwiesen

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

***9180 Schlucht- und Hangmischwälder**

- Erhaltung naturnaher strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- und gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

Groppe

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität

Bachneunauge

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockereren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen sowie gehölzreichen Ufern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*

3.3 Zielvorstellungen zu den Wertstufen der LRT

Tabelle 1 : Erhaltungsziele mit Wertstufen der FFH-Lebensraumtypen

EU-Code	Name des LRT bzw. der Anhang II - Art	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2020
3260	Flüsse	A/B	A/B	A/B
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	B	B	B
*91E0	Auenwälder	A/B	A/B	A/B
*6230	Borstgrasrasen	A/B	A/B	A/B
6510	Fläcmland-Mähwiese	B/C	B/C	B
6520	Bergmähwiese	A/B	A/B	A/B
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder	B	B	B

Die Bewertung der Lebensraumtypen bzw. die Einstufung der Erhaltungszustände der Lebensraumtypen und Arten erfolgt in drei Stufen:

- A (sehr guter Erhaltungszustand)
- B (Guter Erhaltungszustand)
- C (Mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand)

Tabelle 2: Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Anhang Art	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2013	Erhaltungszustand Soll 2020	
Bachneunauge	C	C/B	B	
Groppe	A/B	A/B	A/B	
Dunkler Ameisenbläuling	C	C/B	B	

3.4 „Nicht LRT“ und Anhangarten:

- Bachforelle und Elritze (Lauter und Eisenbach). Insofern es sich nicht um Einzelfunde oder eindeutig auf Besatz zurückgehende Bestände handelt, werden die Vorkommen nur als wertsteigernd betrachtet

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT und Anhang-Arten

EU-Code	Name des LRT bzw. der Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3260	Flüsse	Keine natürliche Fließgewässerdynamik, Wehre Sohlabstürze und Verrohrungen, Ausleitungen für Mühlen und Fischteiche	Landwirtschaftliche Nutzung bis an den Uferbereich, Einleitungen von Kläranlagen, Einleitung von Oberflächenwasser, Überlauf- oder Ablasswasser von Fischteichen
6431	Feuchte Hochstaudenfluren	keine	Langsames Eindringen des Drüsigen Springkrautes
* 91E0	Auenwälder	Fehlende Uferstrandstreifen und intensive Nutzung bis an den Rand, verhindert Ausbildung eines mehrschichtigen, gestuften Aufbaus	Nährstoffeintrag durch angrenzendes Grünland, Ausbreitung von Brennessel und Drüsigem Springkraut
6230	Borstgrasrasen	Wühlschäden durch Wildschweine	Wildschweinschaden
6510	Flachlandmähwiese	keine	keine
6520	Bergmähwiese	keine	keine

9180	Schlucht- und Hangmischwälder	keine	keine
	Groppe	Geringe Wasserqualität, Strukturarmut, Querbauwerke	s. LRT 3260
	Bachneunauge	Geringe Wasserqualität, Strukturarmut, Querbauwerke	s. LRT 3260
	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Anhaltende Nutzungsaufgabe, zu früher 2. Schnitt	keine

5. Maßnahmenbeschreibung

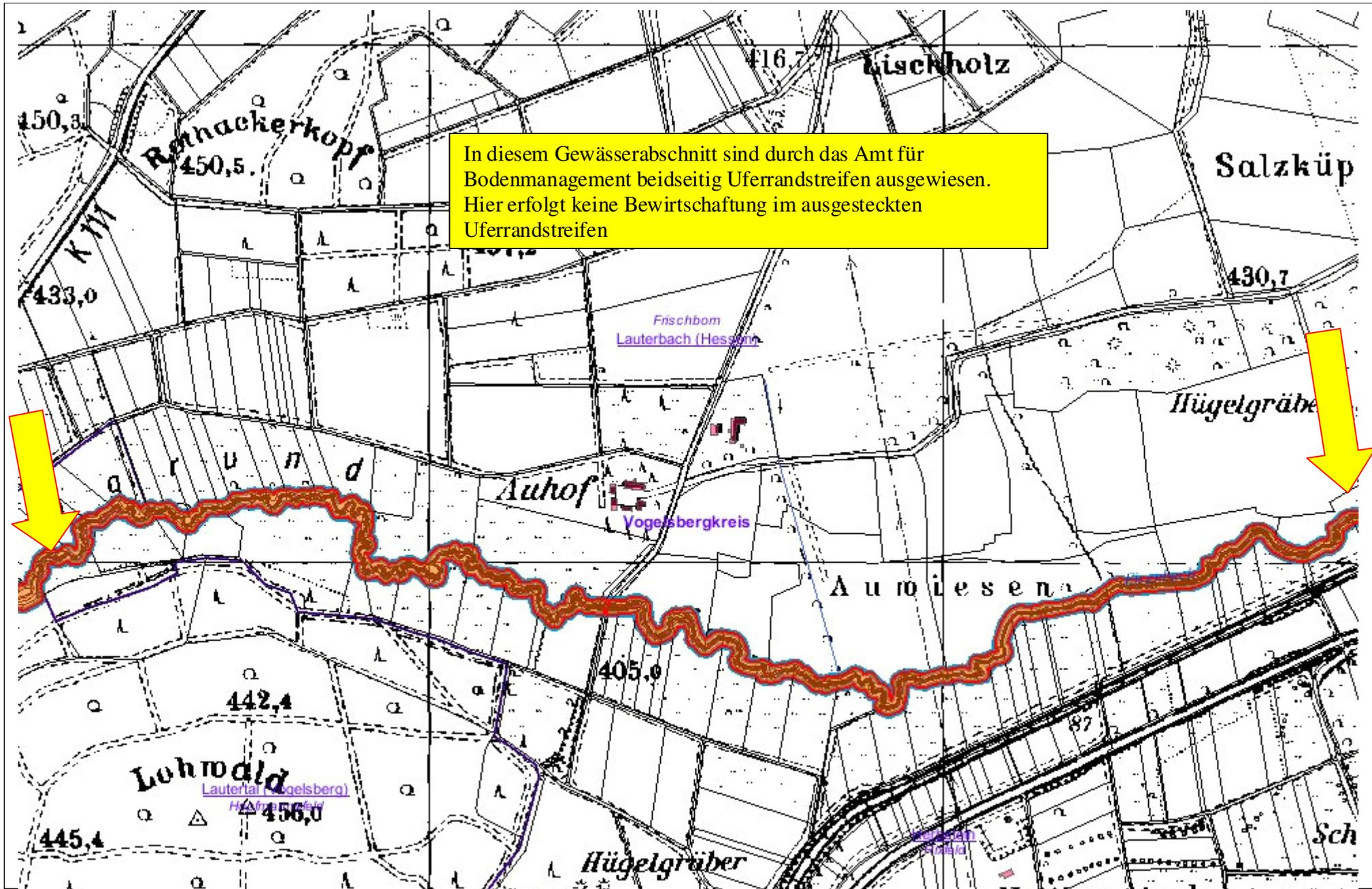
5.1 Maßnahmen zur Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen (Natureg – Maßnahmentyp 1)

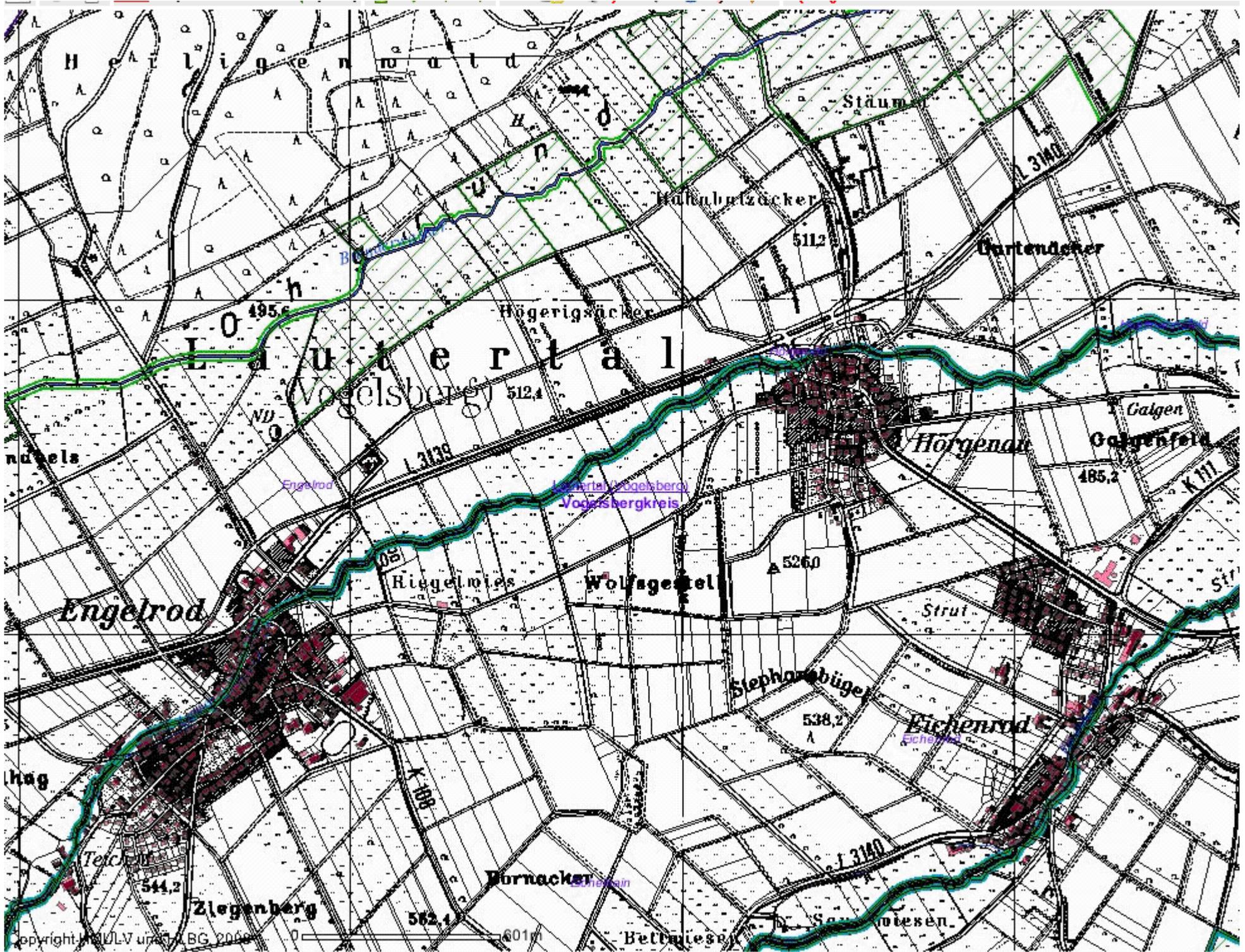
5.5.1. Ausübung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach guter fachlicher Praxis

- Auf Flächen, die keine LRT- oder Habitatfunktion haben und diese auch zukünftig nicht erhalten werden, sind keine weiteren naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen. Die bisherige Nutzung ist mit der Zielsetzung des FFH-Gebietes vereinbar. (02.02.01)

5.1.2 Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis

- Auf Flächen, die keine LRT- oder Habitatfunktion haben und diese auch zukünftig nicht erhalten werden, sind keine zusätzlichen naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen. Die bisherige Nutzung ist mit der Zielsetzung des FFH-Gebietes vereinbar. Jedoch wird angestrebt auf angrenzenden Grünlandflächen Vertragsnaturschutz abzuschließen. Durch Flurbereinigungsmaßnahmen im Bereich des Eisenbaches und der Lauter, werden Uferrandstreifen in 5 – 10m Breite ausgewiesen, auf denen keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung erfolgt. In diesen Bereichen (s. Abb. 2) wird den Vorgaben der Grunddatenerhebung „Extensivierung der Uferbereiche“ und der Wasserrahmenrichtlinie entsprochen.
Diese Flächen sind im Natureg nicht beplant.





5.1.3. Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung

- Erhaltung bestehender Strukturen/Biototypen wie Gehölze, Gräben, Saumstreifen und Wegen in ihrer derzeitigen Ausprägung und Nutzung. Es sind keine weiteren naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen. Die bisherige Nutzung ist mit der Zielsetzung des FFH-Gebietes vereinbar. (16.04)

5.2 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind (Natureg - Maßnahmentyp 2) (A/B)

Maßnahmen im Bereich Landwirtschaft

- Durch Mahd mit bestimmten Vorgaben (01.02.01) sollen die Erhaltung und die Pflege der LRT-Flächen gewährleistet werden. Durch die Teilnahme am Vertragsnaturschutz kann den Vorgaben entsprochen werden. **Die Borstgrasrasenflächen (Pfaffenwiese westlich des Tantenbruchs)** werden einmal im Jahr Ende Juli gemäht und weisen nur eine geringe Beeinträchtigung aus. Die Wühlschäden durch Wildschweine beeinträchtigen jedoch in erheblichen Maß die Grasnarbe.
- Die **Flachland- und Bergmähwiesen** kommen schwerpunktmäßig im NSG Münchwiesen vor. Hier befinden sich die LRT in einem relativ guten Zustand. Zur Erhaltung und Pflege der Flächen sollte vermehrt Vertragsnaturschutz abgeschlossen werden, der aber inhaltlich nicht dem Schutz des Ameisenbläulings widersprechen sollte. Durch die Vorgabe der NSG-Verordnung sind die Grundlagen einer extensiven Nutzung vorgegeben.
- Um den Nähr- und Schadstoffeintrag in die **Gewässer** zu minimieren, sollte das angrenzende Grünland als Mähweide genutzt werden. In diesem Bereich sollte verstärkt der Vertragsnaturschutz zum Tragen kommen, bzw. ist die Verminderung des Eintrages in den Uferrandstreifenbereichen durch Nutzungsverzicht (Flurbereinigung) gewährleistet.
- Ein besonderes Augenmerk gilt dem Verbreitungsgebiet des Dunklen Ameisenbläulings im NSG Münchwiesen. Die 1. Nutzung sollte ab Anfang/Mitte Juni und die 2. Nutzung nicht vor Mitte September stattfinden, um den Larven des Tagfalters eine ungestörte Entwicklung zu ermöglichen. Die Vorgaben der NSG-Verordnung entsprechen den Nutzungsterminen, die für den Ameisenbläuling vorgegeben sind.

Maßnahmen im Bereich Wald:

Die größte Ausdehnung des LRT *91E0 befindet sich im Privatbesitz und weist kaum Störungen auf. Gegebenenfalls können Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Wald oder Kompensationsmaßnahmen die Entwicklung des Erlen-Eschenwaldes unterstützen und dazu beitragen den LRT-Bereich zu vergrößern. Ein weiterer Bereich des Erlen-Eschenbereichs befindet sich im NSG Münchwiesen und unterliegt den Auflagen der NSG-Verordnung. Zur Erhaltung und Pflege sollten lebensraumferne Baumarten entnommen werden.

Zur Förderung der naturnahen Waldstruktur gehört z. B. die natürliche Verjüngung, wie es durch die bisherige Waldbewirtschaftung gegeben ist (02.02.)

- Erhalt wertvoller Altbestände mit hohem stehendem und liegendem Totholzanteil ca. 12 – 15 m Festholzanteil
- Erhalt vorhandener Altbäume bis in die Zerfallphase
- Entfernung lebensraumfremder Baumarten im Rahmen der regulären Nutzung



Hangmischwald 2011



Erlen-Eschenwald Altbestand 2011

Maßnahmen im Bereich Gewässer

Die Schaffung eines durchgängigen, offenen Fließgewässersystems ist von vorrangiger Priorität. Dazu gehören investive Maßnahmen, wie z. B. die Entfernung von Querverbauten/Barrieren, damit Fische sich frei aufwärts- sowie abwärts bewegen können.

In einigen Gewässerabschnitten muss zusätzlich auf schädliche Einträge und andere Störungen geachtet und gegebenenfalls beseitigt werden, so dass die Mindestgewässerstrukturgüteklasse 3 realisiert werden kann. Damit wird den bevorzugten Habitatstrukturen- und ansprüchen von Groppe und Bachneunauge entsprochen.

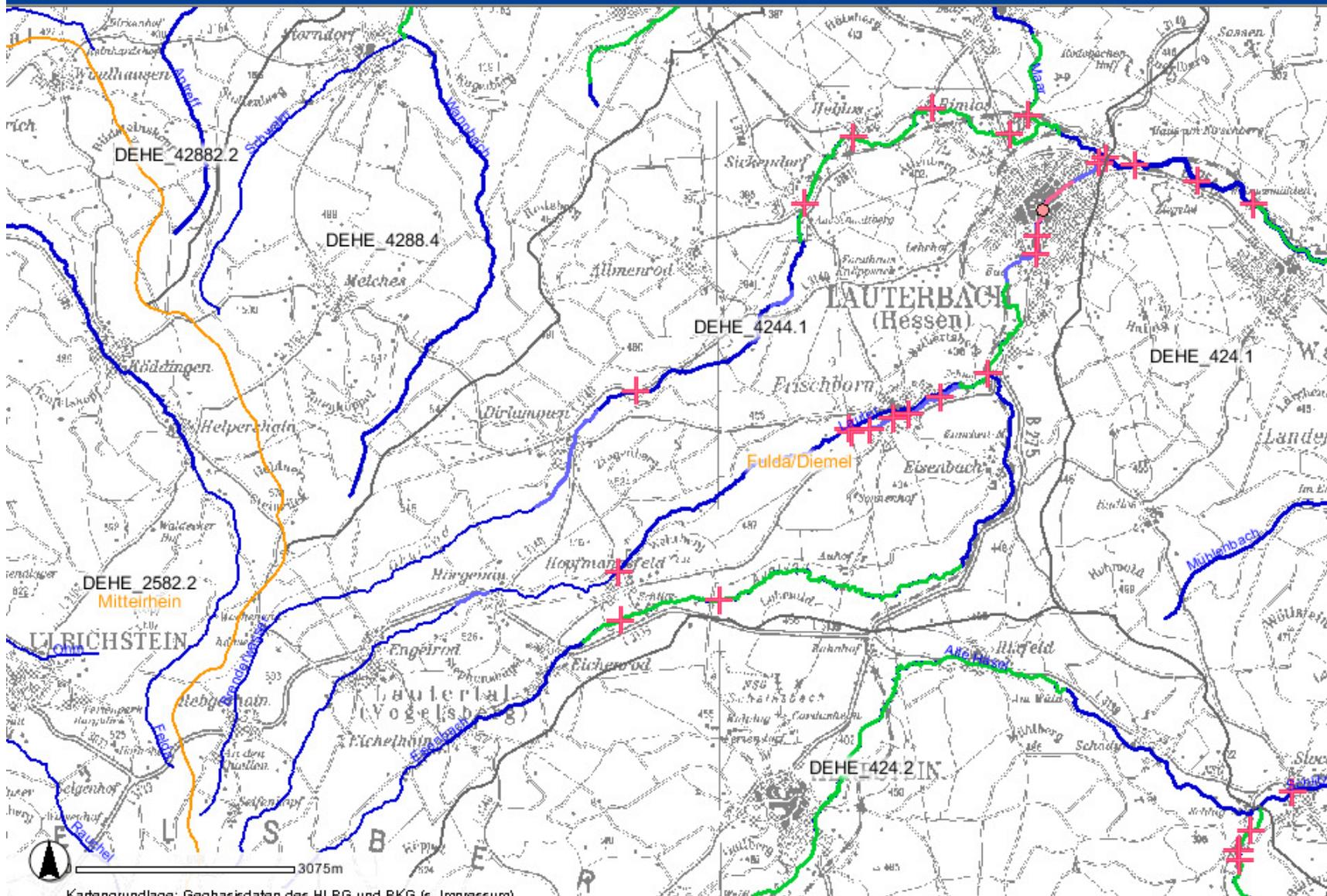
In dem Bereich Gewässer hat vorrangig Priorität die Umsetzung der WRRL.

WRRL in Hessen

Version 2.3



-  Kreisstädte
-  Bearbeitungsgebiete
-  OG Wasserkörperflächen
-  OG Strukturmaßnahmen, Herstellung linearer Durchgängigkeit, punktuell
-  OG Strukturmaßnahmen, Herstellung linearer Durchgängigkeit, linienhaft
-  OG Strukturmaßnahmen, Bereitstellung von Flächen
-  OG Strukturmaßnahmen, Entwicklung naturnaher Gewässer
-  OG Strukturmaßnahmen, ökologisch verträgliche Abflussregulierung
-  OG Strukturmaßnahmen, Förderung natürlicher Rückhalt
-  OG Strukturmaßnahmen, Maßnahmen an Bundeswasserstraßen
-  OG Gewässer (WRRL)
-  EZG < 10 km²



Kartengrundlage: Geobasisdaten des HLBG und BKG (s. Impressum)

5.3 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (Natureg – Maßnahmentyp 3) (C>B)

5.3.1. LRT *91E0 Erlen- und Eschenwälder

Bei einer naturnahen, Struktur fördernden Forstbewirtschaftung ist eine langfristige Erhaltung des LRT realistisch. Eine standortgerechte Entwicklung der Uferrandvegetation ist umzusetzen. Eine langfristige Entnahme der Fichtenbestände im Rahmen der regulären Bewirtschaftung im Bereich der Uferrandgehölze sowie eine abschnittsweise natürliche Verjüngung der Erlensäume an den Gewässern, sind vorzunehmen.

- Beibehaltung einer naturnahen Waldnutzung 02.02.
- Schaffung und Erhalt von Strukturen
- Behutsame Entnahme von lebensraumferner Baumarten
- „auf den Stock setzen“ bestimmter Arten.

5.4. entfällt

5.5 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung (Natureg – Maßnahmentyp 5)

Maßnahmen Landwirtschaft

Die Entwicklungsflächen sind sehr klein strukturiert und liegen im Bereich der Uferzonen und im NSG Münchwiesen. (01.02.01.01.)

- Weiterentwicklung zu Berg- oder Flächlandmähwiesen durch Uferrandstreifenprogramm und die NSG-VO
- Grünlandflächen, die an das FFH-Gebiet angrenzen, werden verstärkt in den Vertragsnaturschutz aufgenommen, um hier eine Weiterentwicklung der Berg- und Flachlandmähwiesen zu sichern. Zusätzlich kann durch diesen Effekt eine Verbesserung der Gewässerstruktur entstehen.

Maßnahmen im Bereich Wald

Die Entwicklung im Bereich Erlen- und Eschenwald ist zum einen durch die NSG-VO und den Pflegeplan gewährleistet. Auch im Bereich des Tantenbruchs ist eine solche Entwicklung durch die Nutzung vorhersehbar (02.02.01.). Dazu gehören:

- Naturnahe Waldstruktur
- Mehrschichtiger Waldaufbau (Einzelbaumentnahme)
- Ausreichend Totholzanteil
- Fichtenbestände, die abgeholzt werden, werden nicht wieder aufgeforstet, sondern der natürlichen Waldentwicklung überlassen

Maßnahmen im Bereich Gewässer (04.04.)

- Renaturierung der Fließgewässer
- Durch die Anlage der Uferrandstreifen wird die Belastung der Gewässer reduziert.
- Im Rahmen des Bewirtschaftungsplans der WRRL wird die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer geplant. Die Gewässerschauen mit allen Beteiligten sind ein schnelles und unbürokratisches Element, Maßnahmen im Bereich Querhindernisse umzusetzen. Auch die Gemeinden können im Rahmen der Anerkennung von Ökopunkten tätig werden.

5.6 Maßnahmenvorschläge für weitere Maßnahmen - Maßnahmen zur Pflege des Naturschutzgebietes (Natureg - Maßnahmentyp 6)

Für die Gehölz- und Waldbestände ist grundsätzlich eine sehr zurückhaltende Holznutzung vorgesehen, wobei die Gehölze nicht in die Offenlandflächen eindringen dürfen.

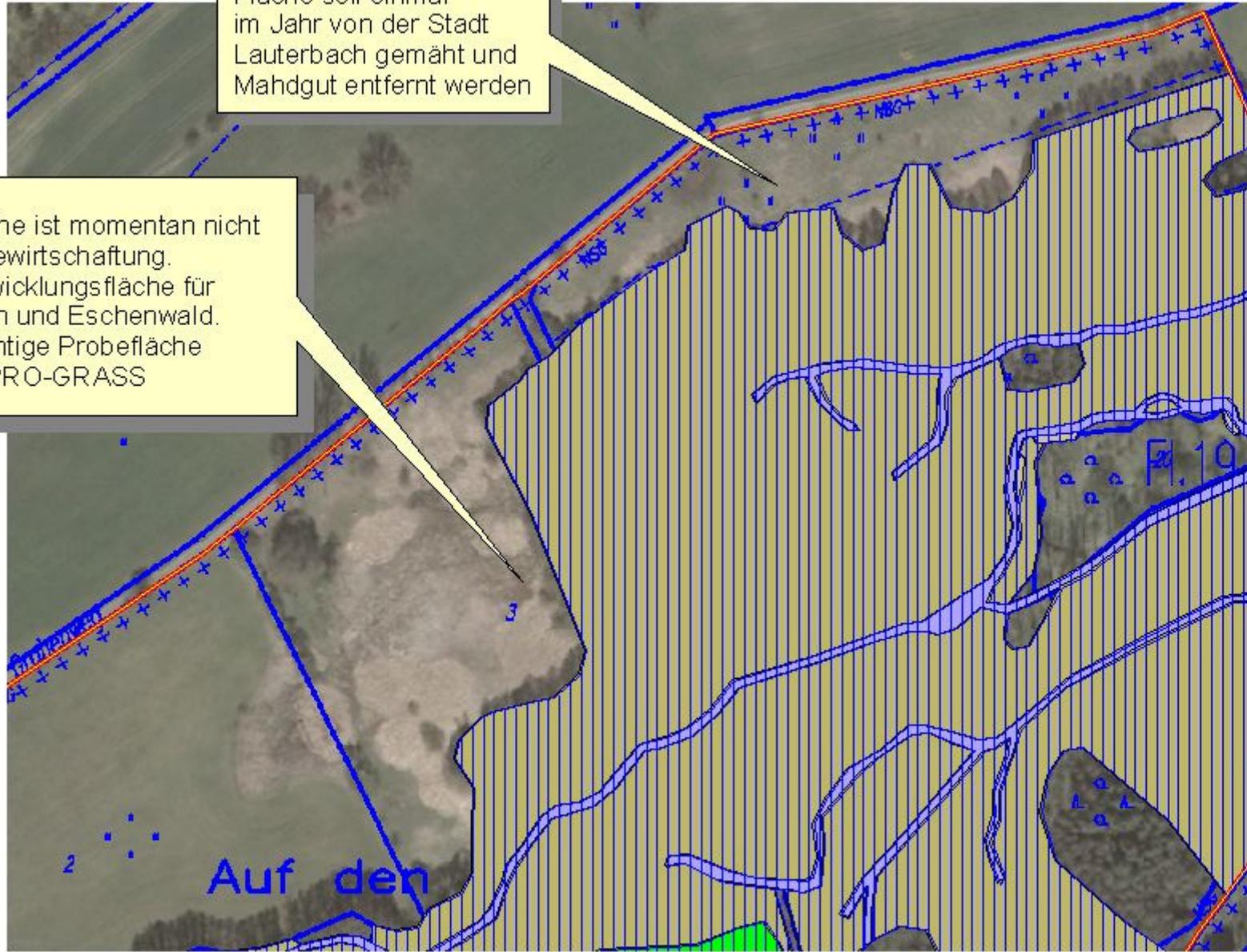
Nach der Verordnung des Naturschutzgebietes sind folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher struktur- und artenreicher Laubwaldbestände erlaubt:

- die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regulierung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen unter Belassung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz
- die Pflege des bachbegleitenden Erlenmischwaldes unter Belassung eines hohen Anteils starker Überhälter
- Das NSG-Gebiet befindet sich in einem guten Zustand, der Grund der Ausweisung: Erhalt einer typischen naturnahen, grünlandgeprägten Aue, ist nach wie vor gegeben. Die Bewirtschaftung kommt dem Erhalt des Ameisenbläulings entgegen. Nur vereinzelt sollten HIAP-Verträge mit einem späteren Mahdzeitpunkt abgeschlossen werden, um den Erhalt und die Entwicklung der Bergmähwiesen zu gewährleisten. (01.02.01)
- (01.01.03) Fläche wird momentan im Rahmen des PRO-GRASS Projektes genutzt. Sollte sich kein Bewirtschafter zukünftig finden, kann diese Fläche als Sukzessionsfläche für den Erlen- und Eschenwald dienen.

Übersicht-Frischborn

Fläche soll einmal im Jahr von der Stadt Lauterbach gemäht und Mahdgut entfernt werden

Fläche ist momentan nicht in Bewirtschaftung. Entwicklungsfläche für Erlen und Eschenwald. Wichtige Probefläche für PRO-GRASS



Übersicht-Frischborn

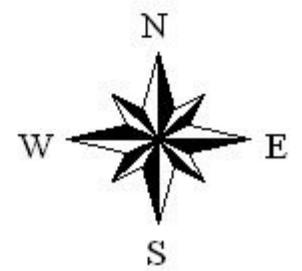
- FFH-Gebiet Lauter und Eisenbach

Wertstufen von Lauter u. Eisenbach

- A
- B
- C
- NS 0 Mähwiesen bei Frischborn

Lebensraumtypen von Lauter und Eisenbach

- 10230 Bordgrasrasen
- 19100 Schlucht u. Hangschlößleweir
- 191E0 Auenwälder
- 3260 Flässe der planaren Stufe mit Vegetation
- 6431 Feuchte Hochstaudeinfluren
- 6610 Magere Flachlandmähwiesen
- 6620 Berg-Mähwiesen



6. Report aus dem Planungsjournal

Die Tabellen des Planungsjournals sind in der Anlage aufgeführt.

7. Literatur

Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet „Lauter und Eisenbach“ 5322-306 des Büro für landschaftsökologische Analysen und Planungen (AVENA), Nelkenweg 8, 35043 Marburg

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Münchswiesen bei Frischborn“ vom 13. September 1996; StAnz. für das Land Hessen Nr. 43 vom 21. Oktober 1996, Seite 3400

Standartdatenbogenauszug für das o. g. FFH - Gebiet

Schutzwürdigkeitsgutachten zum geplanten Naturschutzgebiet „Tantenbruch“ vom Büro GöLF, 3551 Wetzlar, November 1996

8. Anhang

Karten

Anhang: Verordnung des Regierungspräsidiums Gießen über das Naturschutzgebiet „Münchswiesen bei Frischborn“ vom 13. September 1996

6. Report aus dem Planungsjournal – Lauter und Eisenbach

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Erläuterung</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>Grundmaßnahme</u>
Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Vermeidung von Schadstoffen ins Gewässer durch Anlegen von Uferandstreifen, Lebensraumtyp 3260, Flüsse der planaren bis montanen Stufe	Erhalt der Wertstufe A. Flüsse der planaren bis montanen Stufe. Umsetzung in Teilbereichung durch das Amt für Bodenmanagement Fulda und im Rahmen der WRRL s erfolgt. Siehe Textteil Anlage	2	ja
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Umsetzung einer naturnahen, strukturfördernden Waldnutzung, LRT*91E0 Eschen-Erlenwald, Wertstufe C	Entwicklung des LRT *91E0 Erlen- und Eschenwälder von Wertstufe C zu B. Schaffung und Erhalt von Strukturen, behutsame Entnahme von lebensraumfernen Baumarten, auf den Stock setzen bestimmter Arten	3	ja
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Umsetzung einer strukturreichen, naturnahen Waldnutzung. Lebensraumtyp Erlen-Eschenwald, Wertstufe A	Erhalt der Wertstufe A. Hierzu gehören natürliche Verjüngung, Erhalt wertvoller Altbestände mit hohen stehendem und liegendem Totholzanteil, Erhalt vorhandener Altbäume und Entfernung lebensraumfremder Baumarten	2	ja
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Umsetzung einer strukturreichen, naturnahen Waldnutzung. Lebensraumtyp *91E0 Erlen-Eschenwald, Wertstufe B	Erhalt der Wertstufe B. Hierzu gehören natürliche Verjüngung, Erhalt wertvoller Altbestände mit hohen stehendem und liegendem Totholzanteil, Erhalt vorhandener Altbäume und Entfernung lebensraumfremder Baumarten	2	ja
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Schlucht und Hangmischwälder *9180 Wertstufe B, Rücknahme der Waldnutzung	Erhalten der Wertstufe B durch Rücknahme der Waldnutzung. Durch die Kleinflächigkeit und Lage des Hangmischwaldes ist eine Waldnutzung nicht möglich.	2	ja
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Nutzung mit bestimmten Vorgaben, Bergmähwiese/Wertstufe A	Erhalt der Wertstufe A, Nährstoffentzug durch ein- bis zweischürige Mahd, ggf. extensive Nachbeweidung	2	ja
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Nutzung mit bestimmten Vorgaben, Berg-Mähwiese /Wertstufe B	Nährstoffentzug durch ein- bis zweischürige Mahd, ggf. extensive Nachbeweidung (ggf. Vorgaben durch die NSG-Verordnung beachten)	2	ja
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Nutzung mit bestimmten Vorgaben, Flachland-Mähwiese/ Wertstufe B	Nährstoffentzug durch ein- bis zweischürige Mahd, ggf. extensive Nachbeweidung. Erhalt der Wertstufe B (NSG-Verordnung beachten), bei Maculinea Vorkommen Mahdtermine variieren	2	ja
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Beibehaltung der zweimaligen Mahd und extensiver Nutzung, weiterer Vertragsnaturschutz oder Neuabschluss	Entwicklung von Flachland-Mähwiese Wertstufe C zu B; regelmäßige, extensive Nutzung nach Vorgaben des Vertragsnaturschutzes; Mahd nicht vor dem 16.6., keine Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ggf. NSG-VO beachten	3	ja

Erhaltung und Rückführung des natürlichen Wasserregimes	04.01.	Feuchte Hochstaudenfluren, 6431 Wertstufe B, Erhaltung und Rückführung der Gewässerdynamik	Eine natürliche Gewässerdynamik ist vorhanden, so dass die Erhaltung des günstigen LRT B gegeben ist, eindämmen des drüsigen Springkrautes	2	ja
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhaltung Borstgrasrasen Wertstufe A,	Erhaltung und Erweiterung des LRT, extensive Nutzung, Mahd ab Mitte Juli	2	ja
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Erhaltung Borstgrasrasen Wertstufe B durch extensive Nutzung, Mahd ab Mitte Juli	Erhaltung und Erweiterung der Wertstufe B.	2	ja
Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Flüsse 3260 Vermeidung von Schadstoffen ins Gewässer durch Anlegen von Uferstrandstreifen, Lebensraumtyp 3260, Flüsse der planaren bis montanen Stufe	Erhalt und Erweiterung der Wertstufe B. Flüsse der planaren bis montanen Stufe. Umsetzung in Teilbereichen durch das Amt für Bodenmanagement Fulda und im Rahmen der WRRL s erfolgt. Siehe Textteil Anlage	2	ja
Einschürige Mahd	01.02.01.01.	Einmalige Nutzung in Absprache mit dem Amt für den ländlichen Raum	Wiederherstellung einer Grünlandfläche mit Bergmähwiesencharakter, Entwicklung zu einer Maculinea Fläche	5	ja
Zulassen der natürlichen Sukzession in Teilflächen/ größere Teilbereiche ohne Bewirtschaftung	01.01.03.	Bewirtschaftung dieser Fläche kaum möglich, Probefläche für das LIFE-Projekt PRO-GRASS	Auf Dauer Entwicklungsfläche für den Erlen- und Eschenwald, sollte sich ein Bewirtschafter finden, kann es der landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der NSG-Verordnung wieder zugeführt werden	6	ja
Mahd mit bestimmten Vorgaben	01.02.01.	Durch Mahd mit bestimmten Terminvorgaben Entwicklung zu einem Lebensraumtyp	Erweiterung der LRT-Fläche des FFH-Gebietes und Schaffung des Lebensraumes für Maculinea	6	ja
Sonstige	16.04 .	Bewirtschaftung und Nutzung im herkömmlichen Sinn	keine	1	ja
Gewässerrenaturierung	04.04.	Renaturierung der Fließgewässer, Anlage von Uferändern, Reduzierung der Gewässerbelastung und Erhaltung von Mindestwasser	Entwicklung zum LRTs 3260 und Erhaltung und Entwicklung der Groppe und Bachneunauge	5	ja
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Entnommene Fichtenbereiche werden nicht aufgeforstet, sondern der natürlichen Entwicklung zu einem Erlen-Eschenwald überlassen	Entwicklung zu Lebensraumtyp Erlen-Eschenwald mit einem gewissen Totholzanteil.	5	ja
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Kleinstflächen, für die keine konkreten Maßnahmvorschläge vorgegeben sind. Naturnahe Waldbewirtschaftung	Erhaltung reich strukturierter Erlen-Eschenwälder	1	ja
Wald/ Forstwirtschaft	02.	Erhaltung der Feuchtbrachen und feuchten Gehölzstandorten	keine weiteren Maßnahmen	1	ja

1194 GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Münchwiesen bei Frischborn“ vom 13. September 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Teile des von der Lauter durchflossenen Talzuges westlich Frischborn werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Münchwiesen bei Frischborn“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „In den Buchwaldswiesen“, „Vorm Buchwald“, „Auf der Sauerwiese“, „Auf den Münchwiesen“ und „Das Röhrich“ der Gemarkung Frischborn der Stadt Lauterbach im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 43,76 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht. Die Kernzone des Naturschutzgebietes ist schraffiert dargestellt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung einer typischen, naturnahen, grünlandgeprägten Aue eines hessischen Mittelgebirgsbaches. Dabei bilden vielgestaltige Pflanzengesellschaften mit Erlenaue- und Erlensumpfwäldern, Feuchtgebüschen, Hochstaudenfluren, Großseggenrieden, Quellfluren, Feucht- und Frischwiesen in teilweise artenreichen Ausbildungen eine besonders reichhaltige Vegetationsabfolge mit einer Vielzahl seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereichs oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe

einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern oder Drainabmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
16. einen Randstreifen von 5 m zu Gewässern landwirtschaftlich zu nutzen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, sukzessive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 16 genannten Einschränkungen sowie die extensive und schonende Nachbeweidung mit Rindern oder ersatzweise Schafen bis spätestens 31. Oktober außerhalb der auf der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte schraffiert dargestellten Kernzone und ohne Zufütterung;
2. die extensive Beweidung der nicht maschinell mähbaren Steilhanglagen des Flurstückes Nr. 3, Flur 14 „in den Buchwaldswiesen“ mit Rindern;
3. die kurzfristige Entnahme der Nadelgehölze sowie Pflegemaßnahmen in den Erlensumpfbeständen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 1. Juni bis 15. März;
5. die Ausübung der Angelfischerei in der Lauter durch maximal zwei Personen gleichzeitig und in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, ihre Laute nachahmt, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten fotografiert, filmt oder dort ihre Laute auf Tonträger aufnimmt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

- 10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
- 11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
- 12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
- 13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen vor dem 1. Juni mäht;
- 14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt;
- 15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
- 16. entgegen § 3 Nr. 16 einen Randstreifen von 5 m zu Gewässern landwirtschaftlich nutzt;

- 17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
- 18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

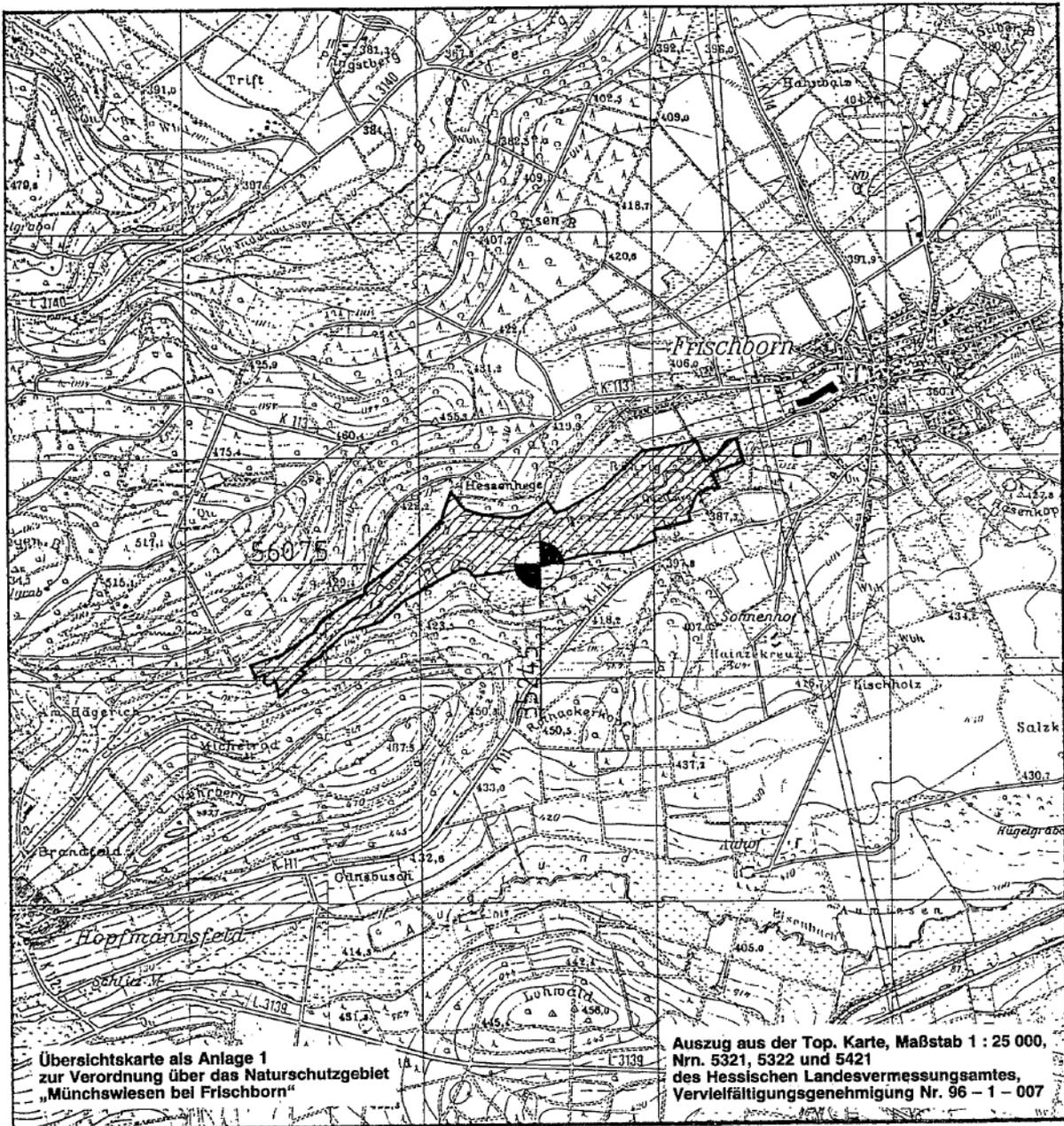
§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 13. September 1996

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. B ä u m e r
 Regierungspräsident

StAnz. 43/1996 S. 3400



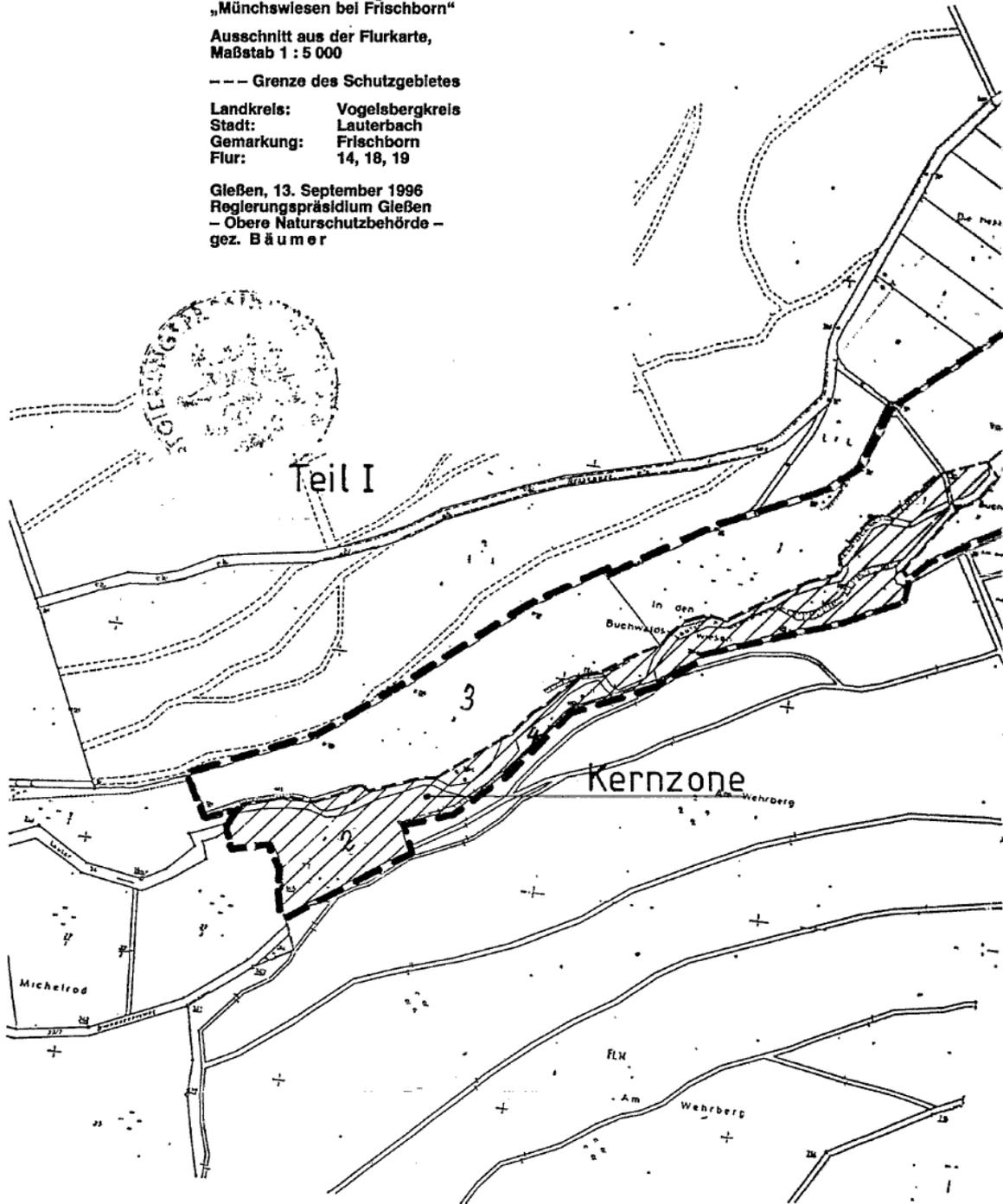
Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Münchwiesen bei Frischborn“

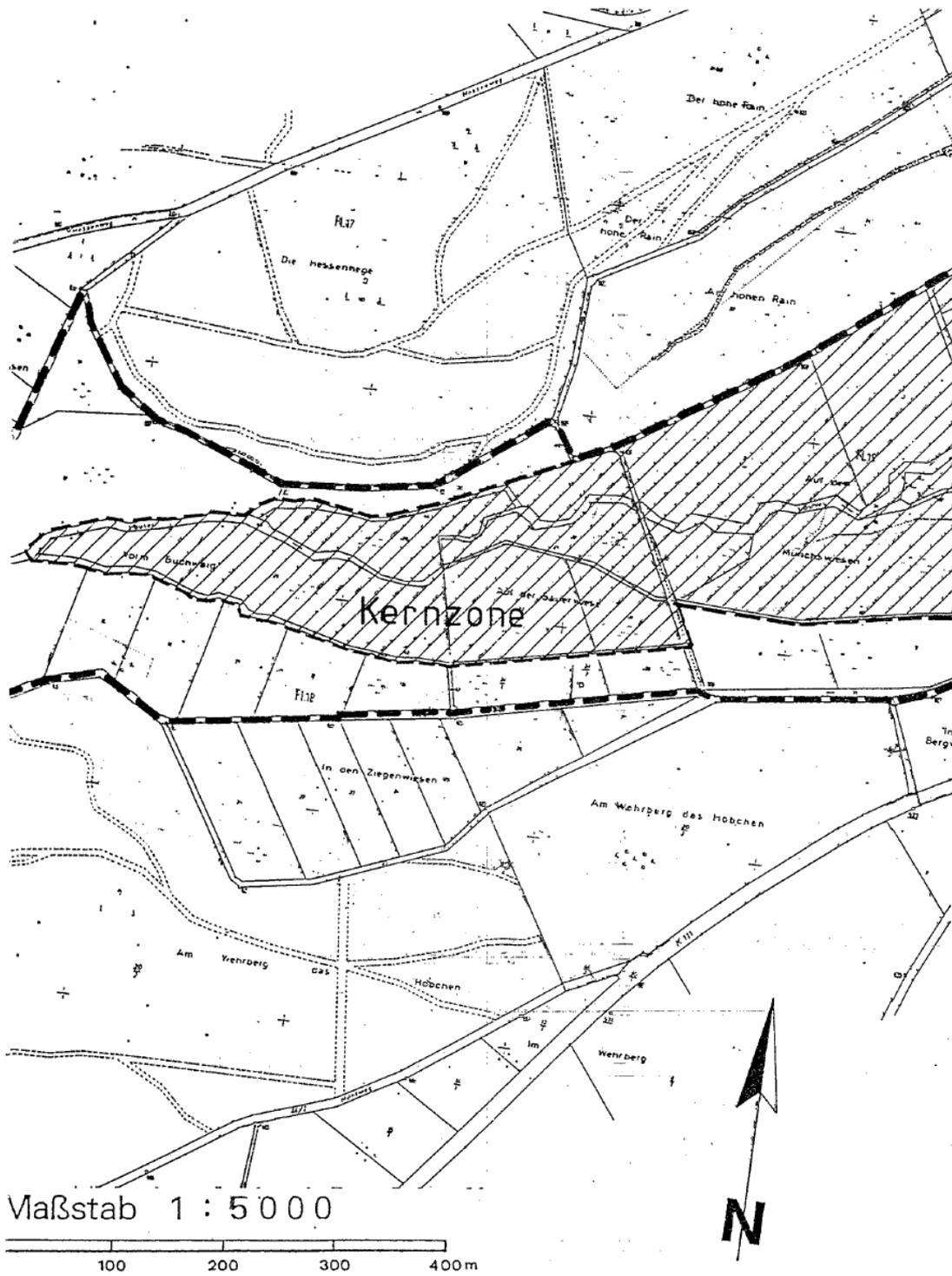
Ausschnitt aus der Flurkarte,
Maßstab 1 : 5 000

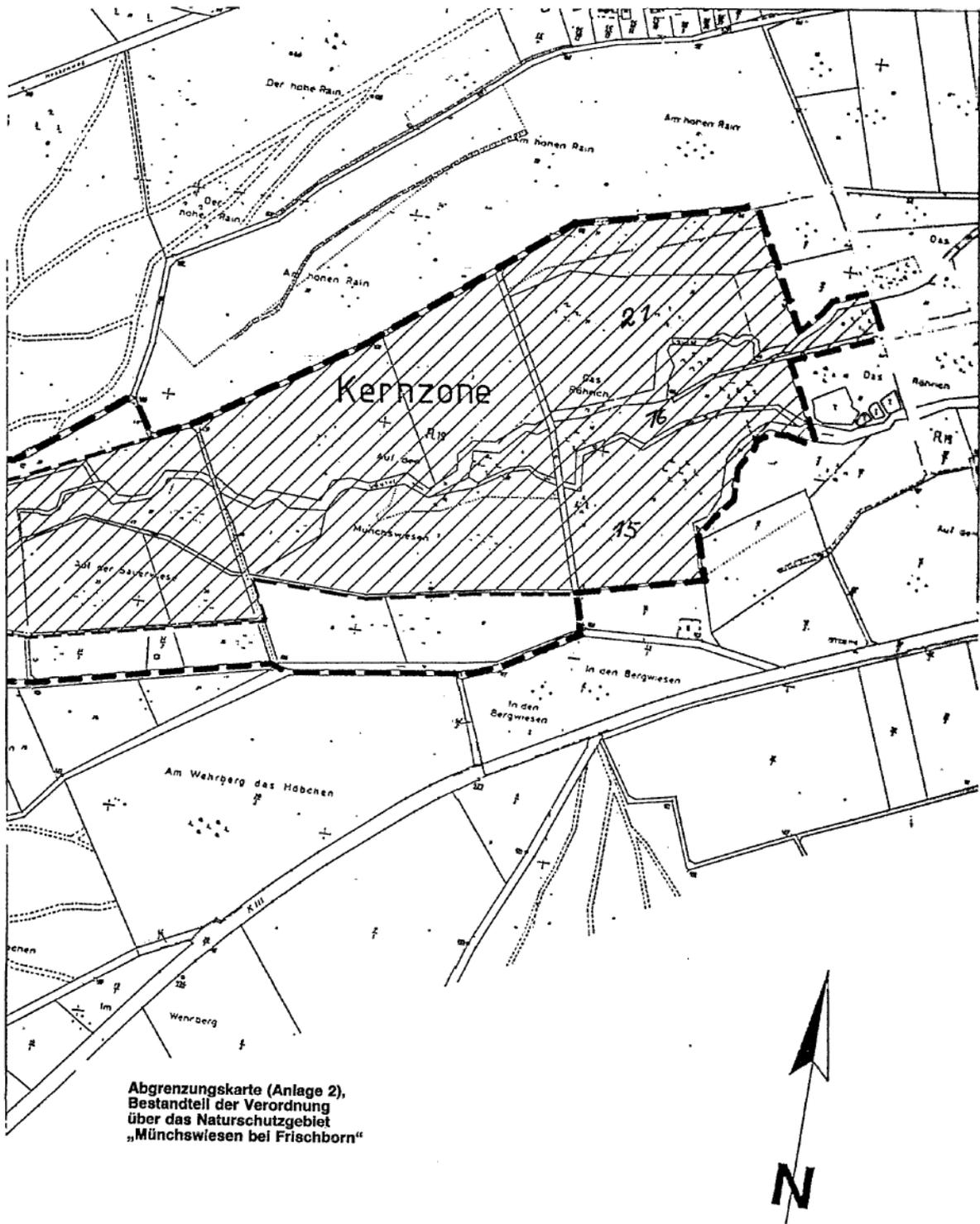
--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Vogelsbergkreis
Stadt: Lauterbach
Gemarkung: Frischborn
Flur: 14, 18, 19

Gießen, 13. September 1996
Regierungspräsidium Gießen
- Obere Naturschutzbehörde -
gez. Bäumer

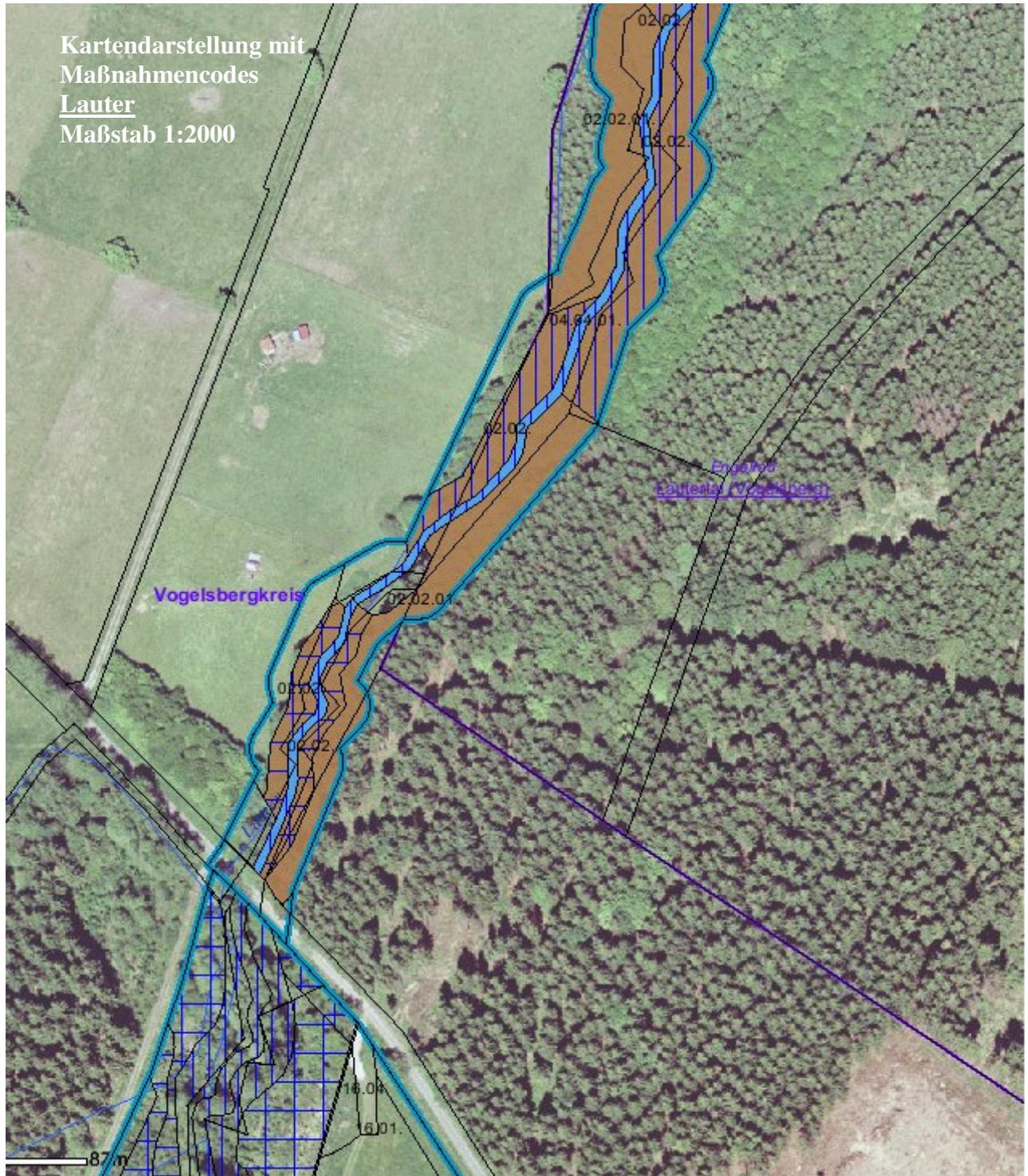




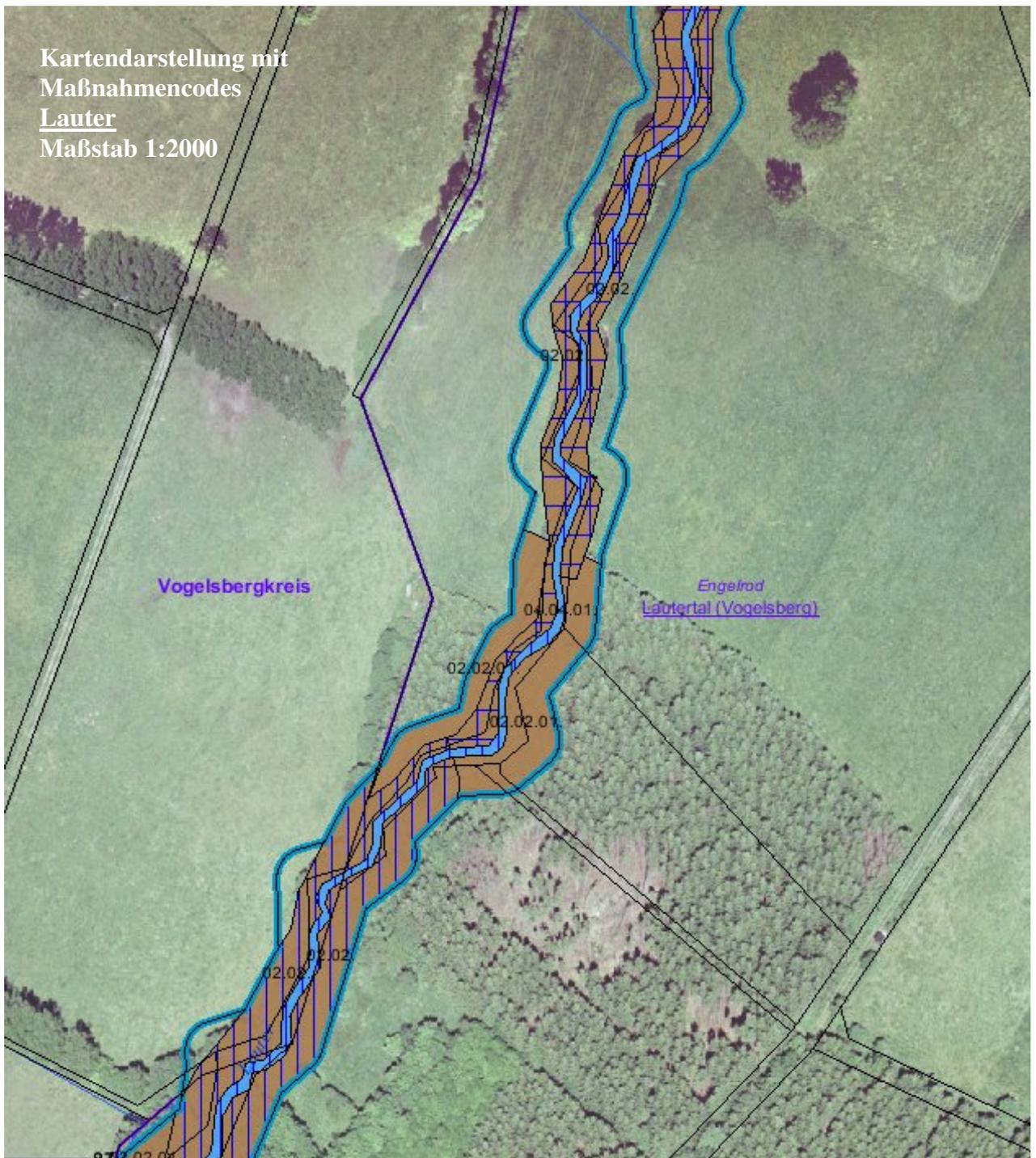


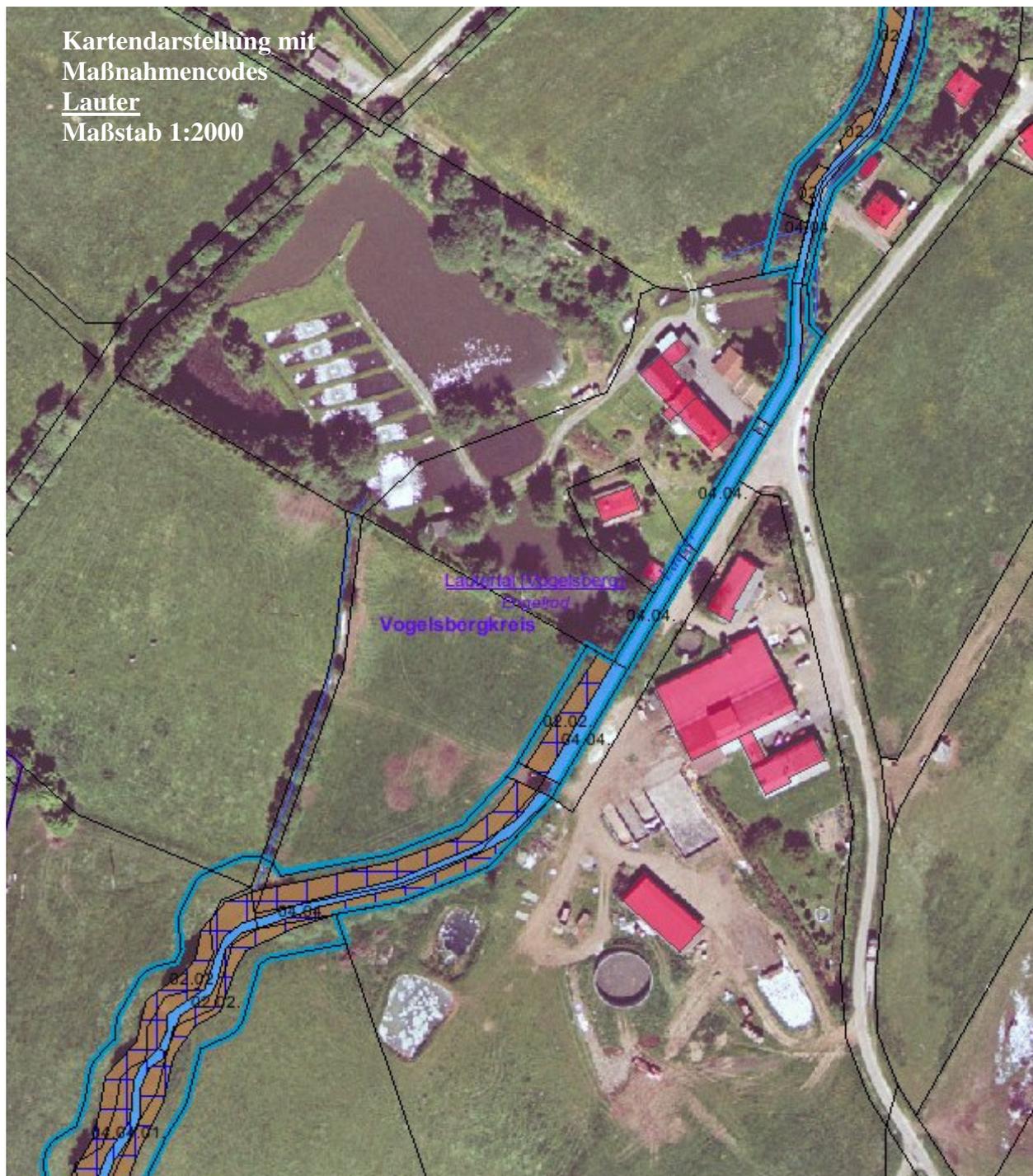
Teil II

9. Anhang

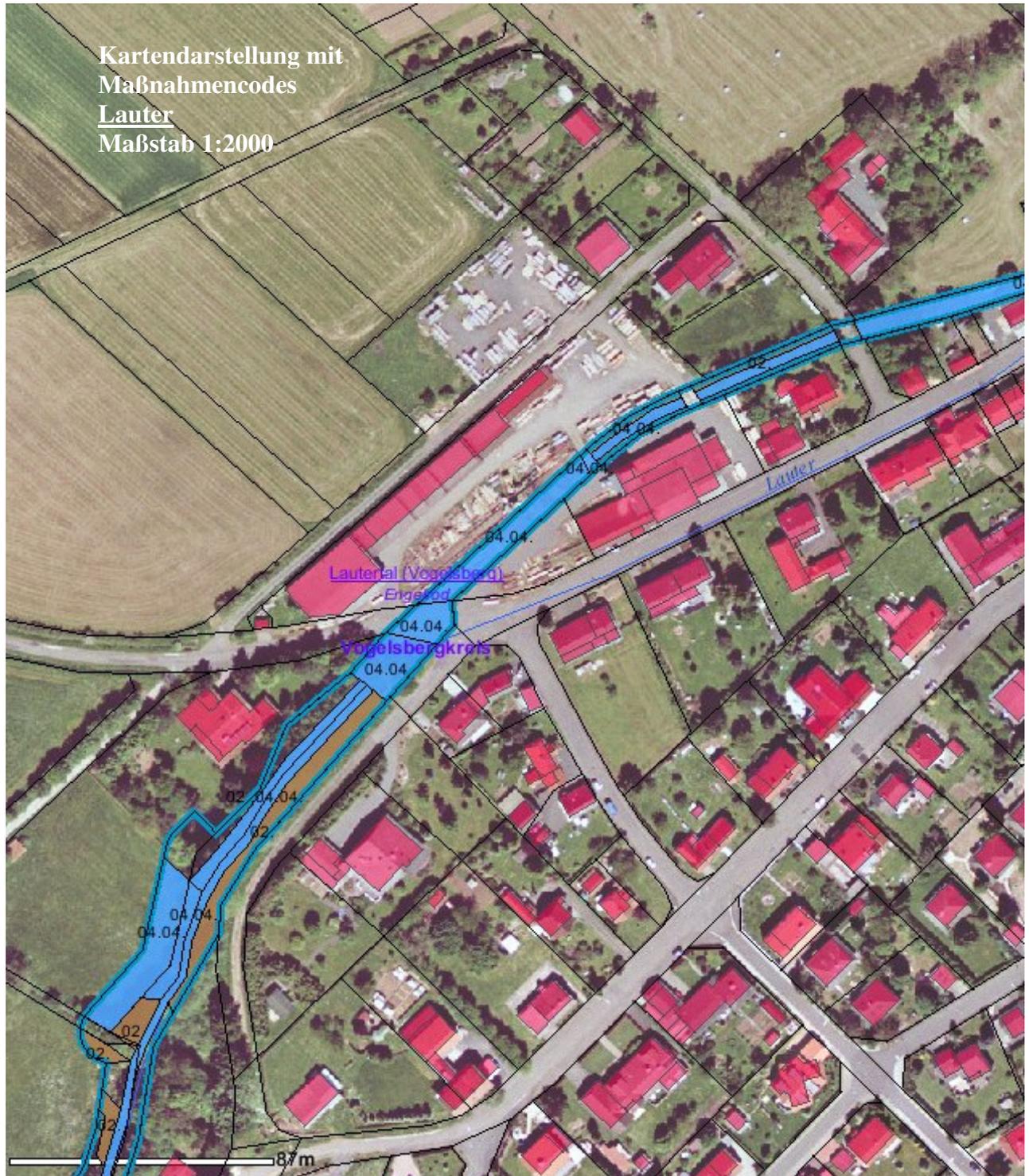


Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000

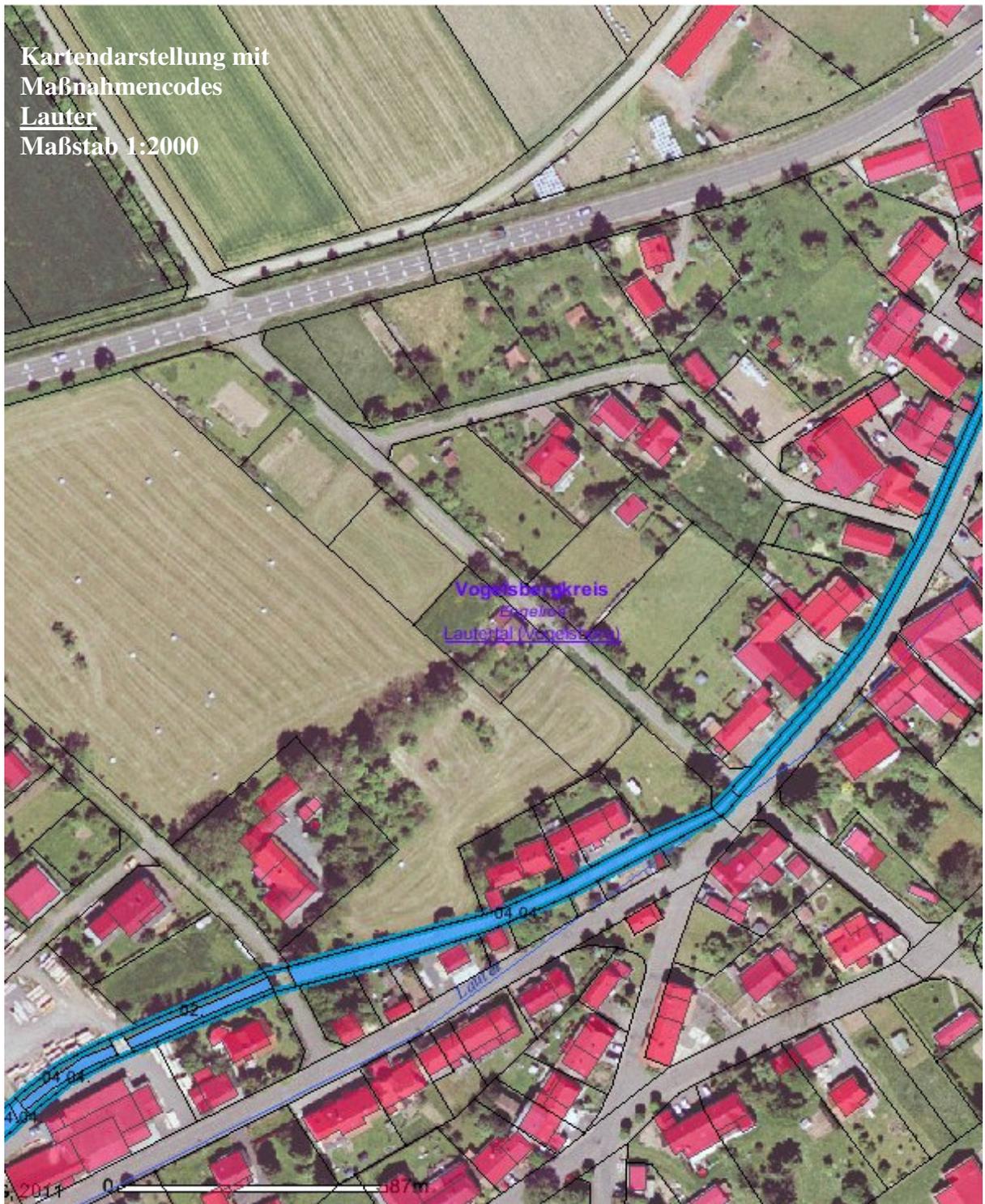




Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000

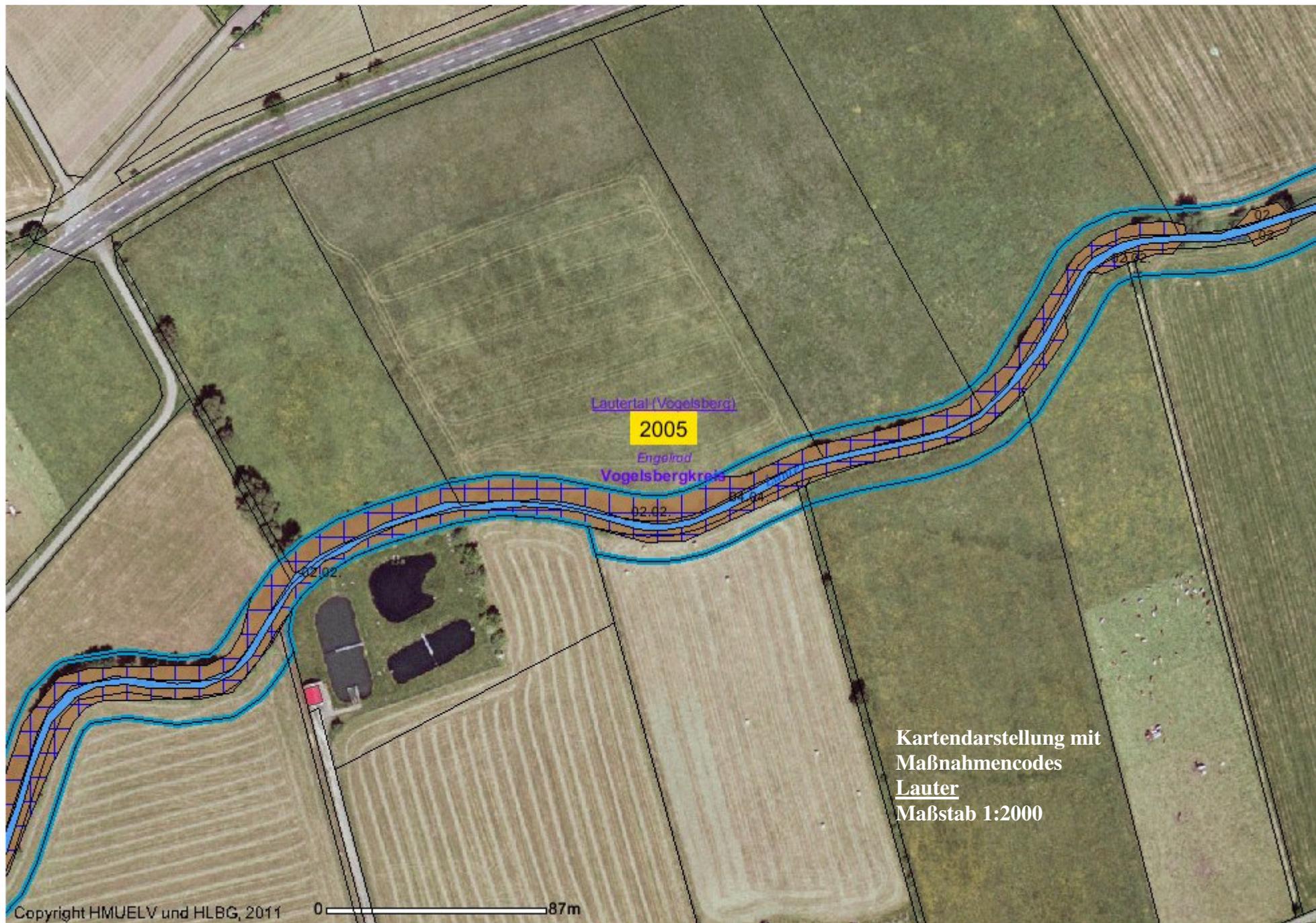


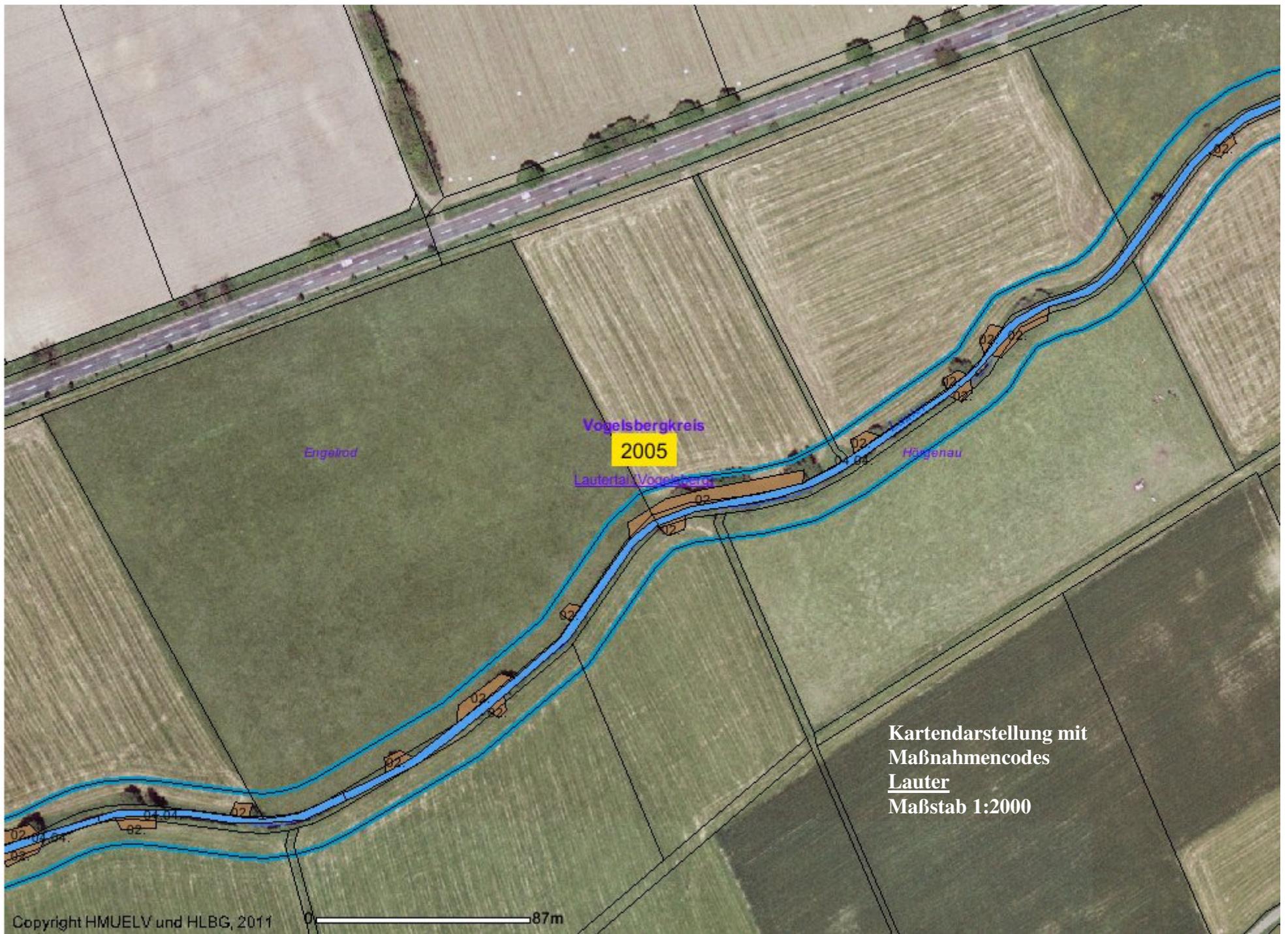
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000



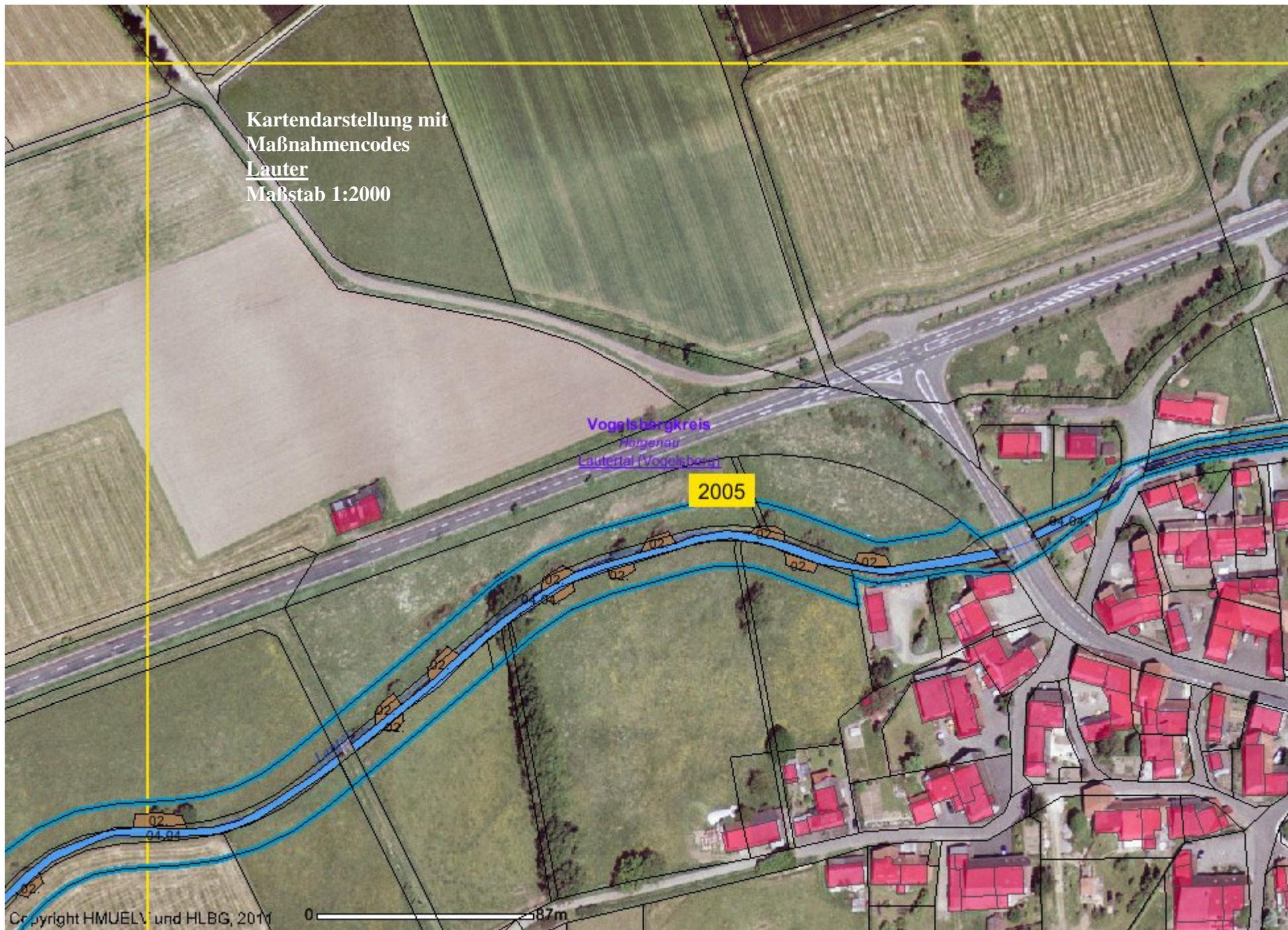


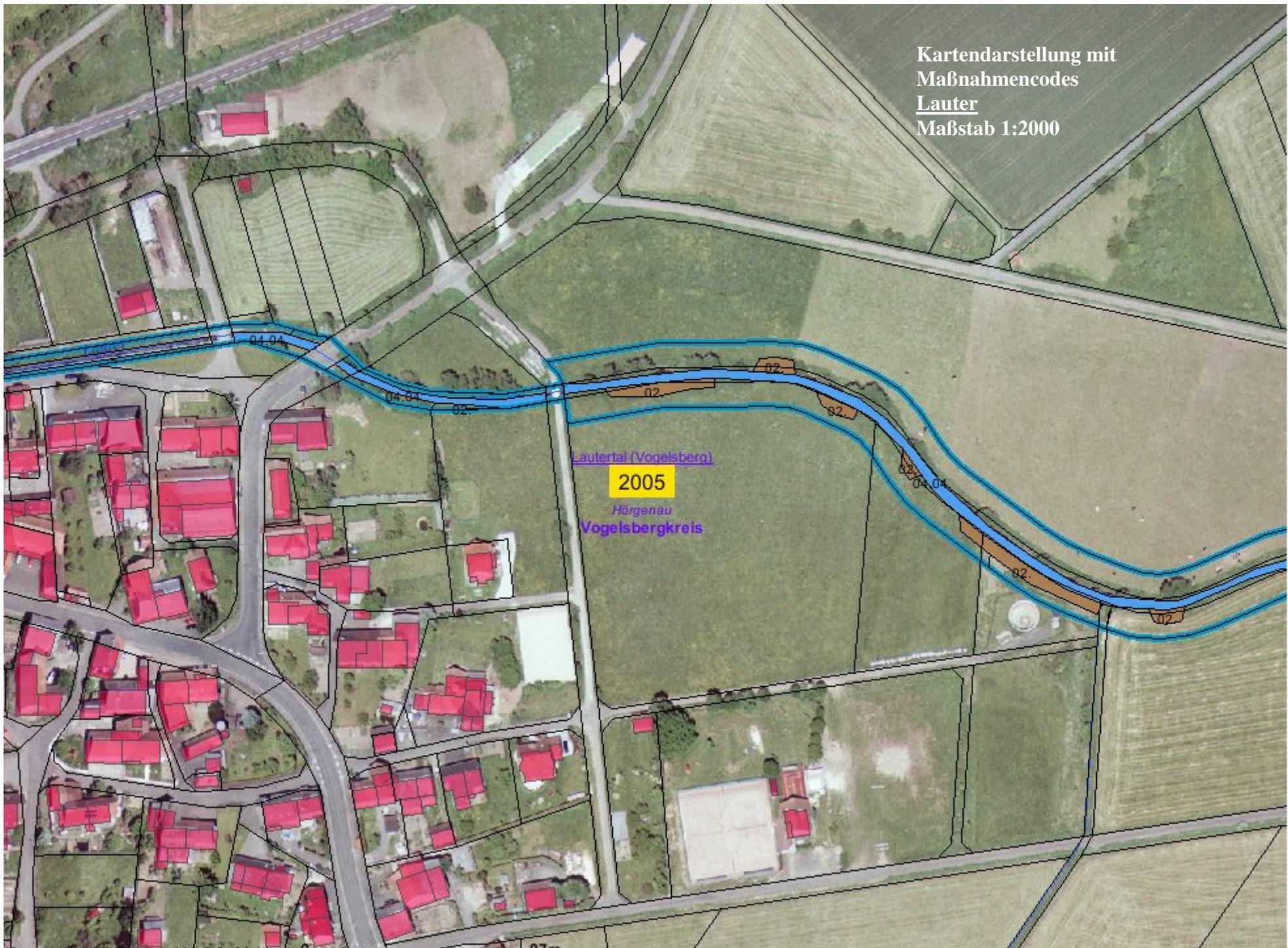


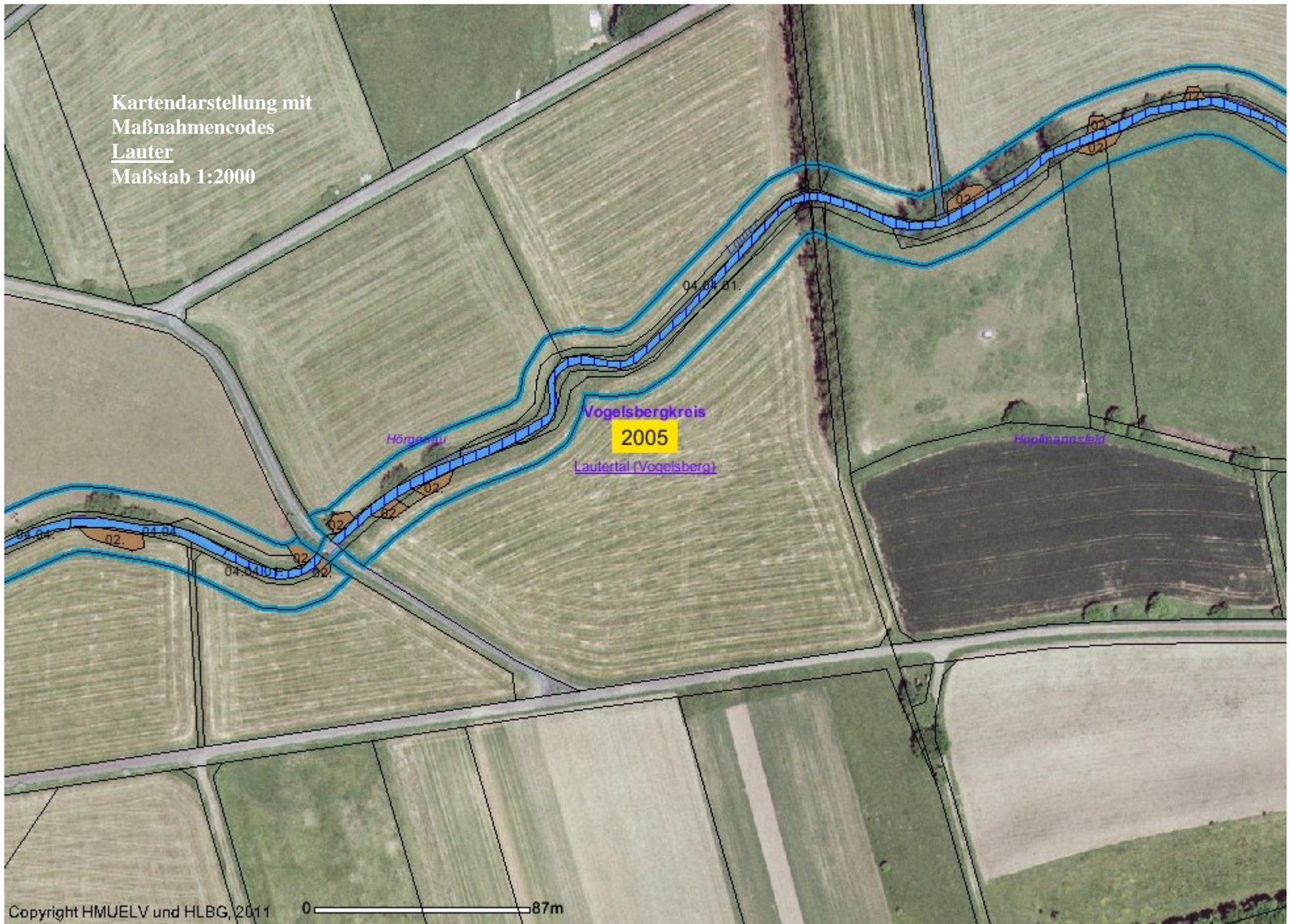




Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000







Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000

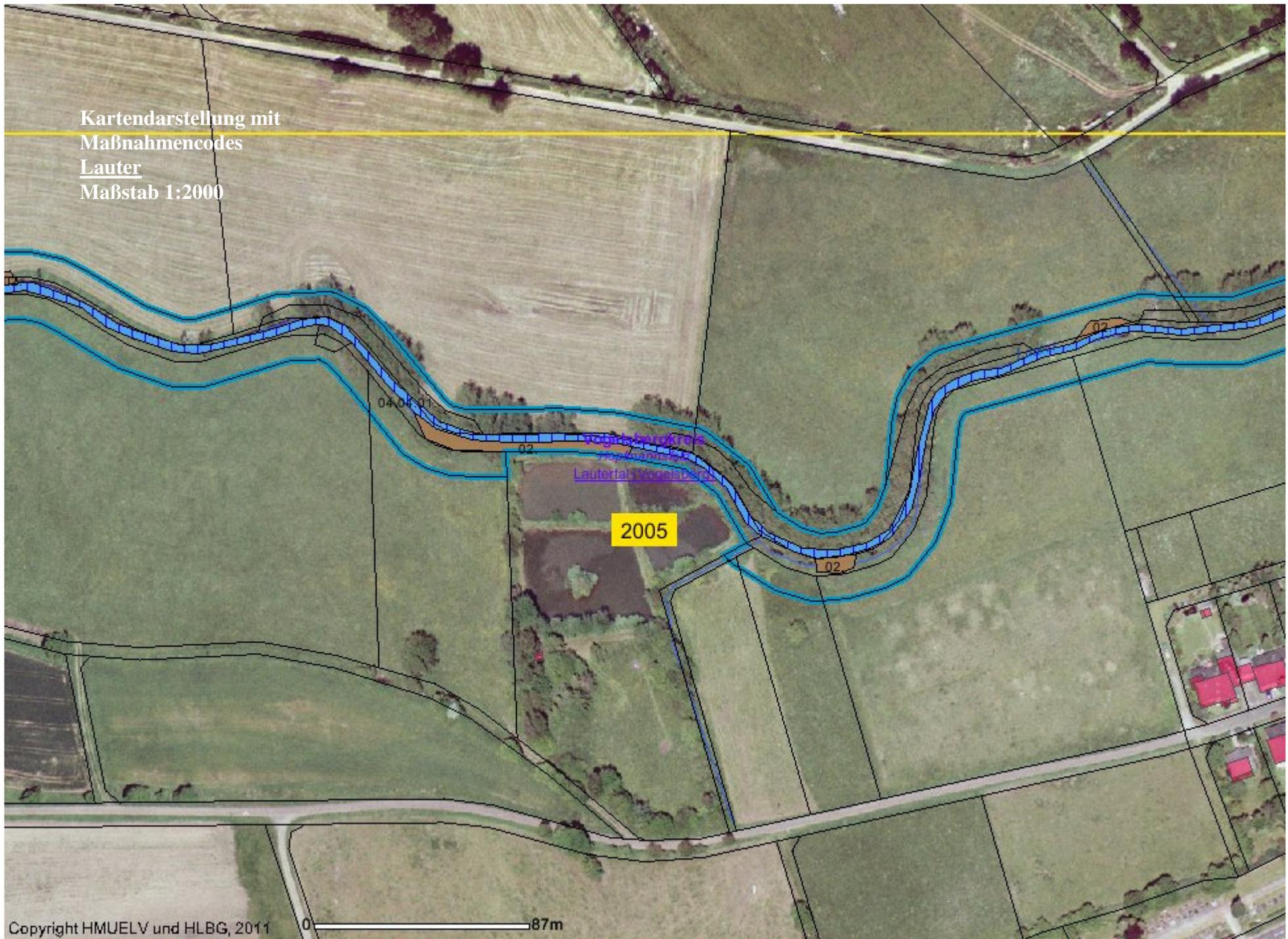
2005

Lautertal (Vogelsberg)

Copyright HMUELV und HLBG, 2011

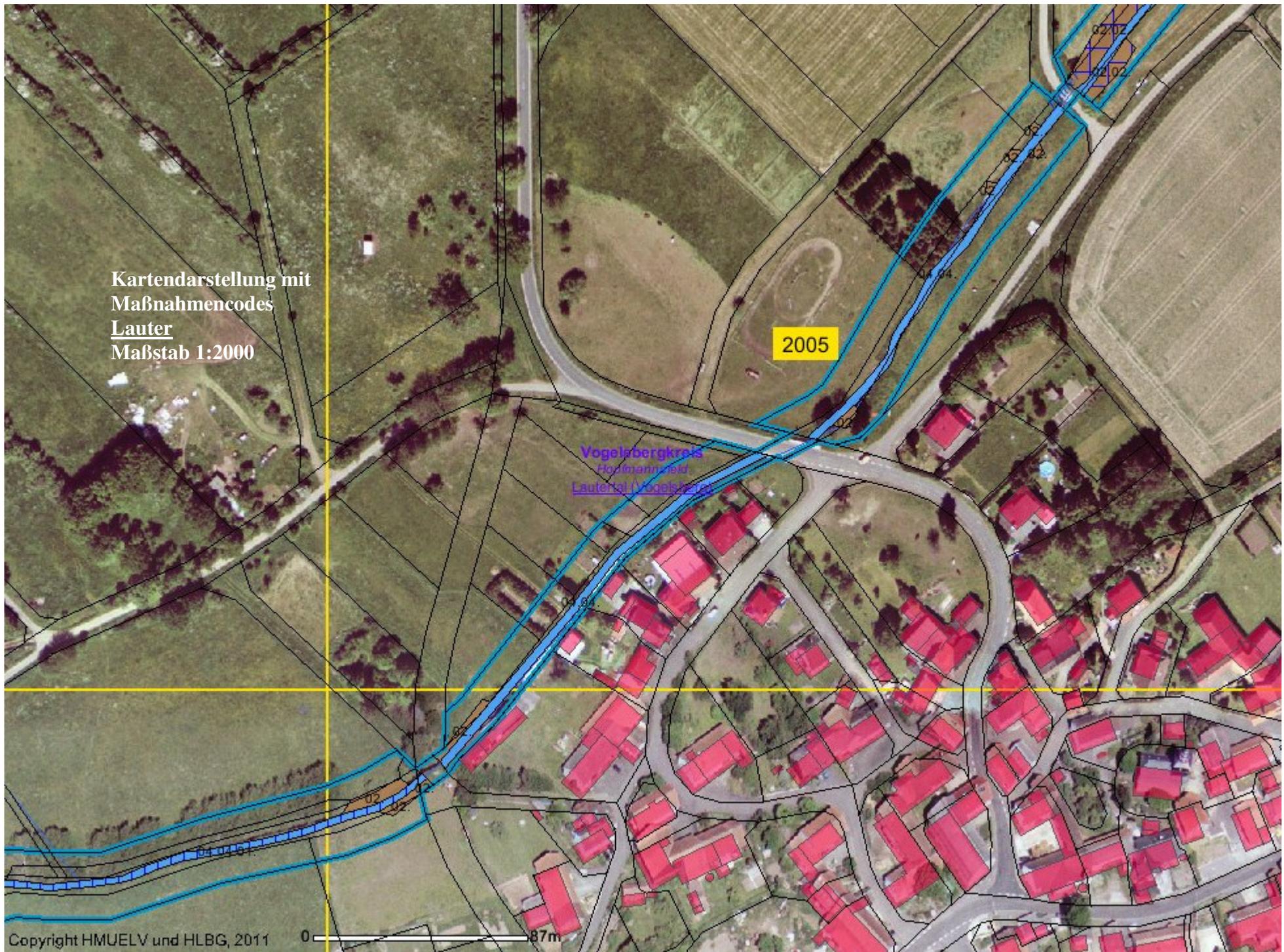
0 87m

Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000



Copyright HMUELV und HLBG, 2011

0 87m

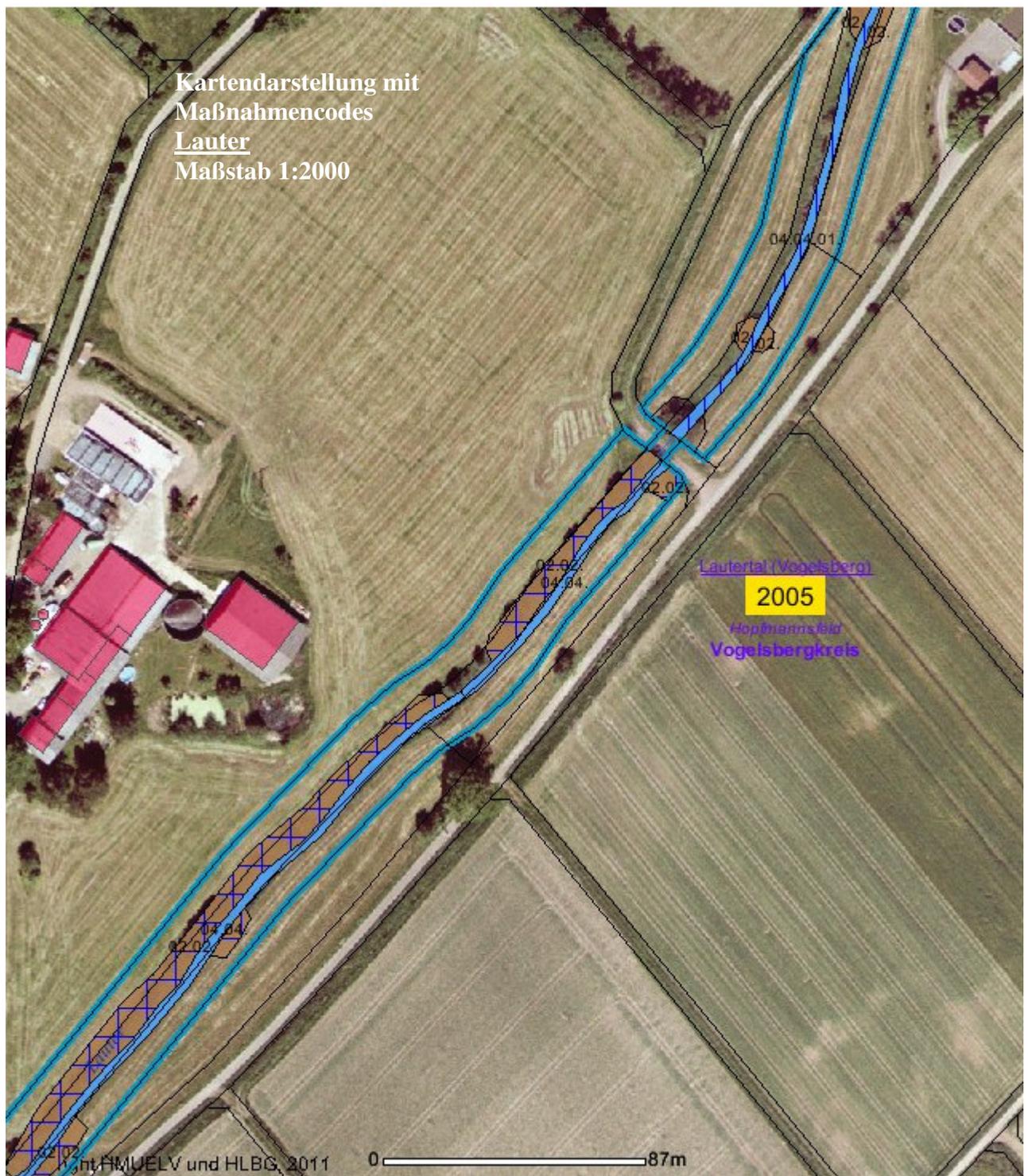


Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000

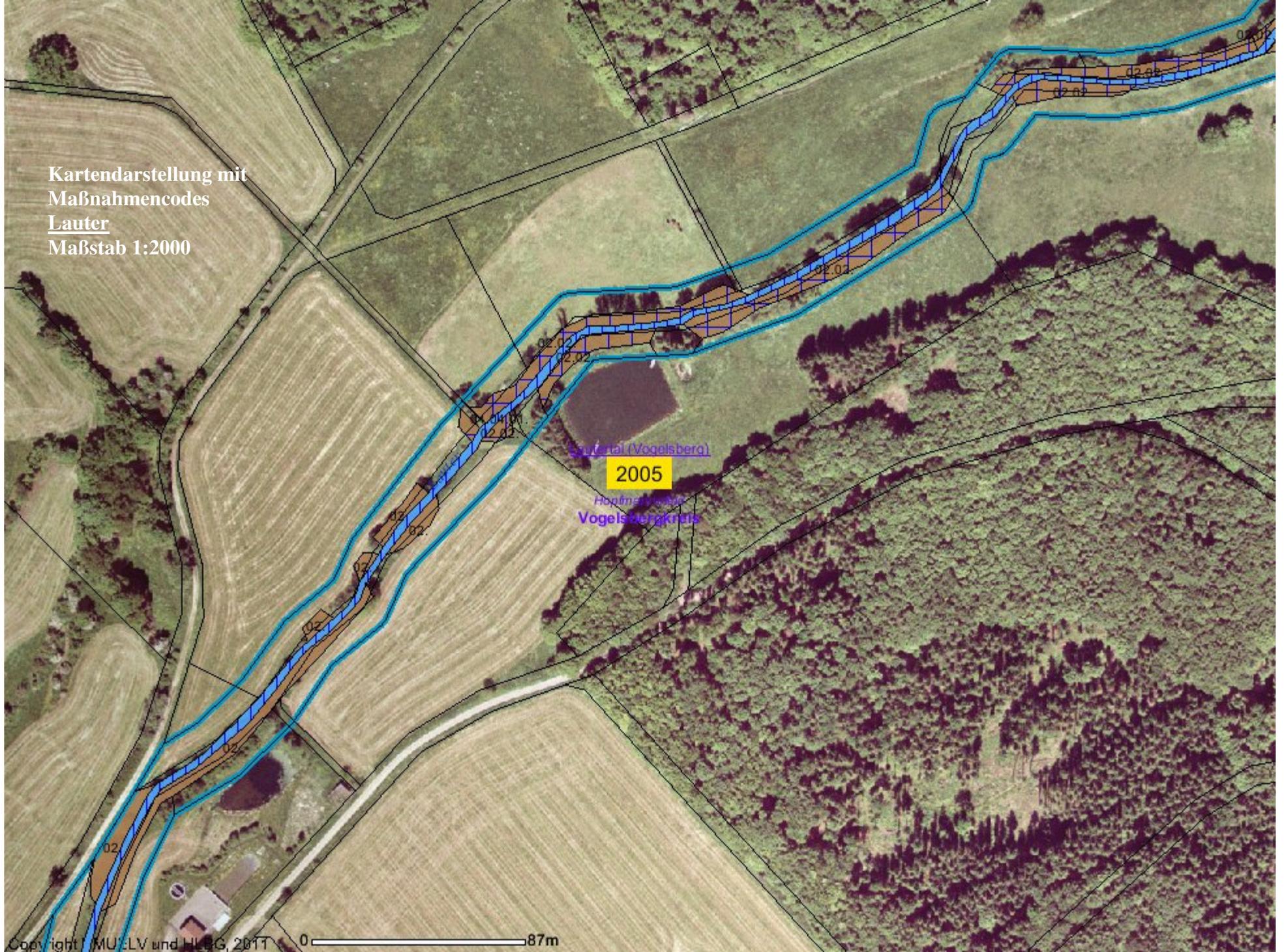
2005

Vogelbergkreis
Hofmannsied
Lautertal (Vogelsberg)

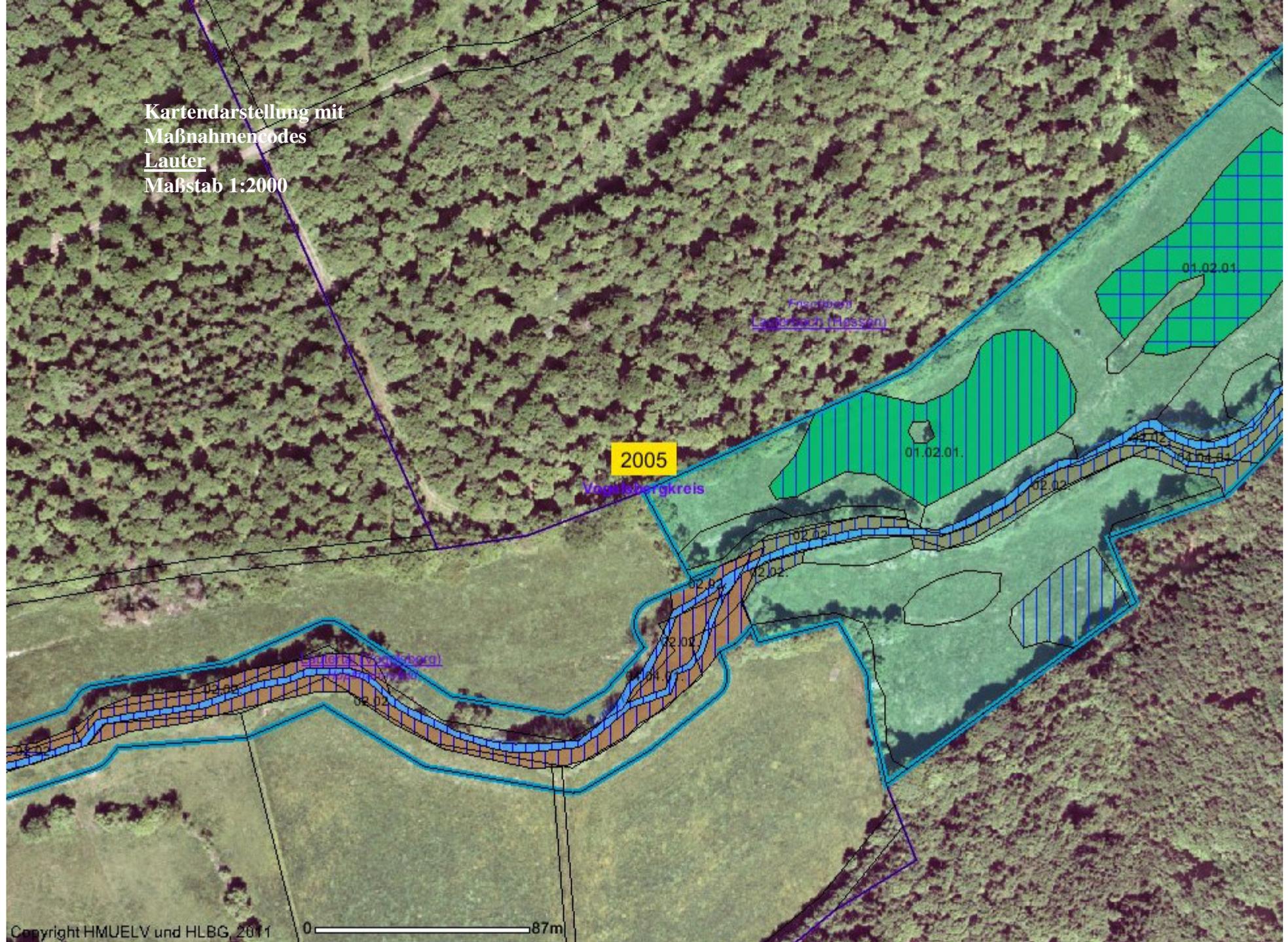
Copyright HMUELV und HLBG, 2011 0 87m



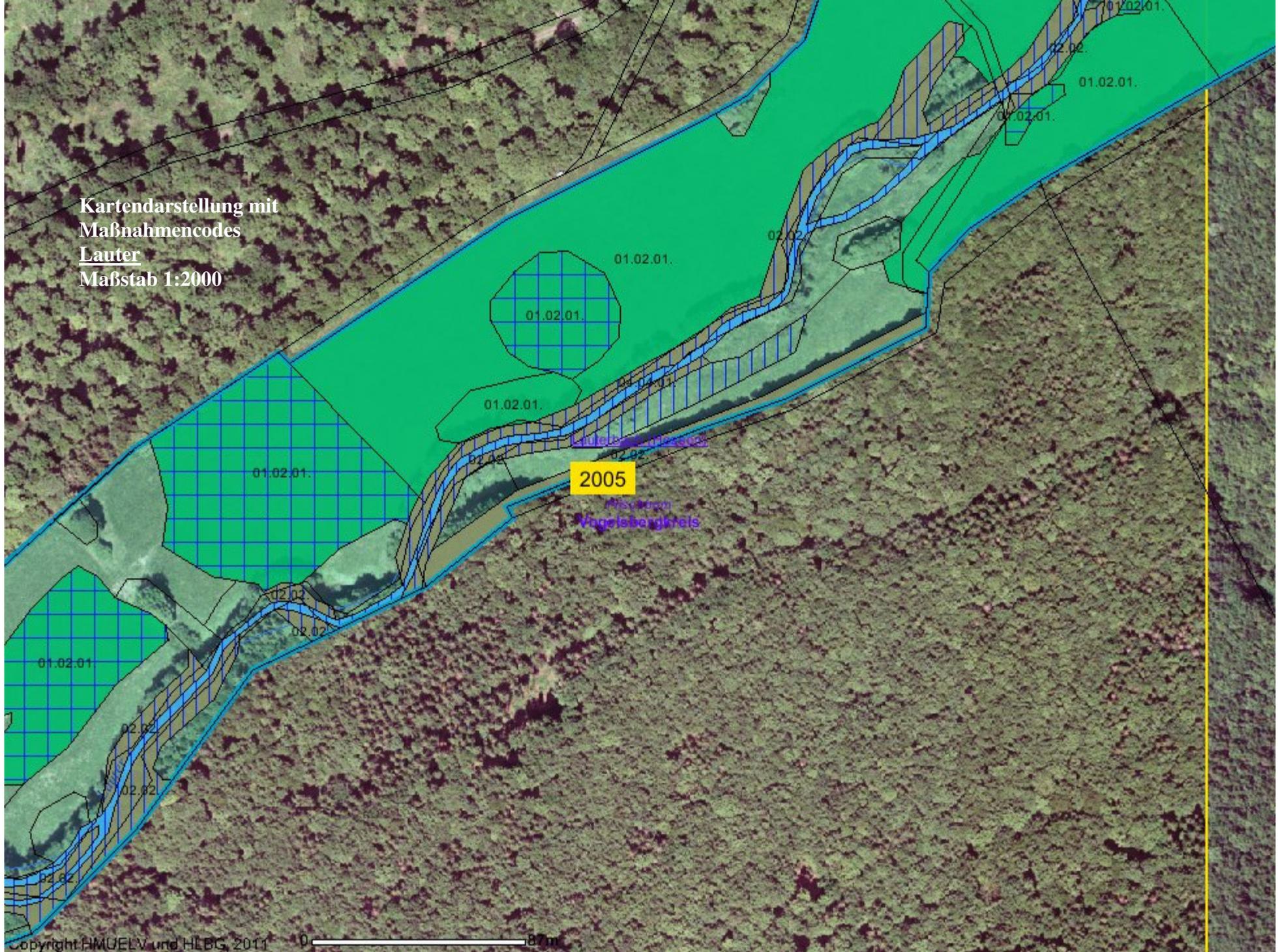
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000



Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000

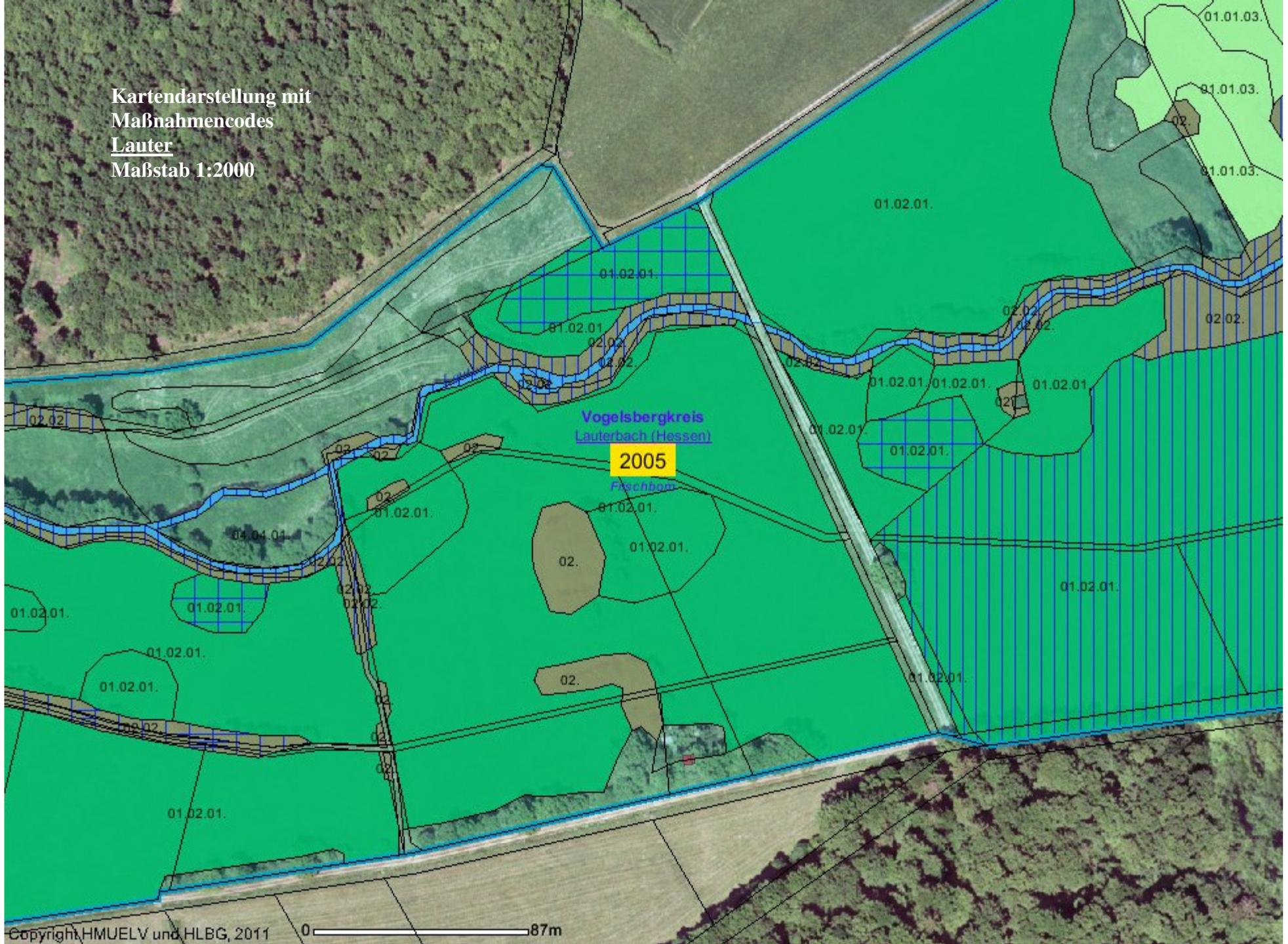


Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000



Maßnahmenplan FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“

Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000

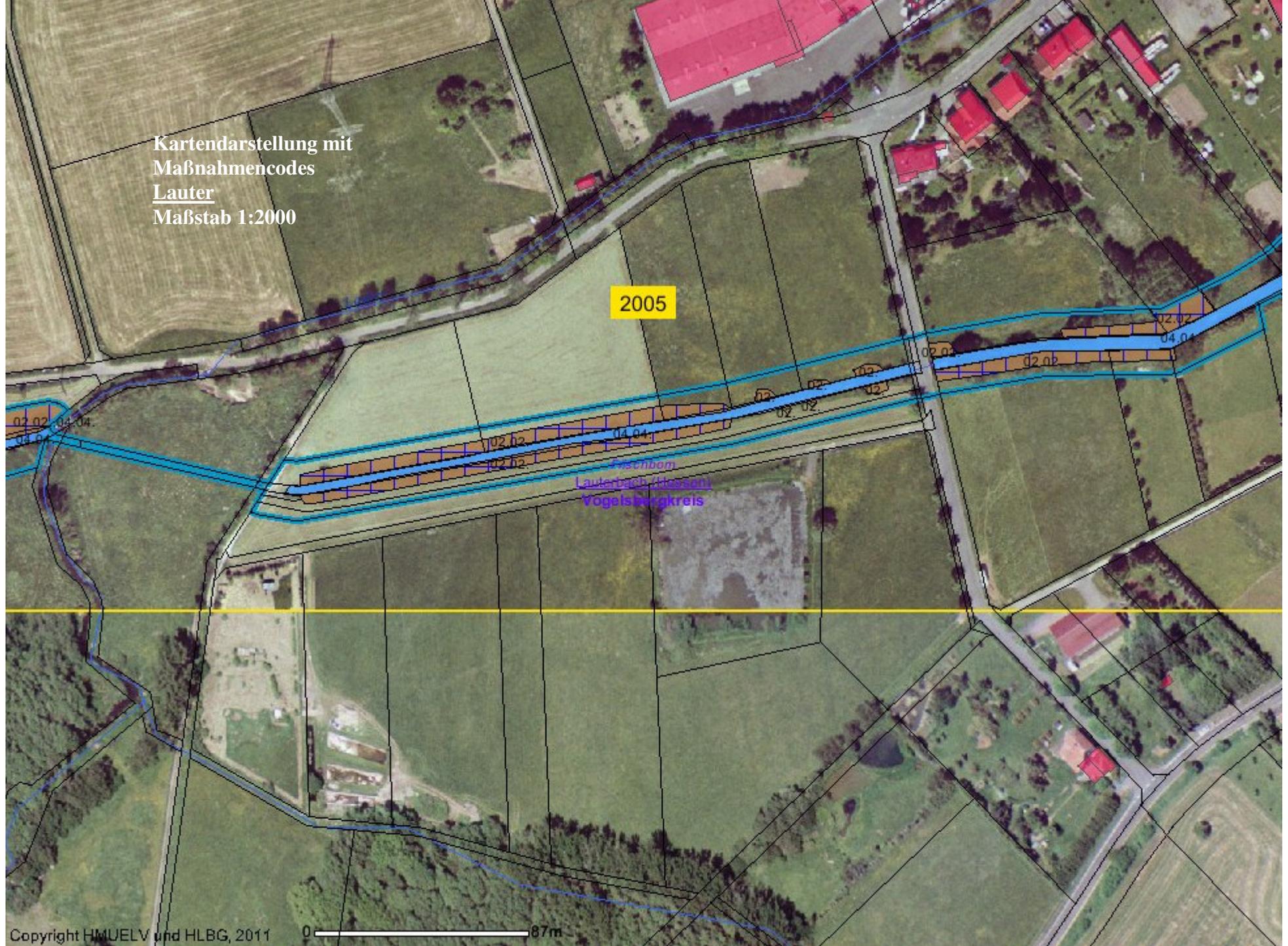


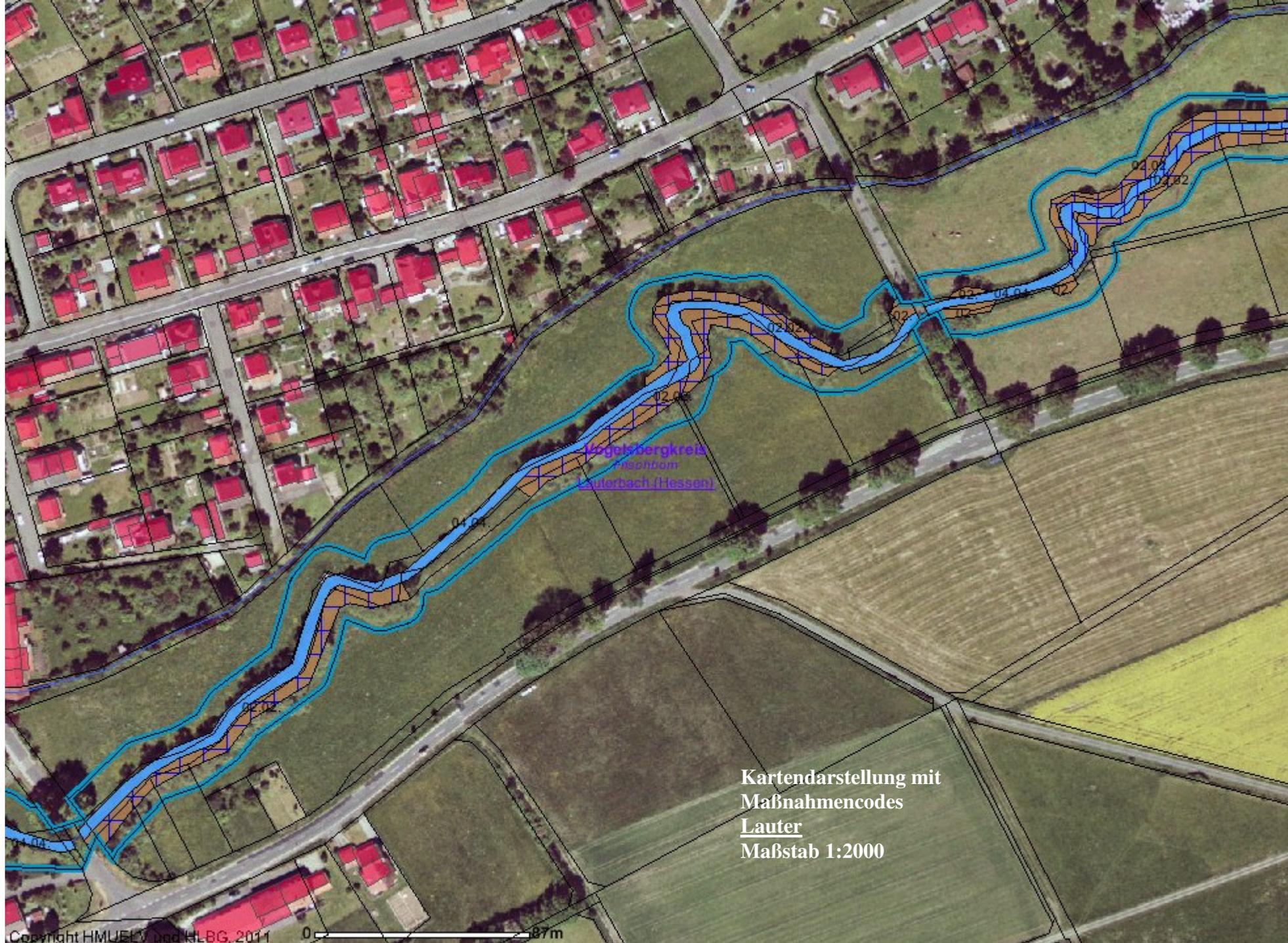




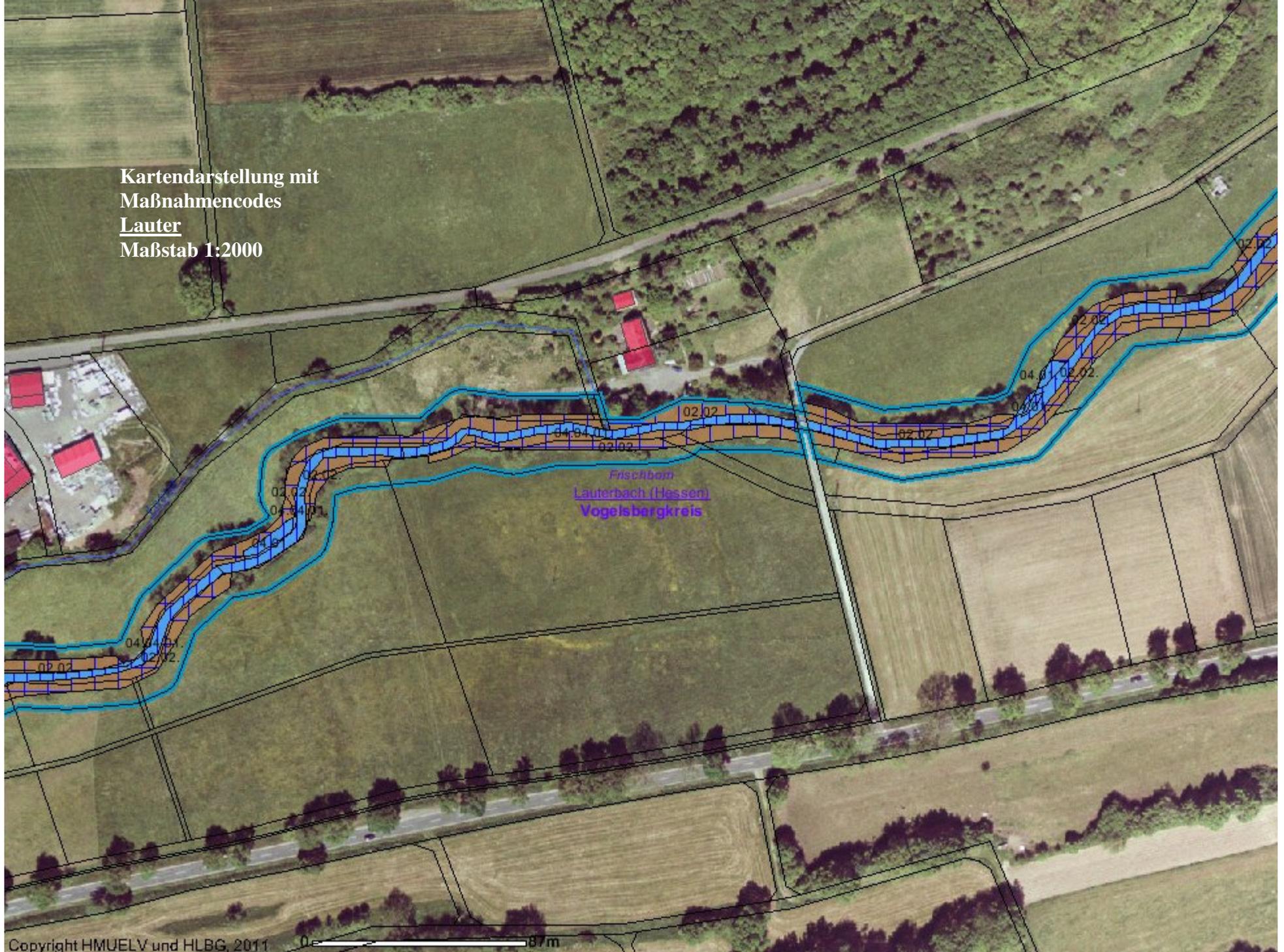
Maßnahmenplan FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“

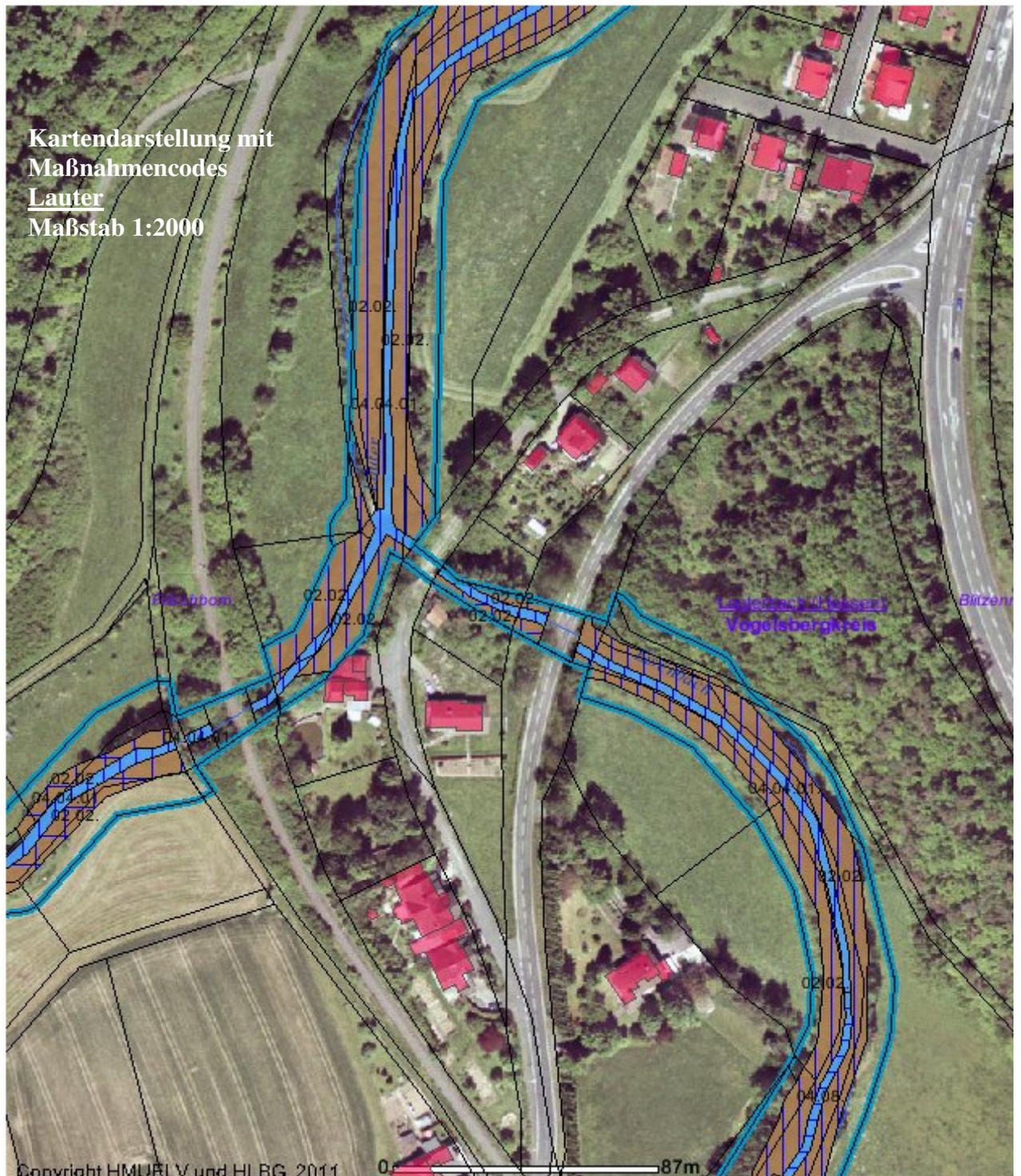
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000

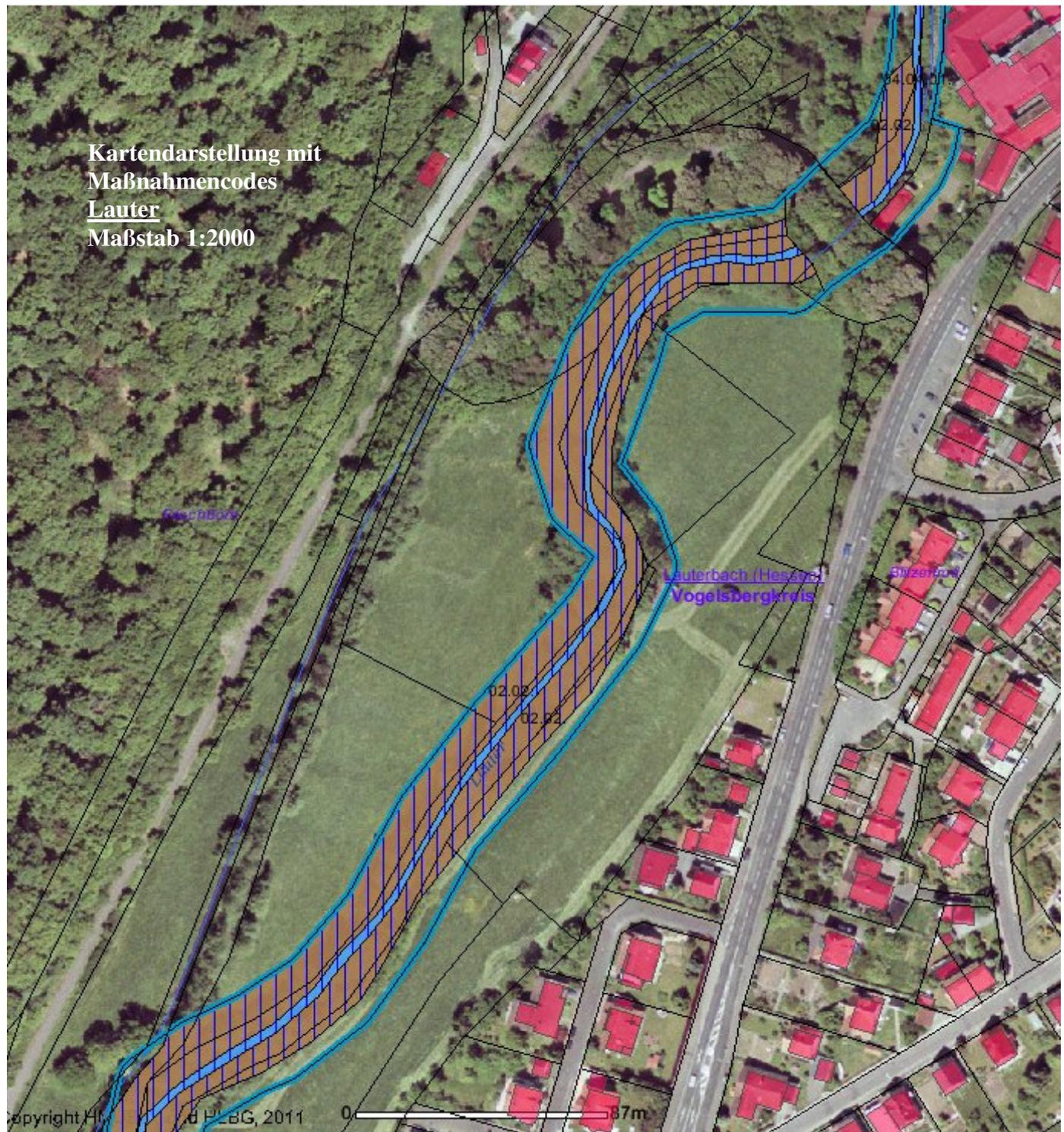


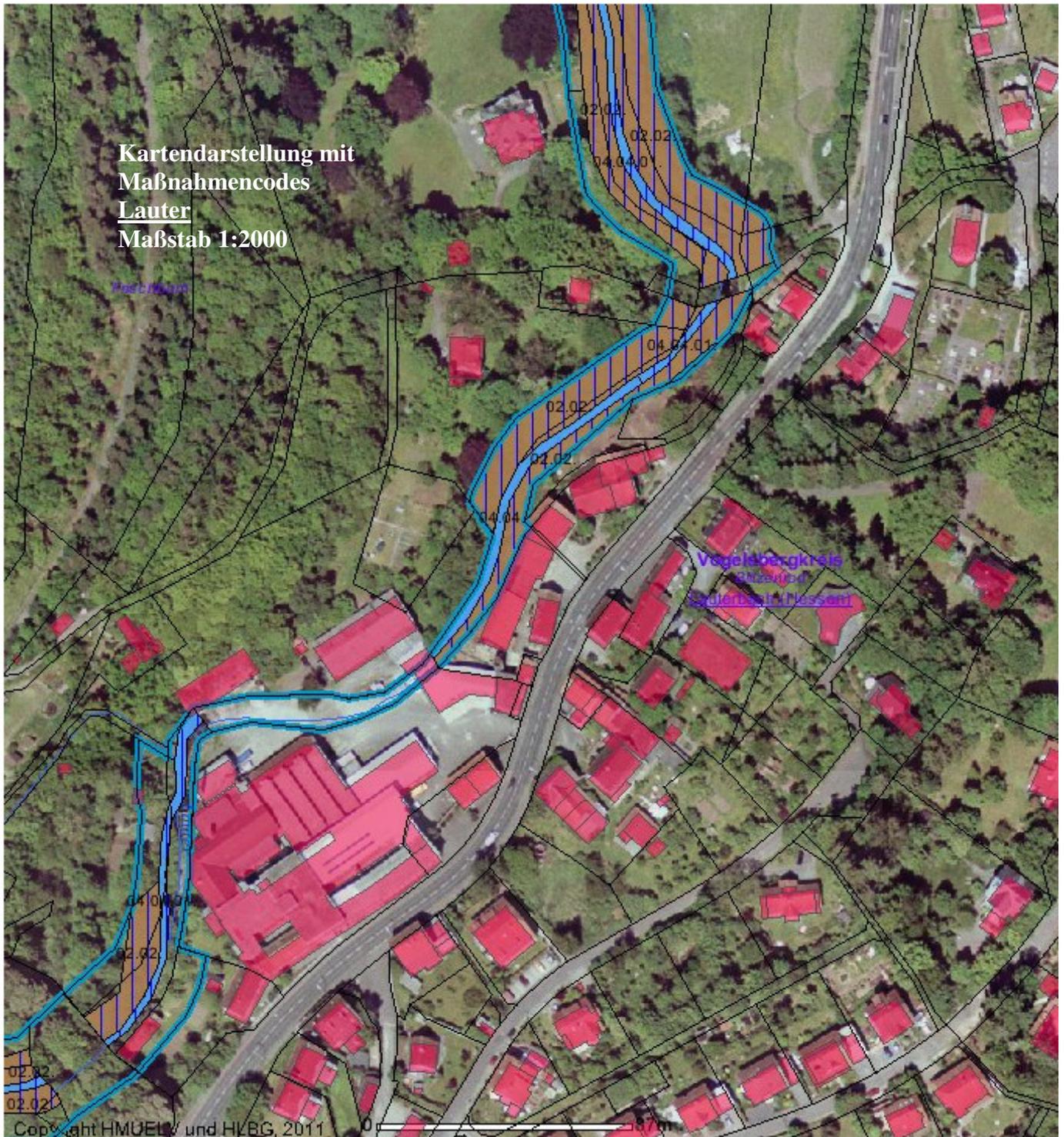


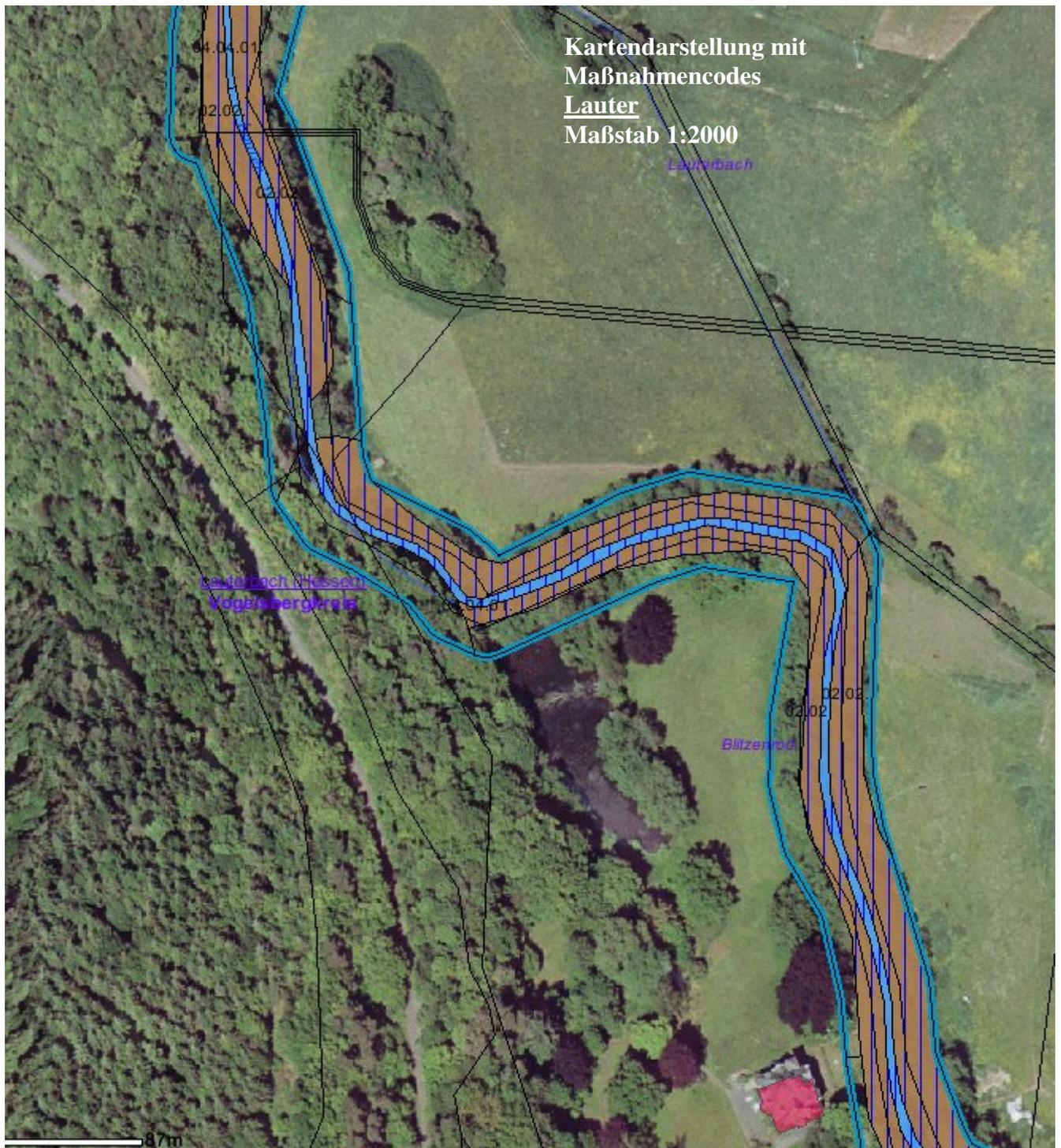
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000

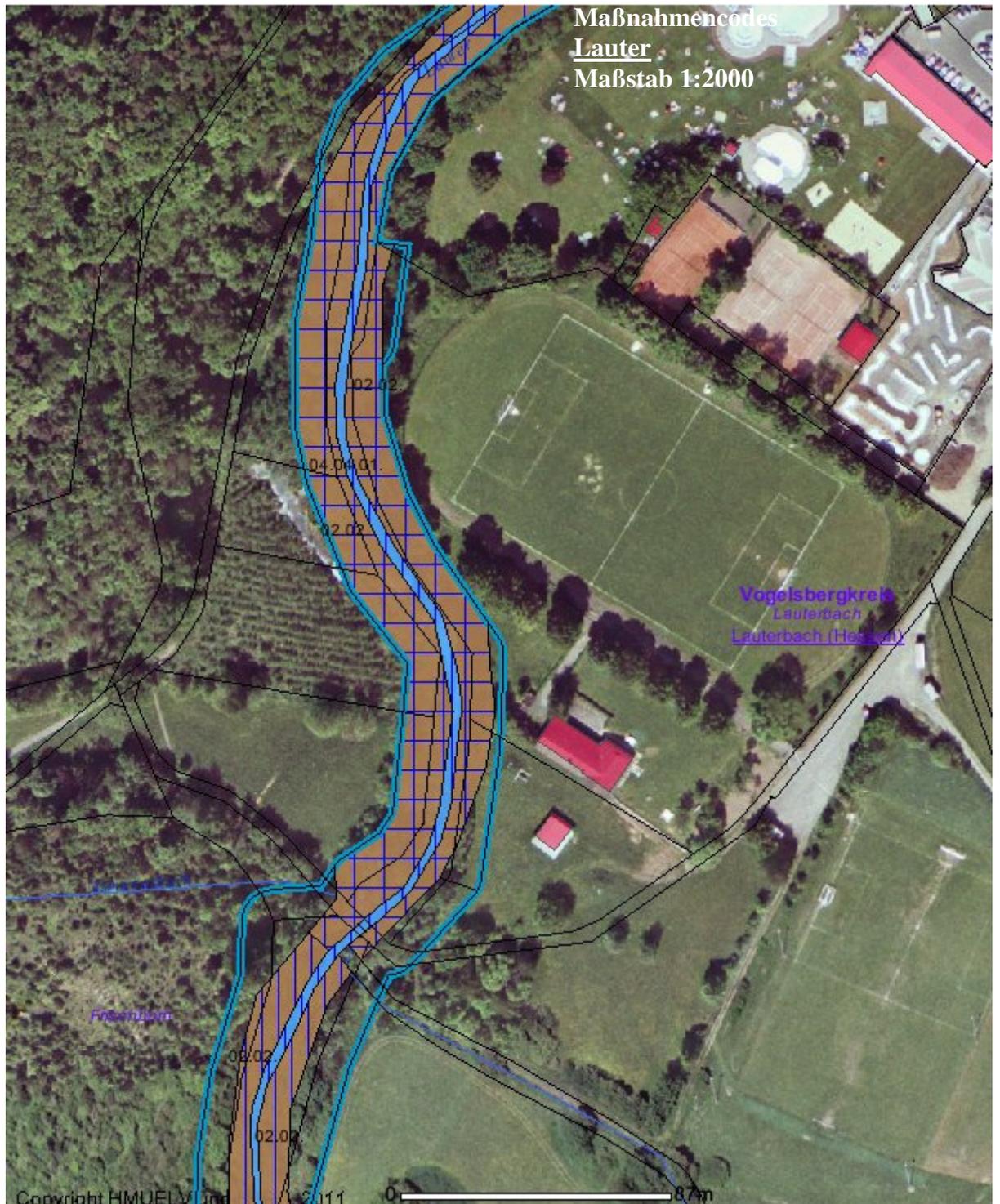






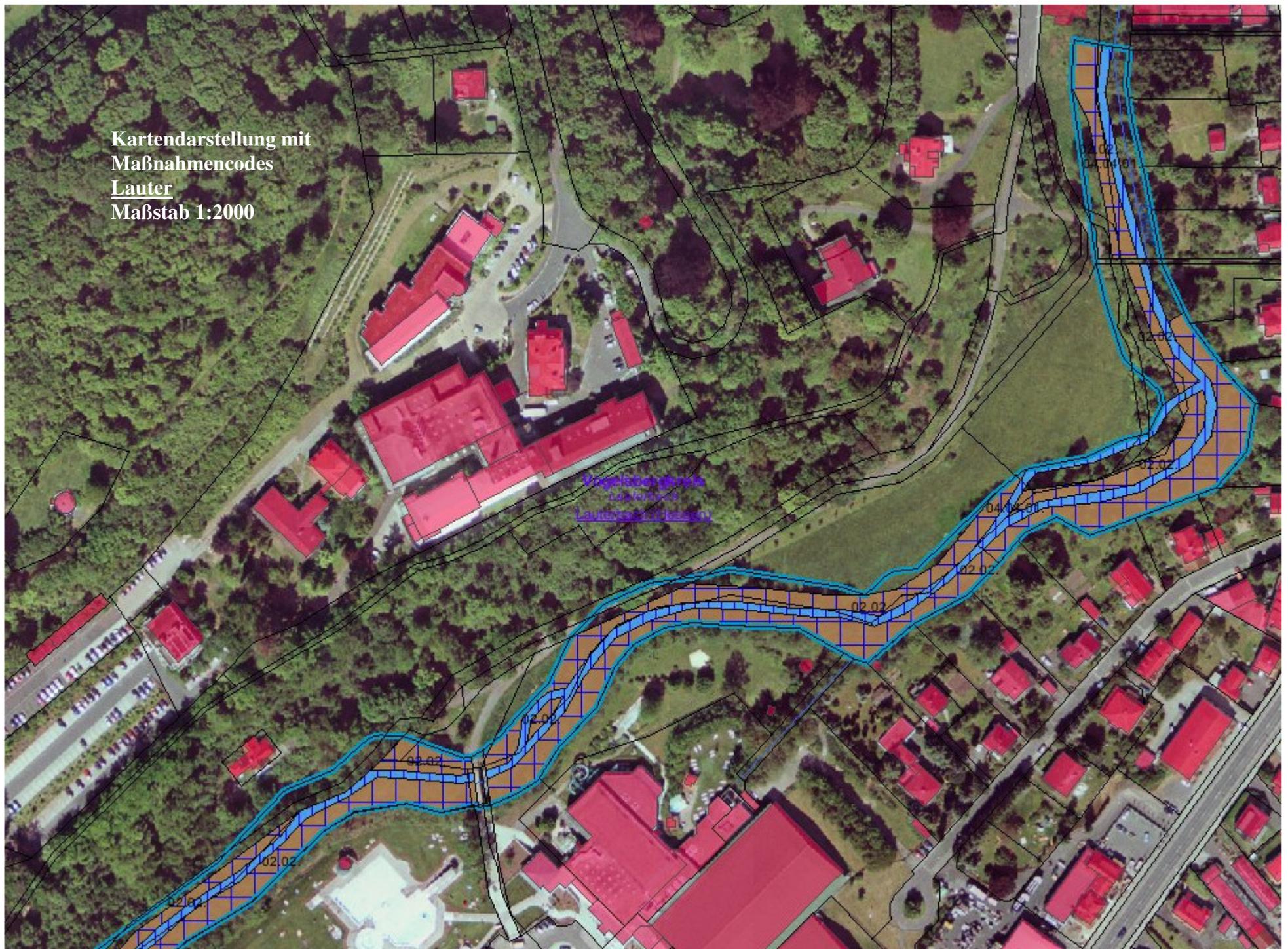


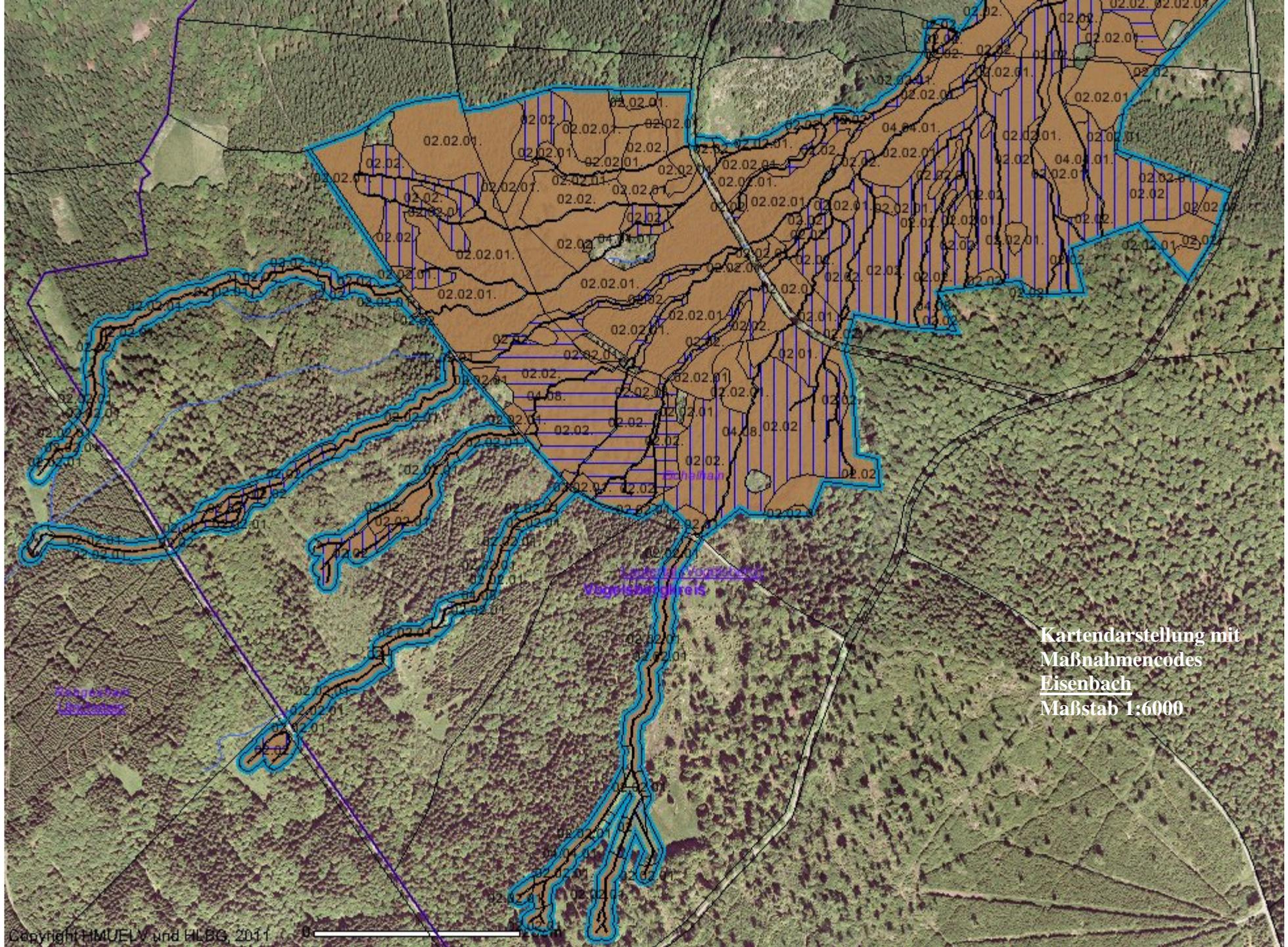




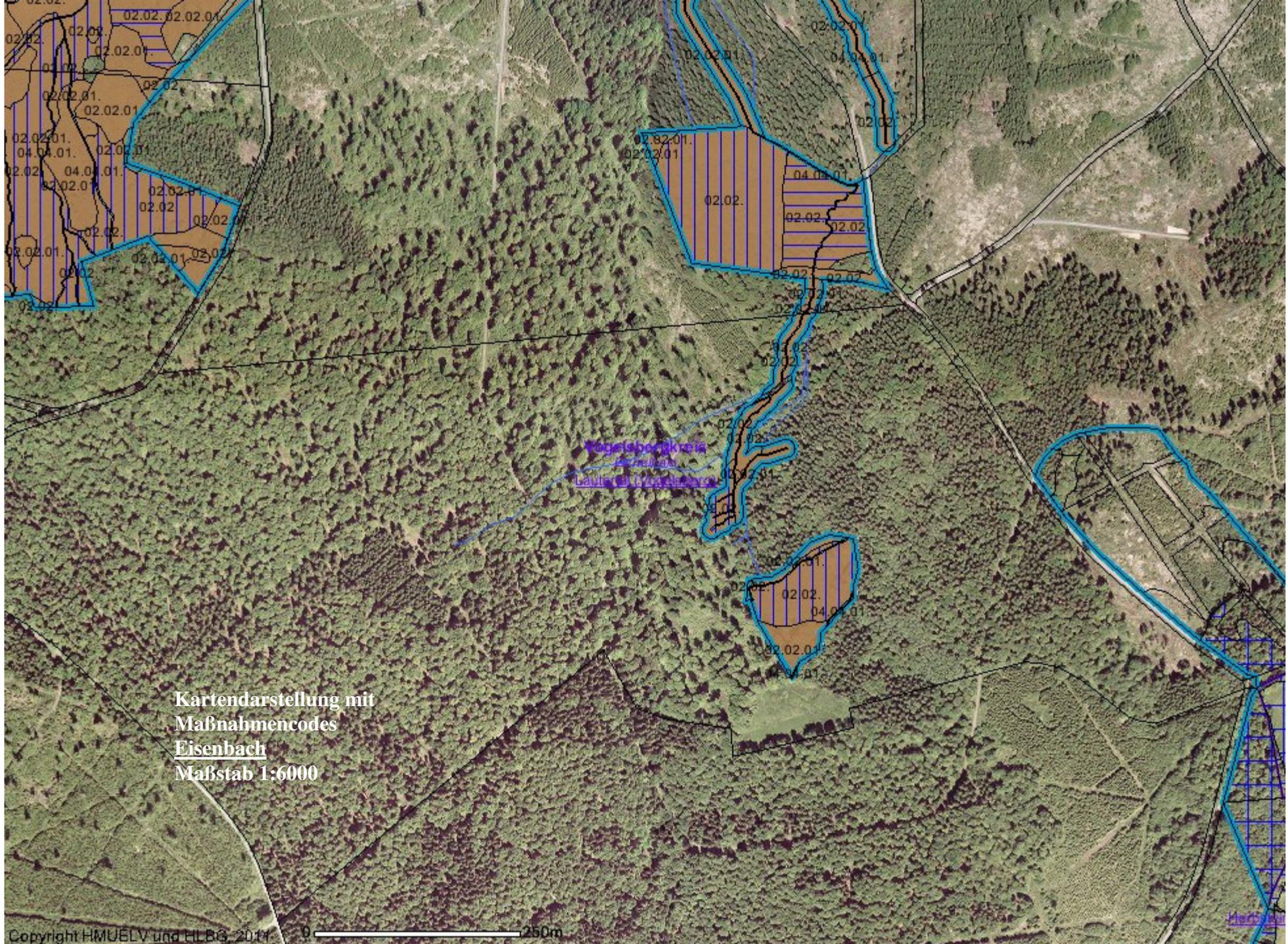
Maßnahmenplan FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“

Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000

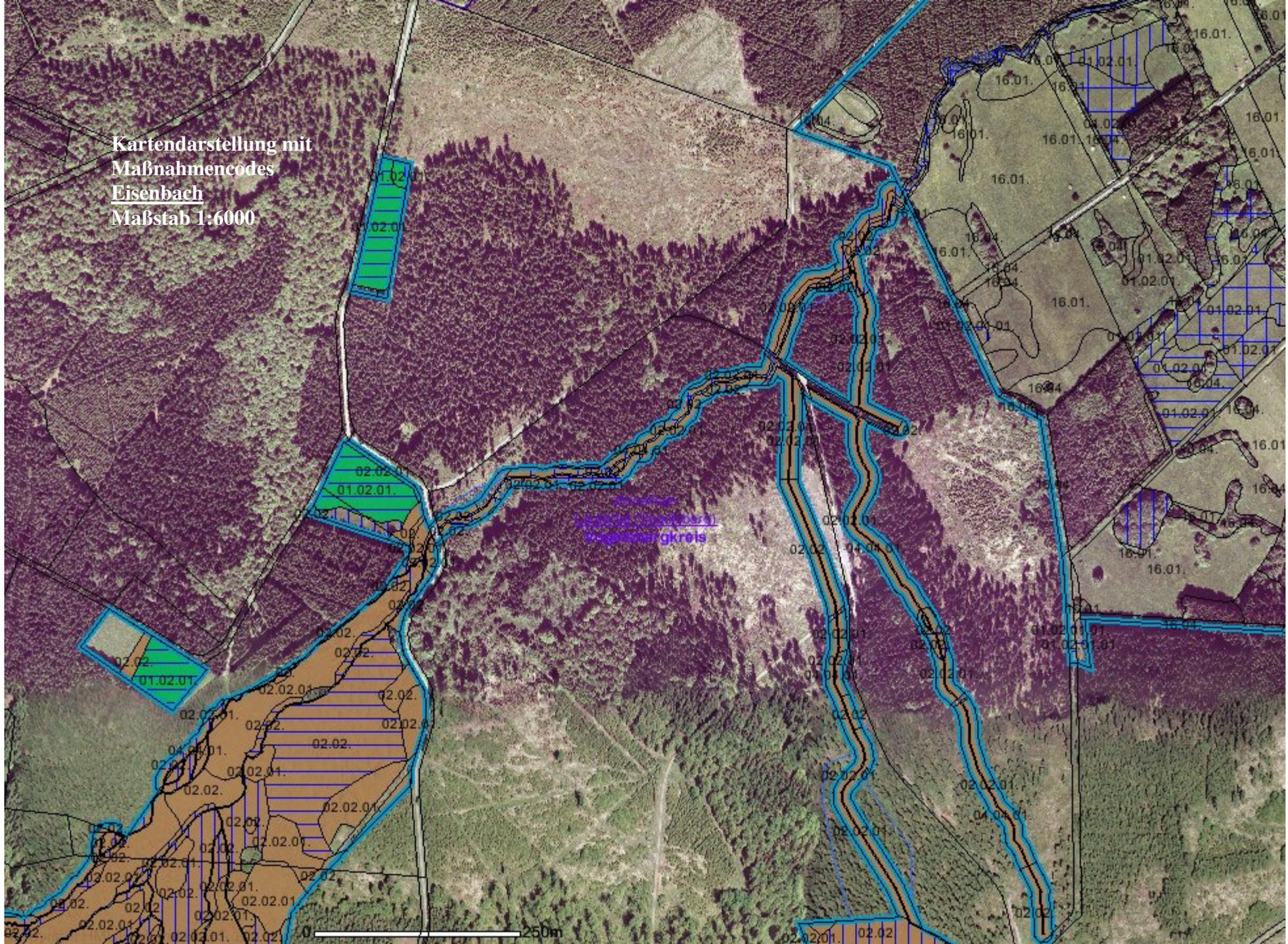




**Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:6000**



**Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:6000**



Maßnahmenplan FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“

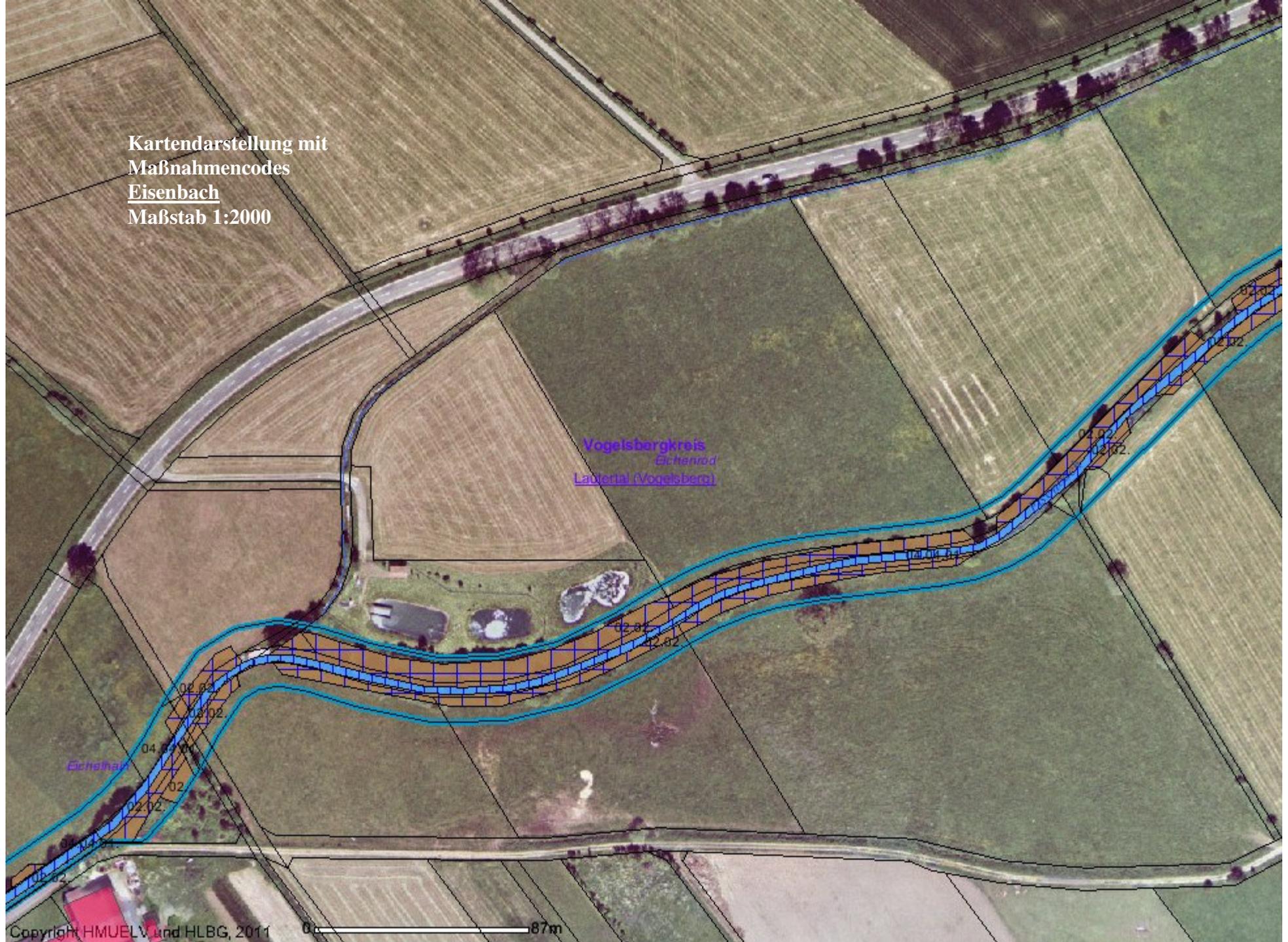
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000



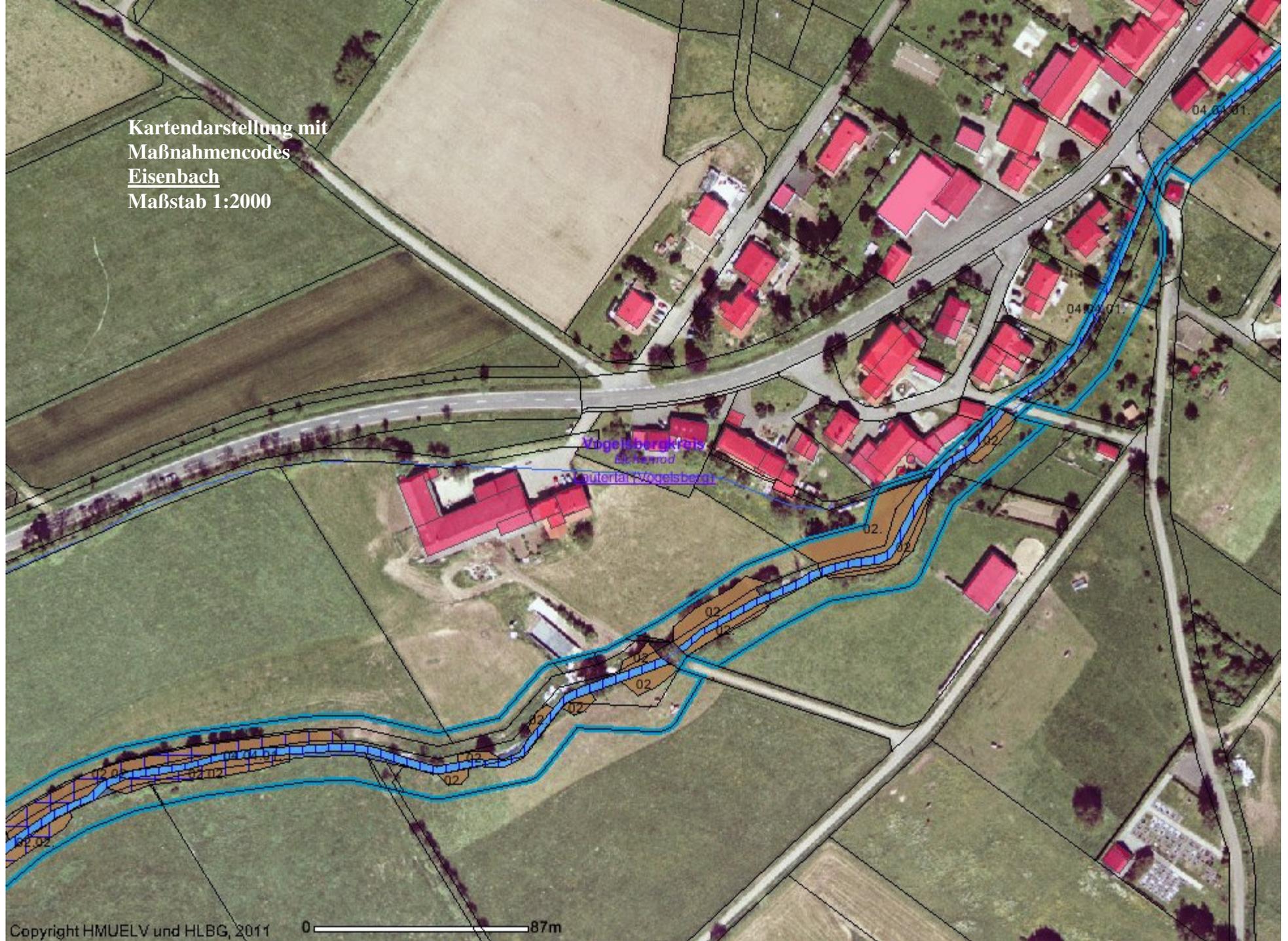
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000

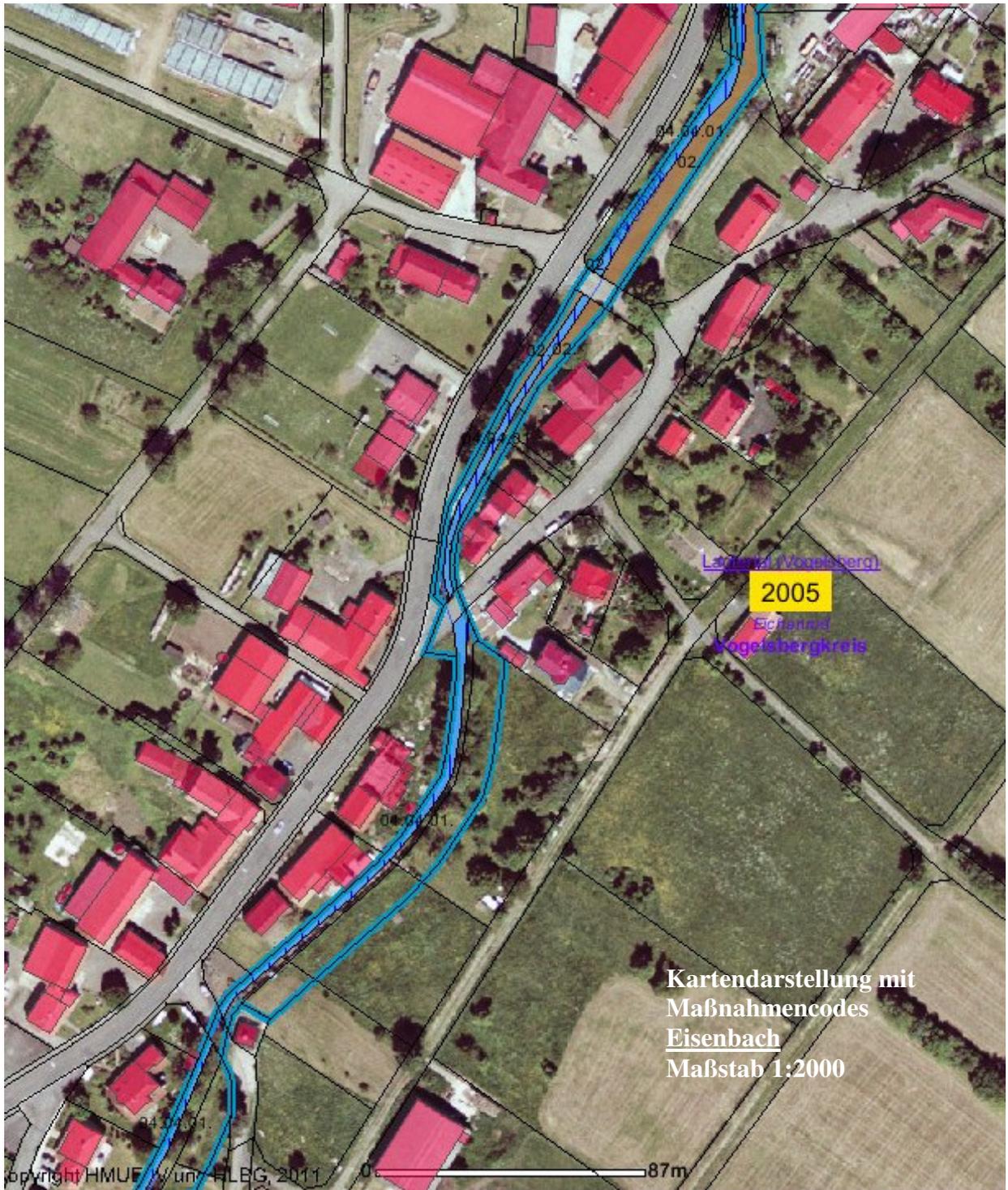


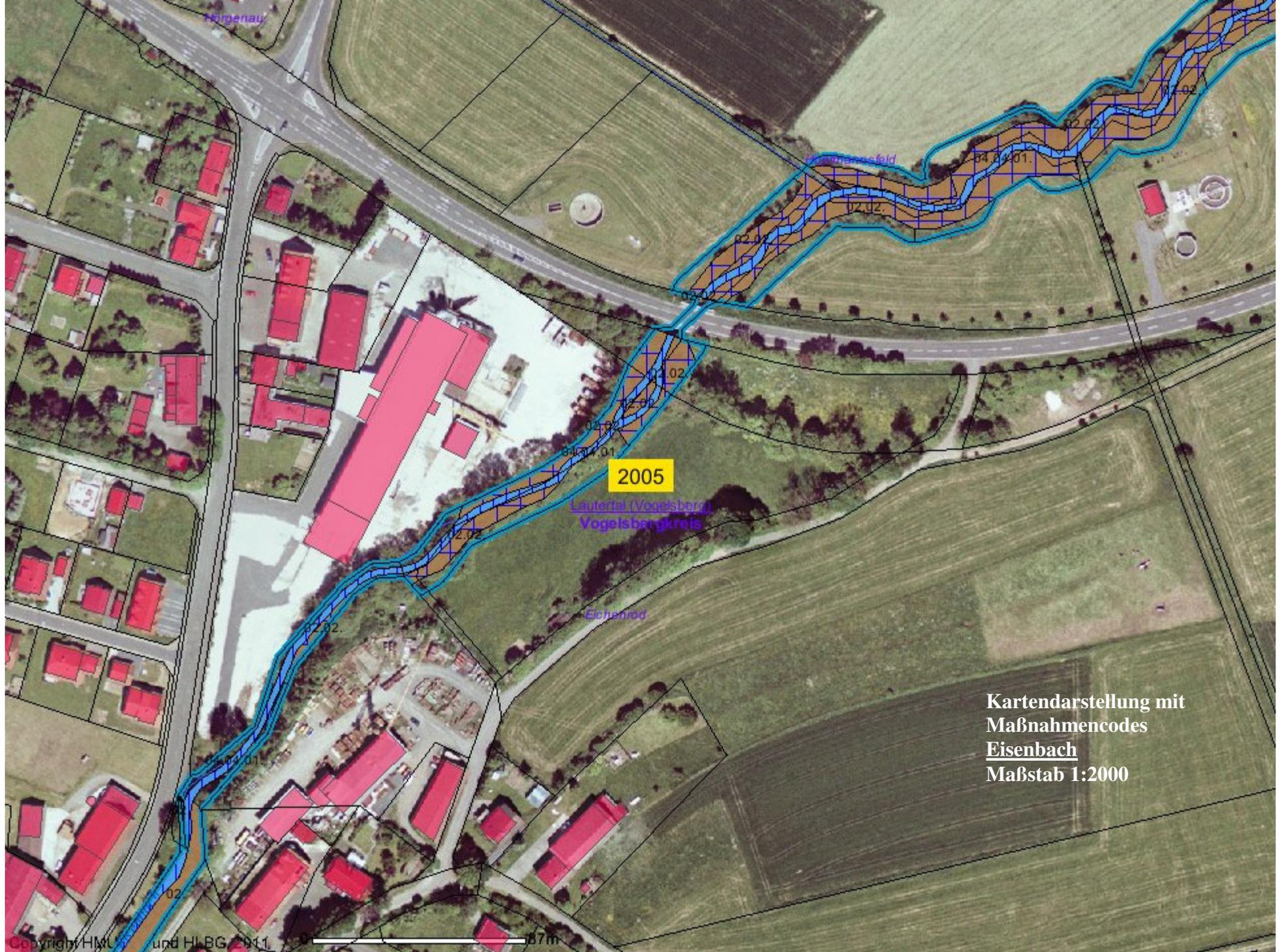
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000



Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000





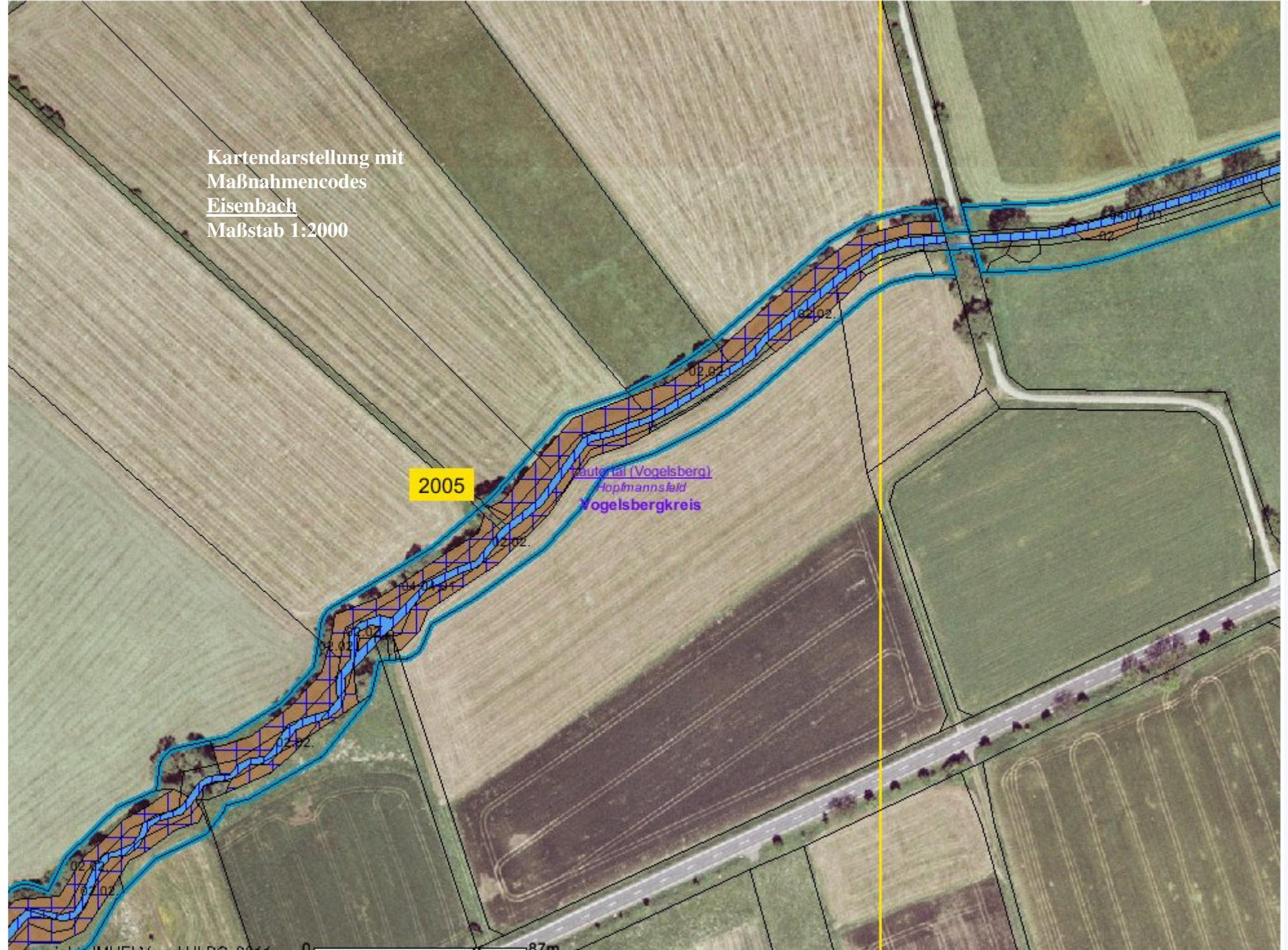


Kartendarstellung mit
 Maßnahmencodes
Eisenbach
 Maßstab 1:2000

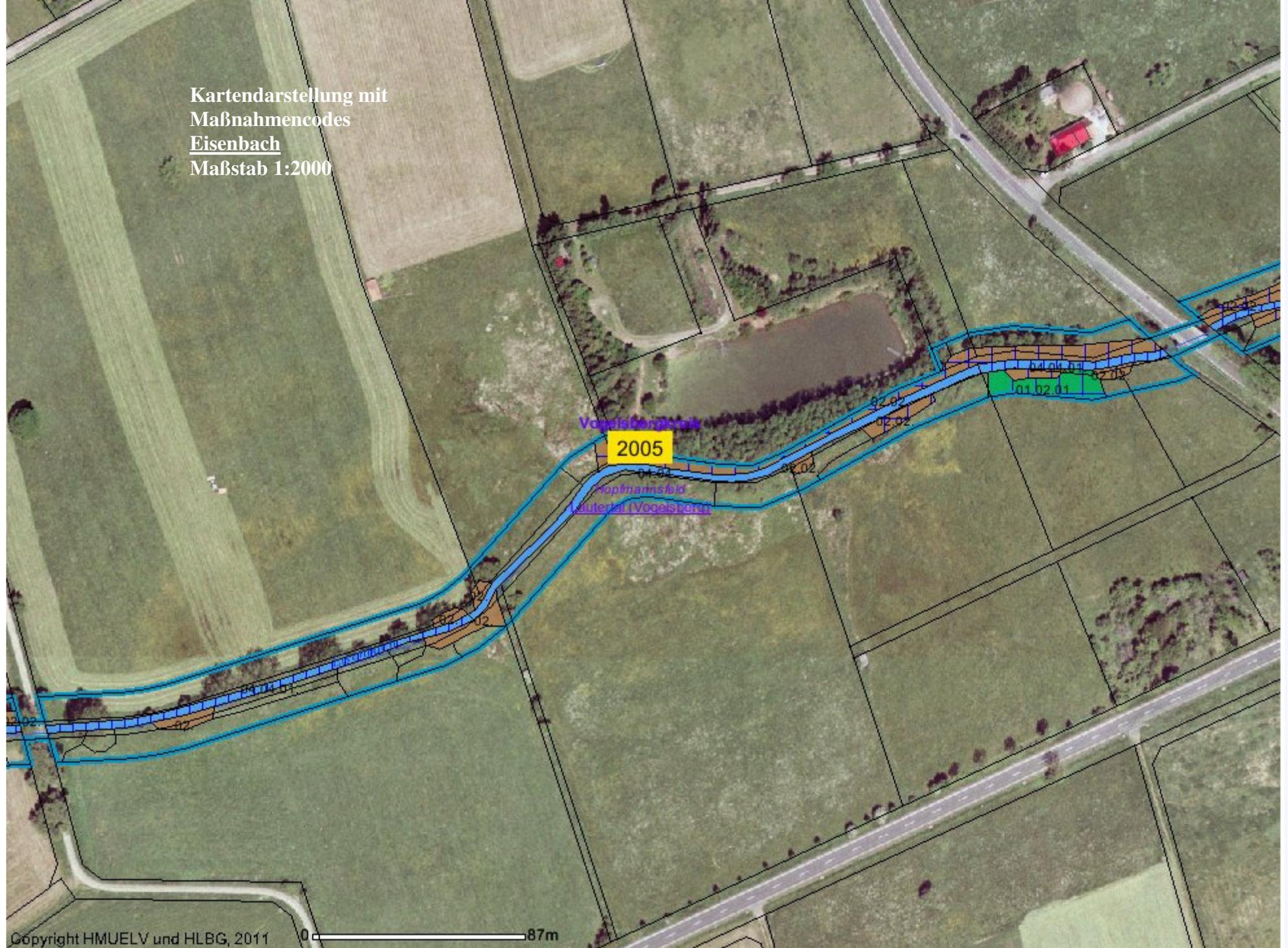
Copyright HML und HLBG 2011 67m

Maßnahmenplan FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“

Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000



Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000

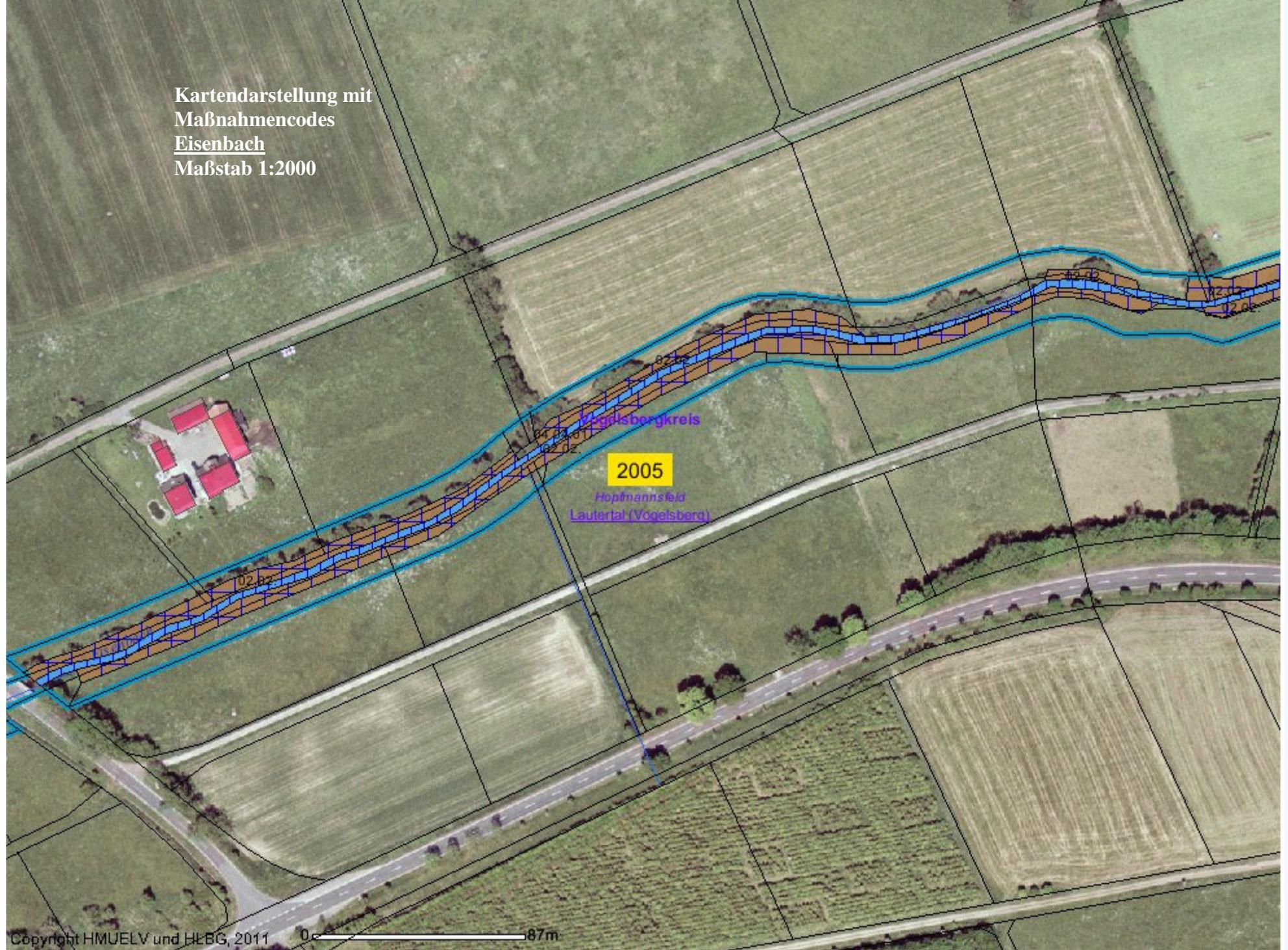


Copyright HMUELV und HLBG, 2011

0 87m

Maßnahmenplan FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“

Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000

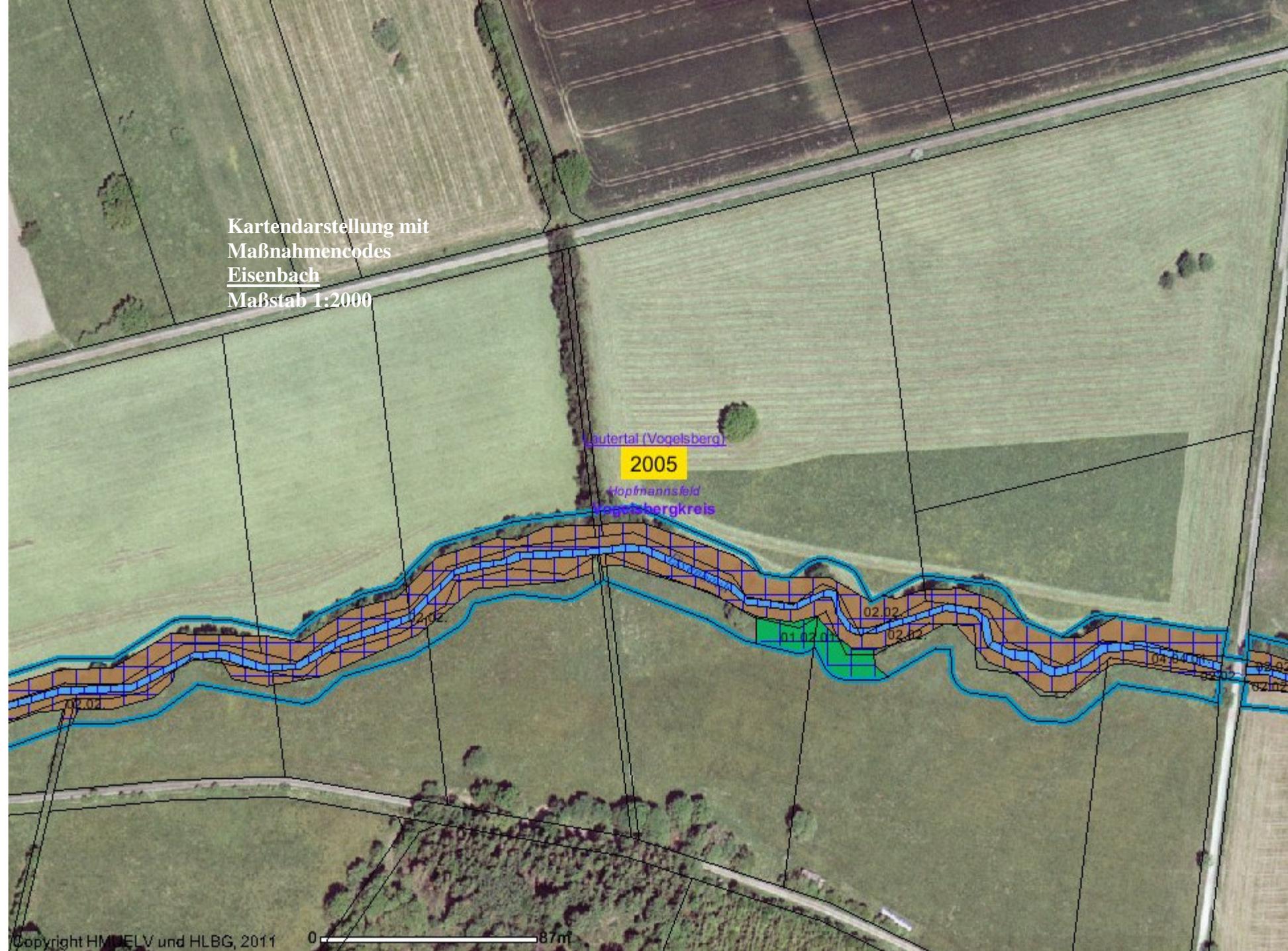


Copyright HMUELV und HLBG, 2011

0 87m

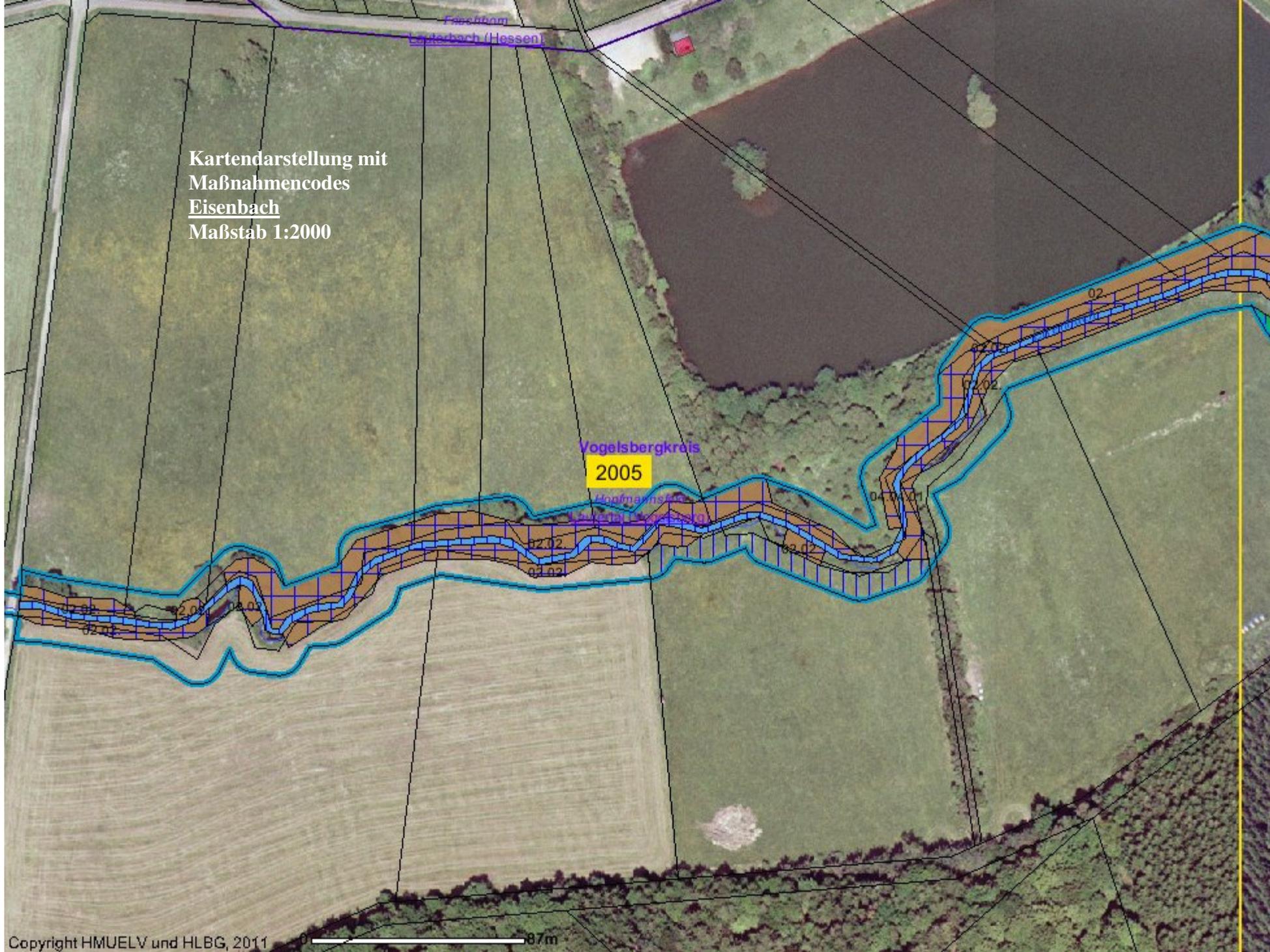
Maßnahmenplan FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“

Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000



Copyright HMM/ELV und HLBG, 2011

0 87m



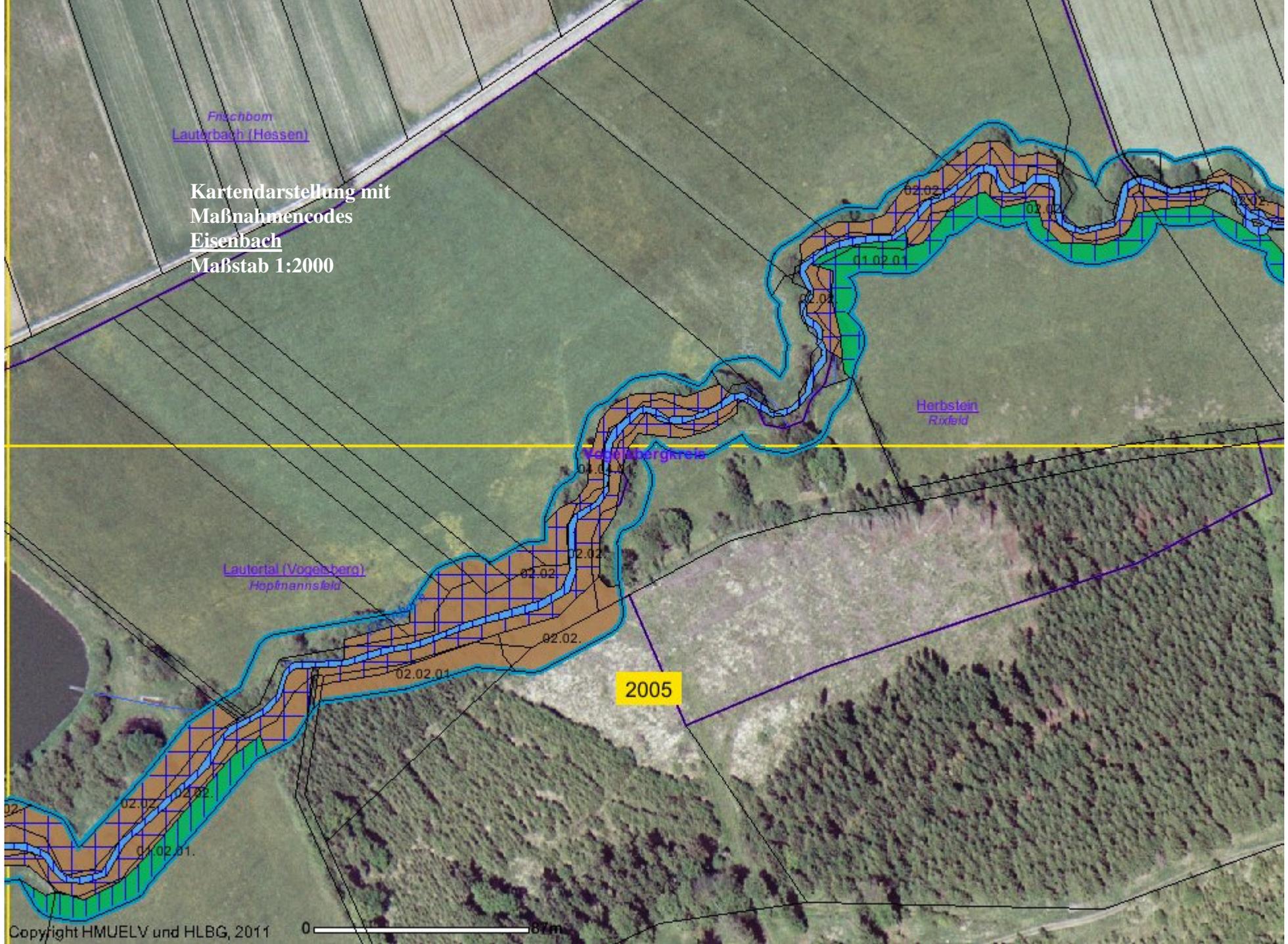
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000

Vogelsbergkreis
2005

Hofmannsfließ

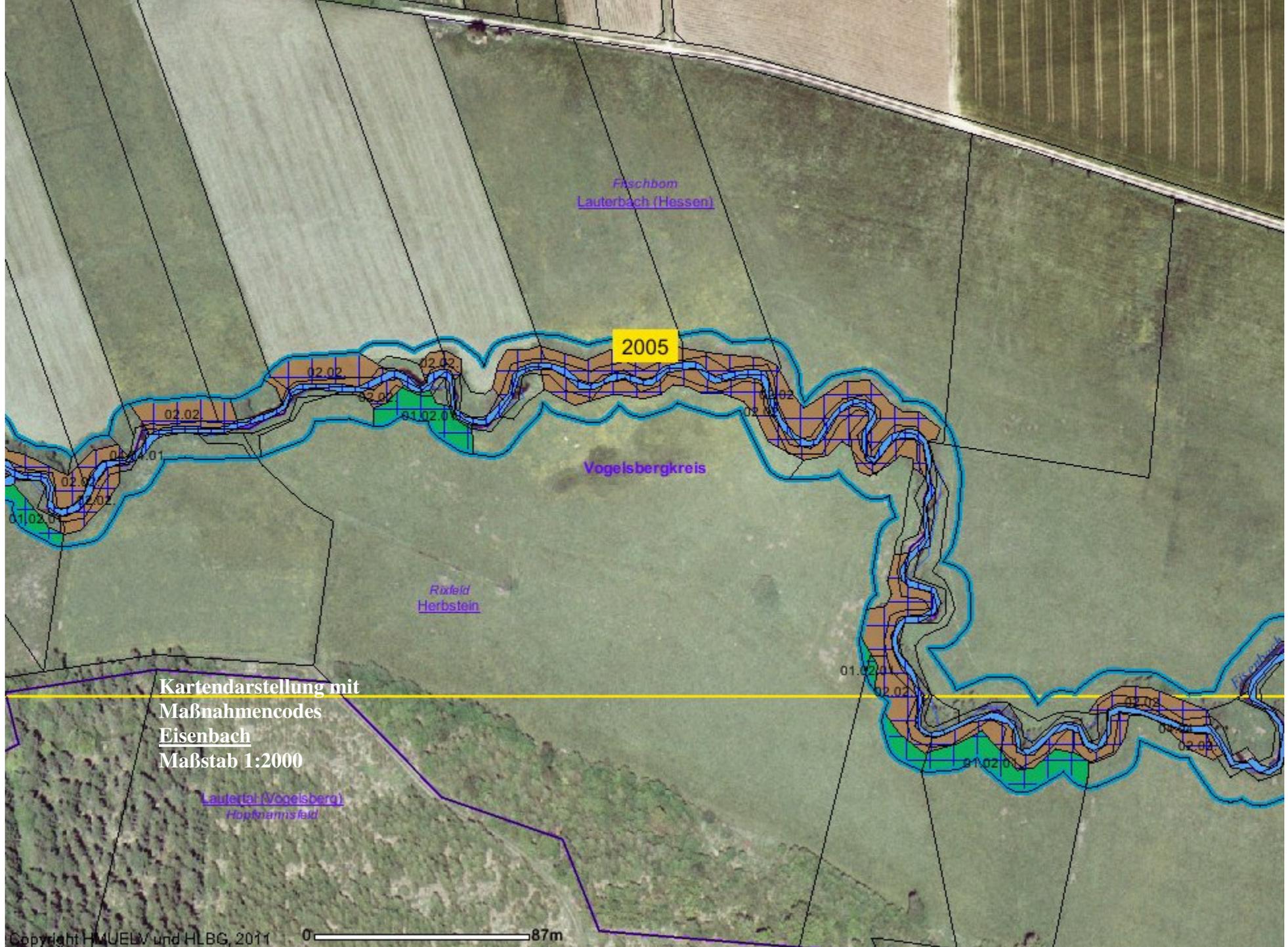
Copyright HMUELV und HLBG, 2011

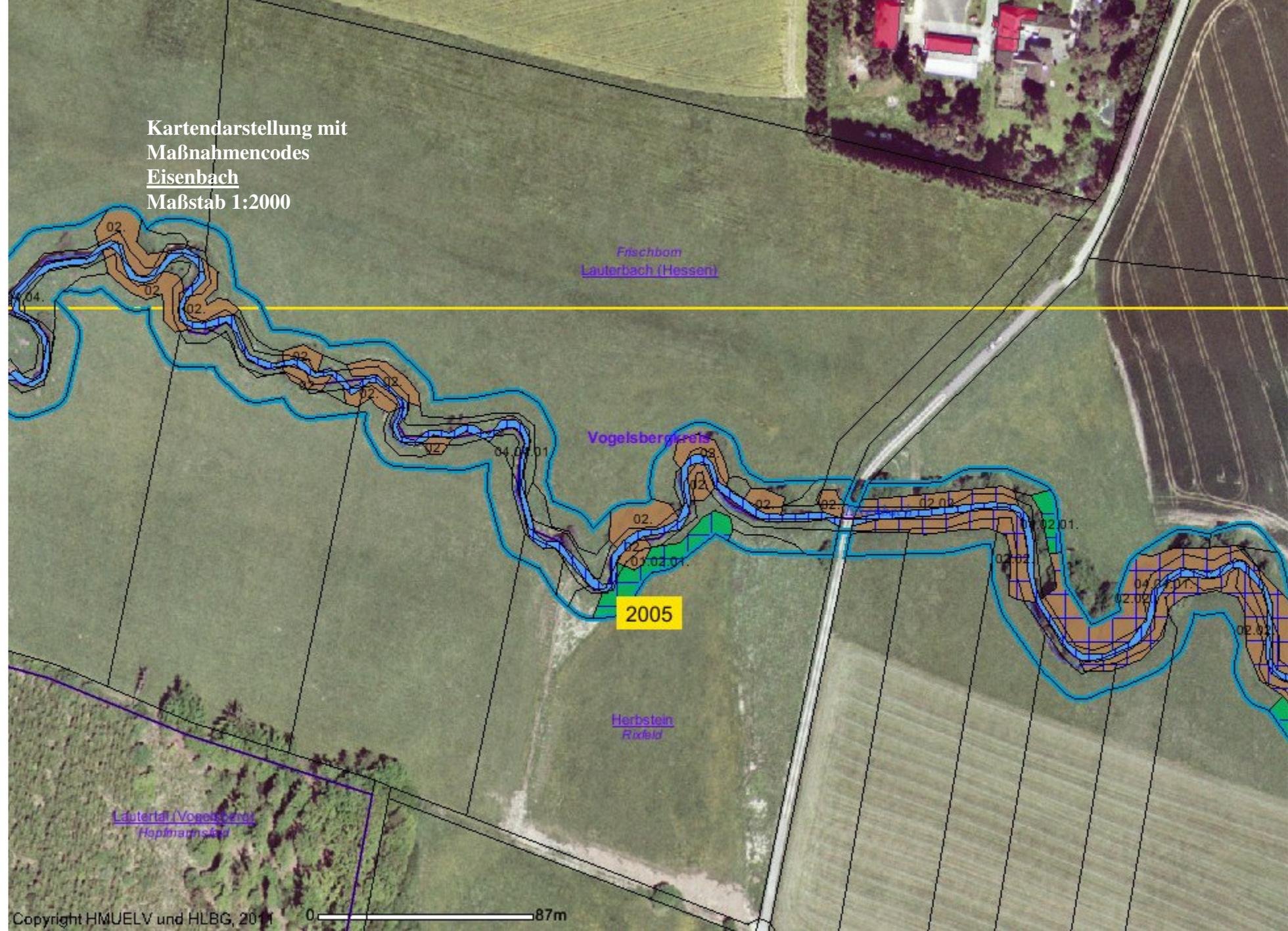
87m



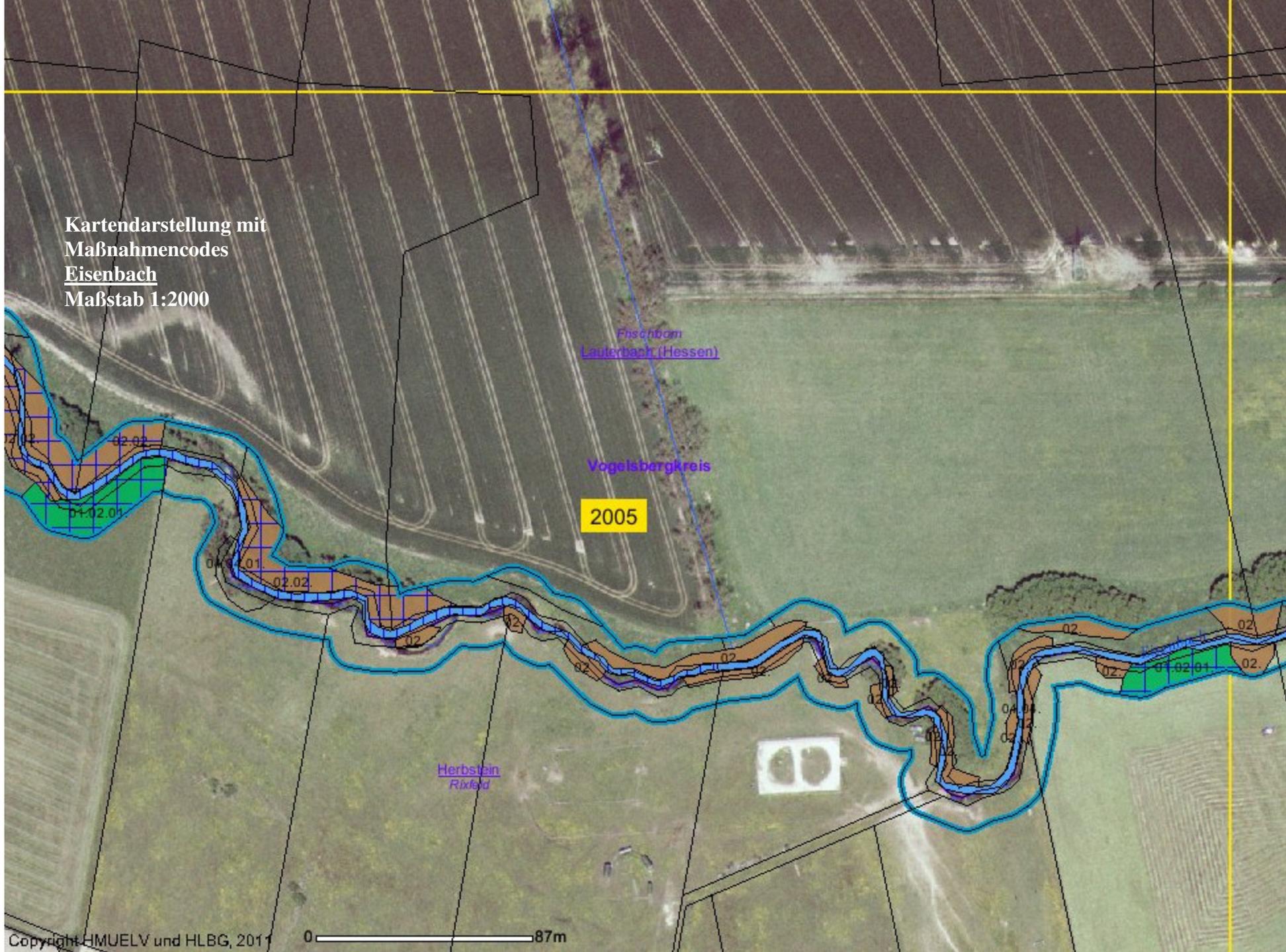
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000

2005

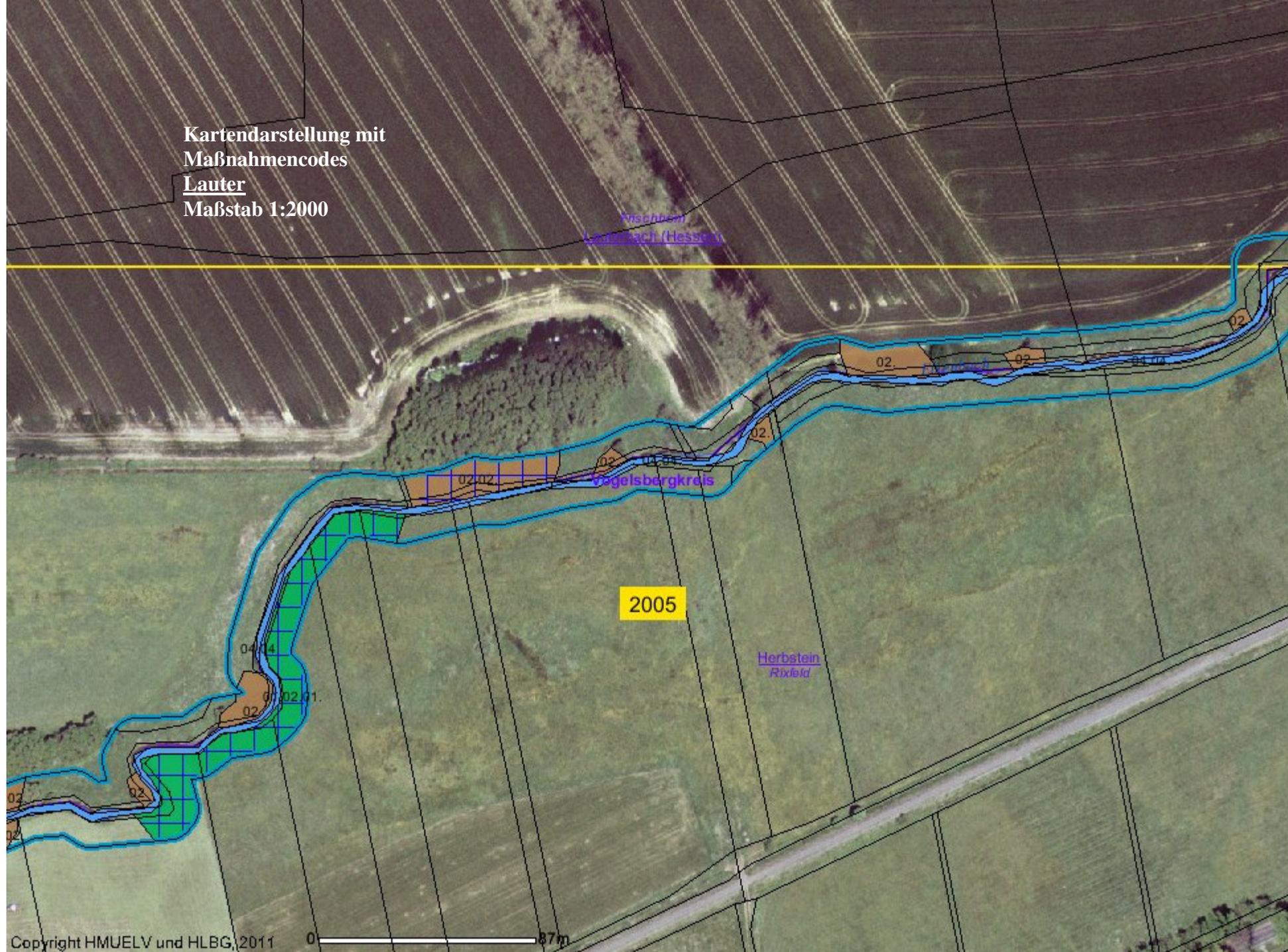




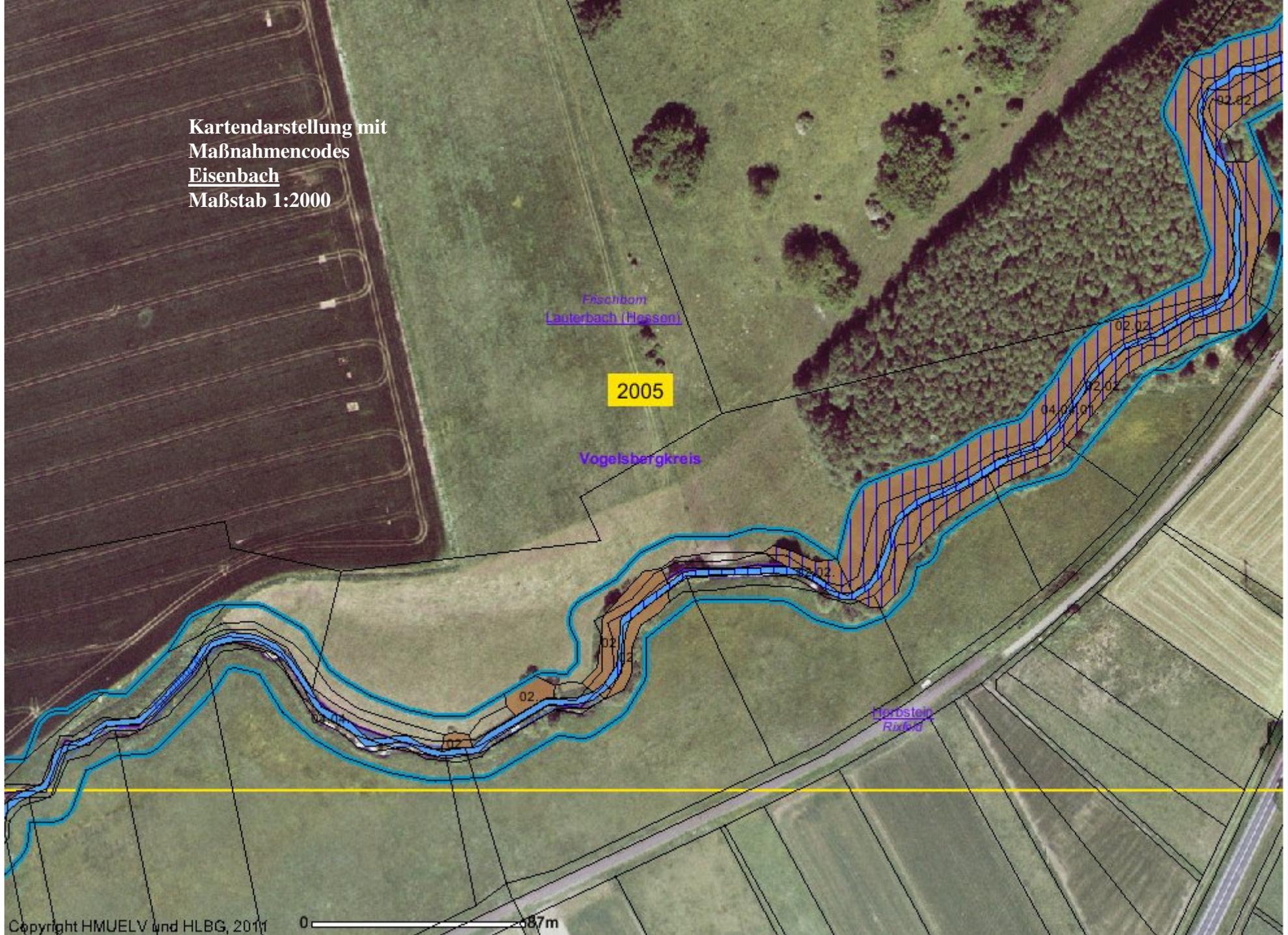
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000

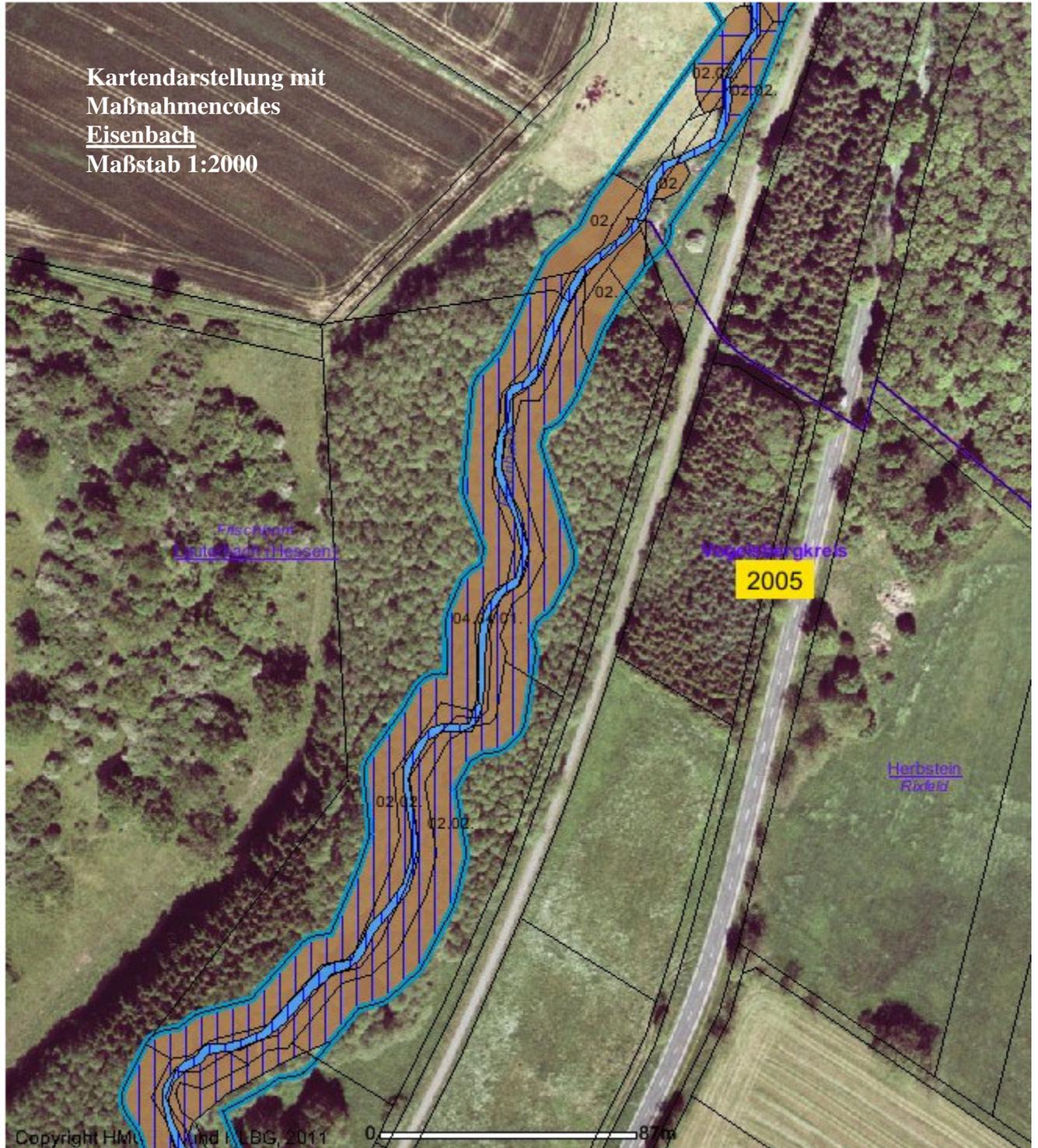


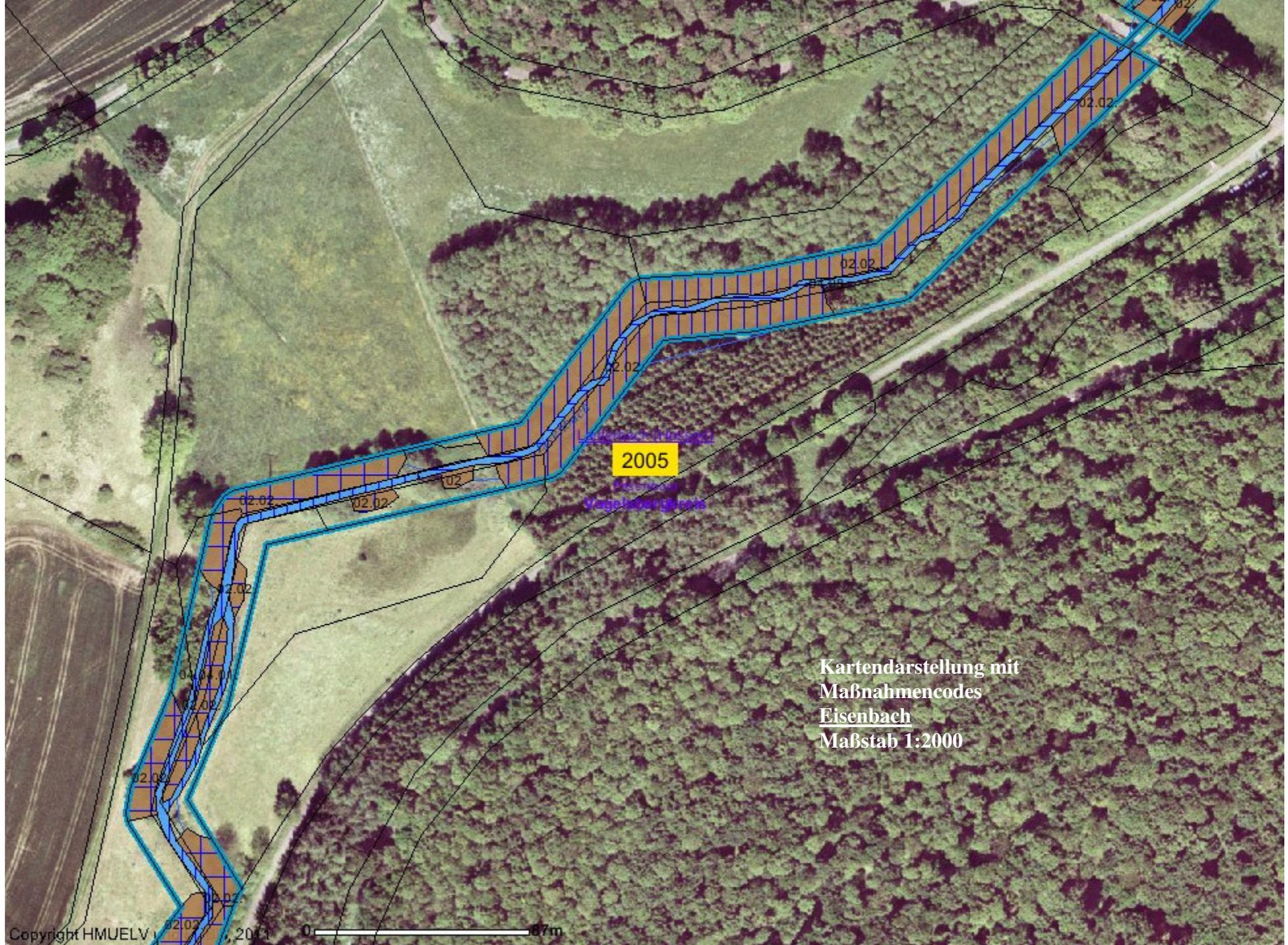
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Lauter
Maßstab 1:2000

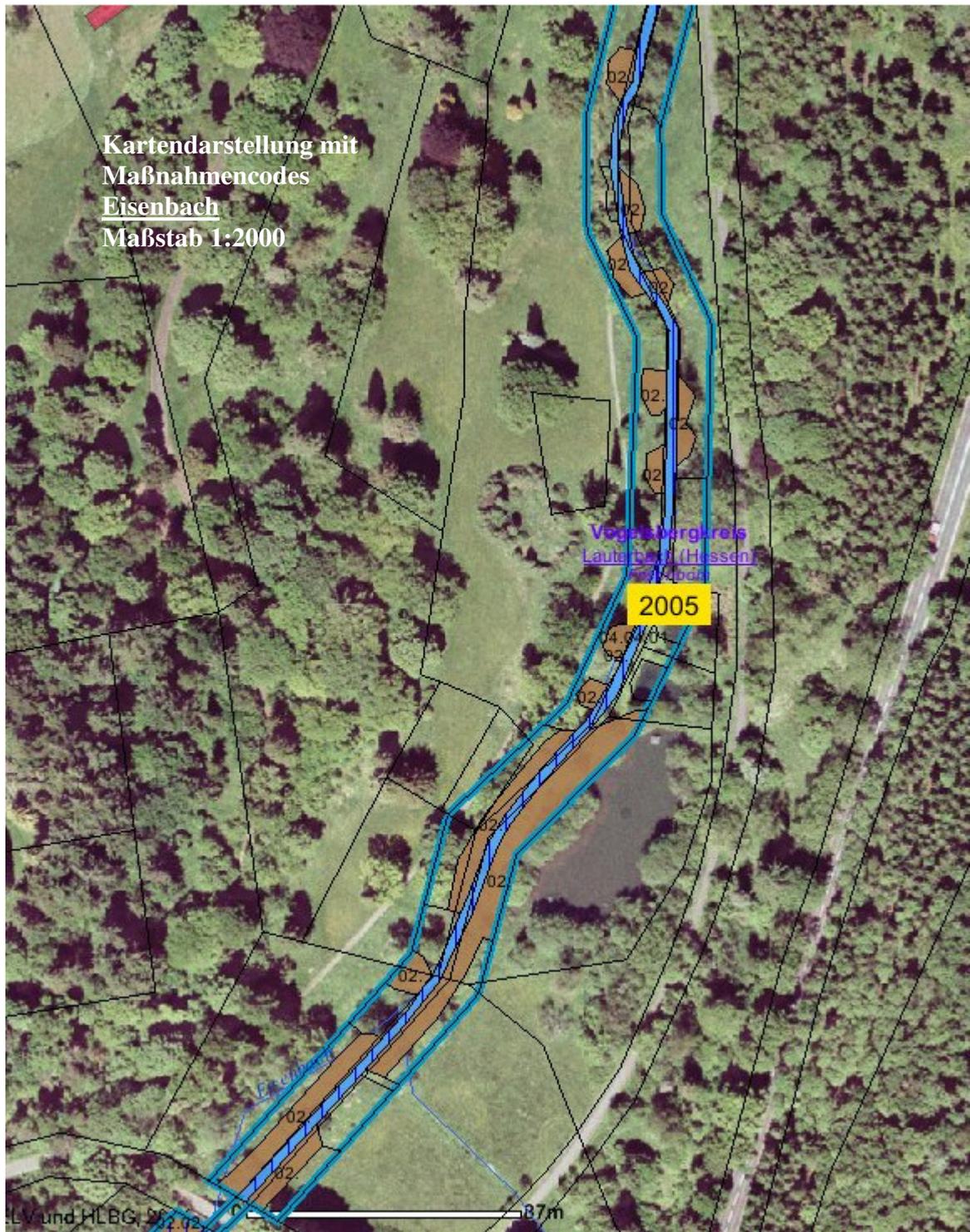


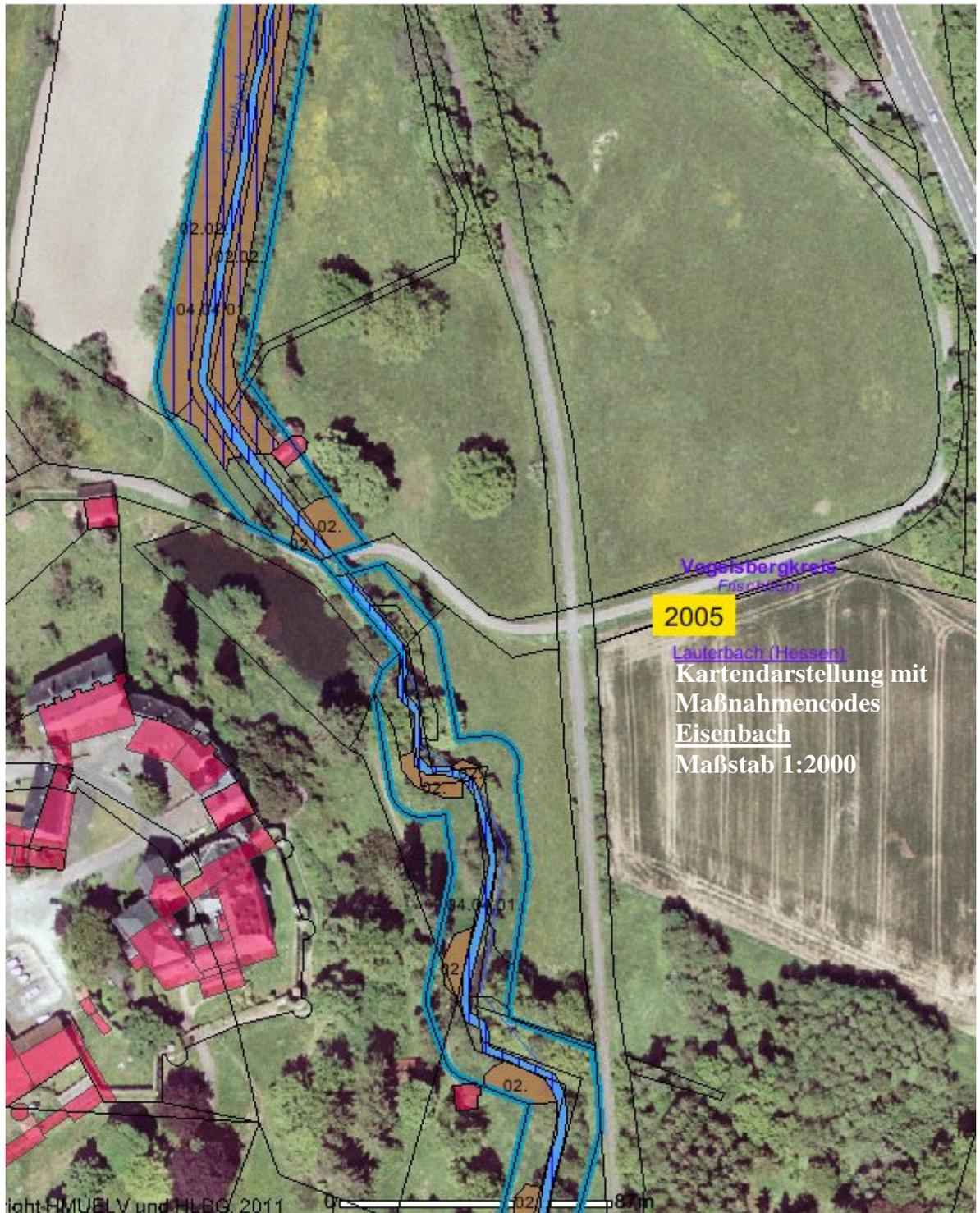
Kartendarstellung mit
Maßnahmcodes
Eisenbach
Maßstab 1:2000

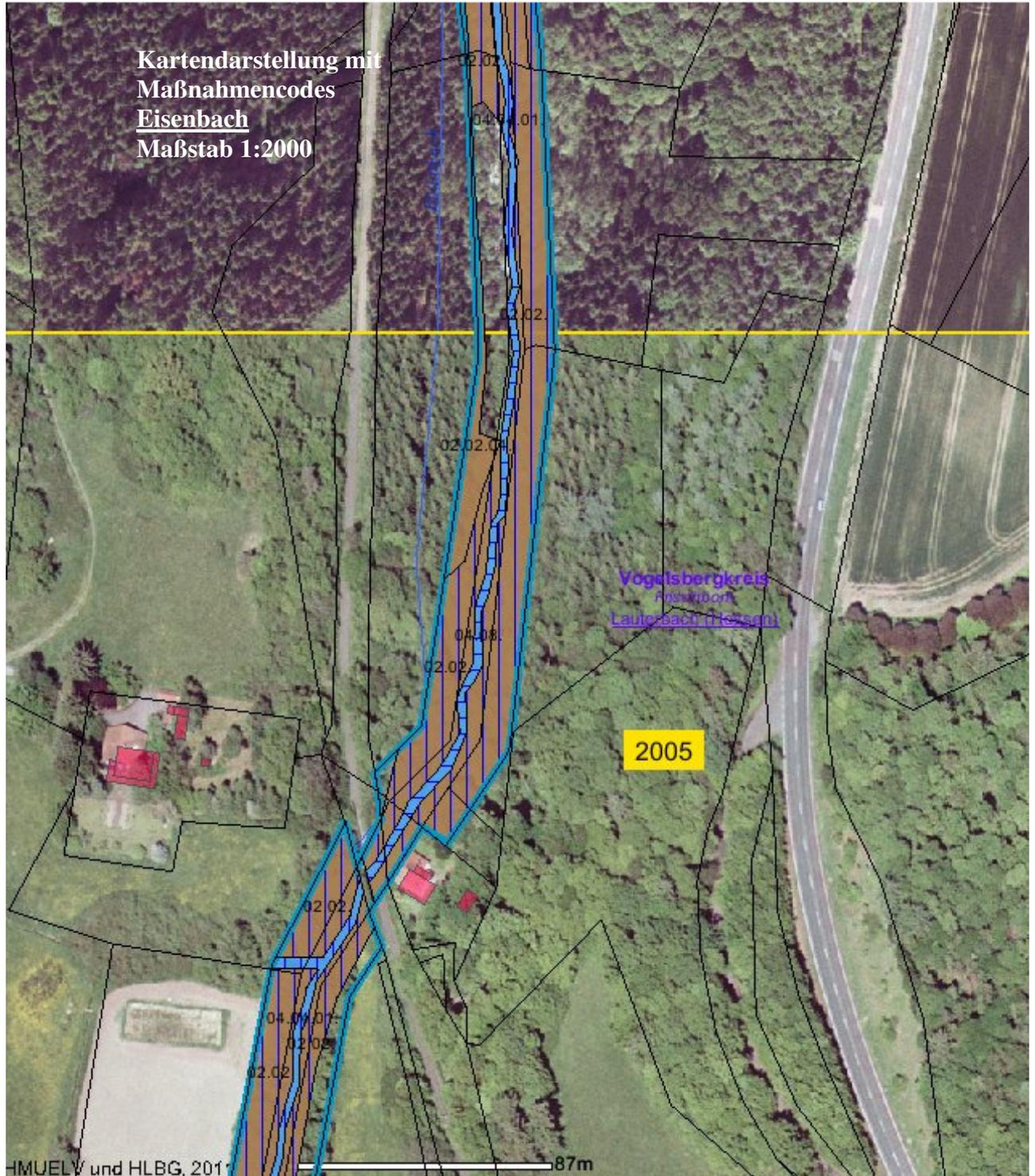


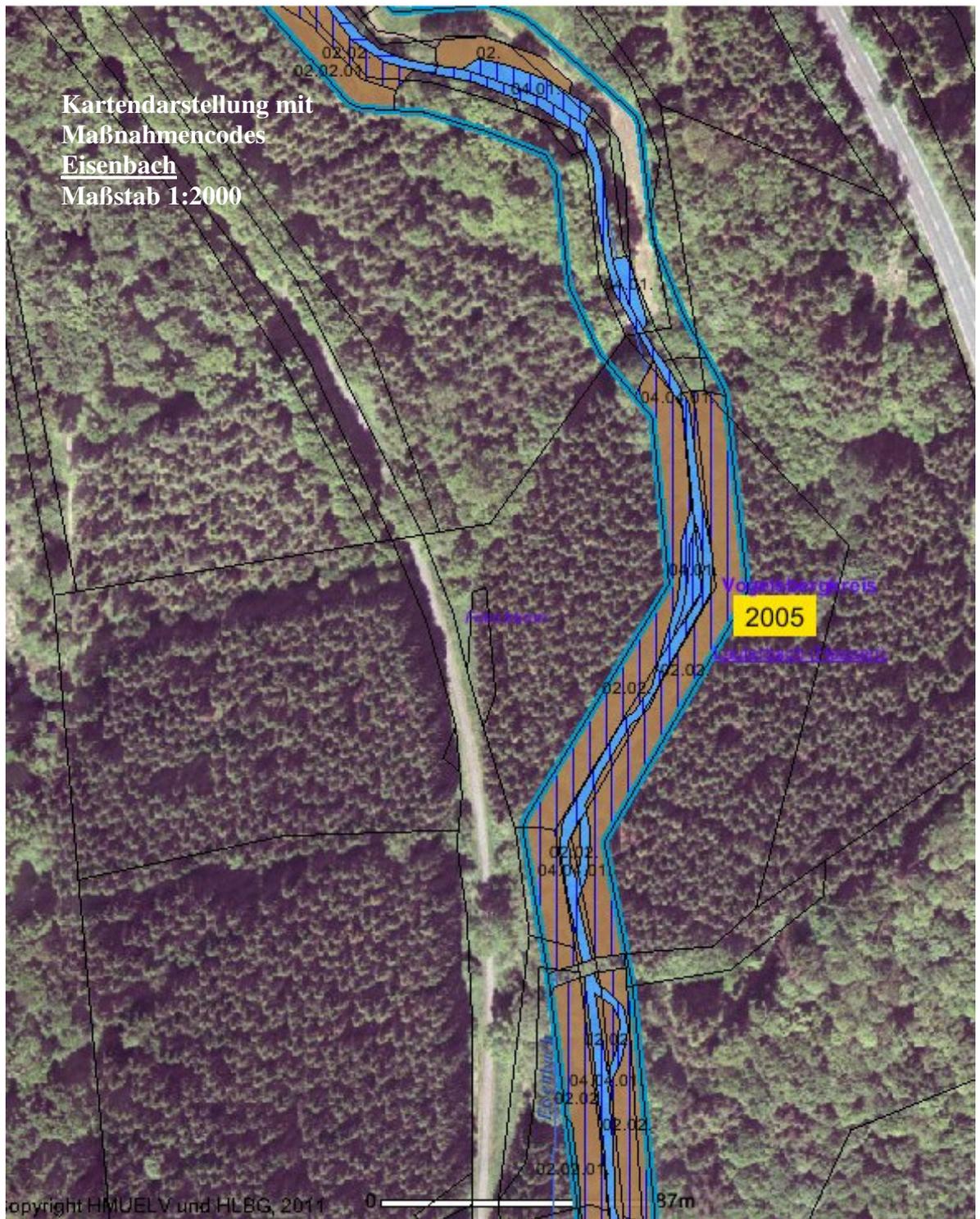














Kartendarstellung mit
 Maßnahmencodes
Eisenbach
 Maßstab 1:2000

Copyright HMUELV und HLBG, 2011

Maßnahmenplan FFH-Gebiet Nr. 5322-306 „Lauter und Eisenbach“